



Beschlusskammer 3

Beschluss
- Öffentliche Fassung -

BK3a-24/012

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrags

der Telekom Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.05.2024

wegen

Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und Mieten

Beigeladene:

1. VATM e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
2. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin Straße 5a, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. M-net Telekommunikations GmbH, Frankfurter Ring 158, 80807 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. BREKO - Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
9. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
10. Verizon Deutschland GmbH, Rebstocker Straße 59, 60326 Frankfurt,
vertreten durch die Geschäftsführung,

11. Eurofiber Netz GmbH, Hedwig-Dohm-Straße 2, 10829 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judith Schölzel,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler

aufgrund der in Form einer Videokonferenz am 18.06.2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

1. Die nachstehend aufgeführten Entgelte werden mit Wirkung ab 01.08.2024 genehmigt:

I	Kollokationsstrom	
I.1	Entgelt für den laufenden Stromverbrauch (bundeseinheitlich)	0,2566 €/kWh
II	Raumluftechnik	
	Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumluftechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung	
II.1	mit vereinbarter 5-jähriger Mietzeitbindung	134,33 €
II.2	mit vereinbarter 8-jähriger Mietzeitbindung	111,84 €
II.3	mit vereinbarter 10-jähriger Mietzeitbindung	103,34 €
II.4	nach Ablauf der Mietzeitbindung	73,56 €
III	Monatliche Mietentgelte für Kollokationsflächen pro qm	
III.1	Kaltmieten ohne Service- und Nebenkosten pro qm	
	Frankfurt am Main	16,00 €
	Düsseldorf	12,50 €
	Köln	15,67 €
	Stuttgart	11,10 €
	München	18,92 €
	Dortmund	8,50 €
	Leipzig	11,00 €

	Hamburg	13,07 €
	Berlin	12,50 €
	Dresden	9,75 €
	Nürnberg	9,50 €
	Essen	5,50 €
	Hannover	7,75 €
	Bremen	9,00 €
	Städte mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern	8,63 €
	Städte/Regionen mit bis zu 100.000 Einwohnern	7,17 €
III.2	Servicekosten (nicht bei Outdoor – Box) pro qm	0,13 €
III.3	Nebenkostenpauschale (nicht bei Outdoor – Box) pro qm	2,28 €

2. Die Genehmigungen unter den Ziffern 1.I., 1.II., 1. III.2 und 1. III. 3 sind befristet bis zum 31.07.2025. Die Genehmigungen unter Ziffer 1.III.1 sind befristet bis zum 31.07.2027.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin wurde zuletzt durch Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 verpflichtet, den *Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) einschließlich Kollokation* zu gewähren (Ziffer 1 des Tenors). Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft auch die Stromversorgung und die damit verbundenen Nebenleistungen für den Wettbewerber, namentlich die Inanspruchnahme der Raumluftechnik (RLT) sowie die Überlassung von Mietflächen im Rahmen der TAL-Kollokation. Die Entgelte für die Zugangsgewährung zur TAL und für die Kollokation wurden durch Regulierungsverfügung BK3i-19/020 der Genehmigungspflicht nach § 38 Abs. 1 TKG i.V.m. § 39 ff TKG unterworfen (Ziffer 5.1 des Tenors).

Entgelte für den Kollokationsstrom, den Wettbewerber für den Betrieb ihrer Übertragungstechnik im Rahmen der TAL-Kollokation von der Antragstellerin beziehen, und *Überlassungsentgelte für Raumluftechnik* wurden zuletzt mit Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023 befristet bis zum 31.07.2024 genehmigt. Für den laufenden Stromverbrauch wurde in diesem Verfahren ein Entgelt von 0,2389 €/kWh genehmigt.

Entgelte für die *Flächenmieten* wurden zuletzt mit Beschluss BK3f-22/020 vom 28.04.2023 ebenfalls befristet bis zum 31.07.2024 genehmigt.

Vor dem Hintergrund der zum 31.07.2024 auslaufenden Entgeltgenehmigungen und der Erforderlichkeit von Folgegenehmigungen für die in Rede stehenden Leistungen hat die Antragstellerin am 21.05.2024 einen (Folge)Antrag auf Genehmigung von Entgelten ab 01.08.2024 gestellt.

Die Antragstellerin beantragt,

die Entgelte für den Kollokationsstrom und die RLT-Überlassung gemäß **Anlage 1a** „Preisliste Kollokationsstrom und RLT-Überlassung“ mit Wirkung ab dem 01.08.2024 bis zum 31.07.2025

sowie

die Entgelte für die Flächenmieten gemäß **Anlage 1b** „Preisliste für den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik“ sowie die Mietpreiscluster gemäß **Anlage 1d Beilage 4** „Information über Kollokationsstandorte“ für einen Zeitraum von drei Jahren, d.h. vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2027 zu genehmigen.

Die *Antragsunterlagen* umfassen neben dem Antragsschreiben Preislisten mit den beantragten Entgelten (Anlage 1), Leistungsbeschreibungen (Anlage 2), Angaben zu Umsatz, Absatzmengen und zur Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3) sowie Kostennachweise (Anlage 4).

Die Antragstellerin hat eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weiterleitung an die Beigeladenen vorgelegt.

Mit Blick auf die Entgelte für *Kollokationsstrom und Raumluftechnik* begründet sie den Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Der beantragte einjährige Genehmigungszeitraum der Entgelte für den Kollokationsstrom sowie für die RLT an den Kollokationsstandorten sei vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Russland-/Ukrainekrieges auf die Stromeinkaufspreise und der weiterhin bestehenden Volatilität bei den kurzfristigen Strombeschaffungspreisen sachgerecht. Der kurze Genehmigungszeitraum diene auch einer bestmöglichen Preisparametrisierung für den Strombezug.

Das aktuell beantragte Entgelt für den Kollokationsstrom liege im Vergleich zur Vorperiode geringfügig unter dem zuletzt beantragten Wert. Allerdings seien bei der Entgeltbemessung zwei gegenläufige Effekte zu beachten. Zwar weise der Preis für den Stromeinkauf eine leicht rückläufige Tendenz auf, liege dennoch nach wie vor noch deutlich über dem Niveau vor Ausbruch des Russland-/Ukrainekrieges. Der dämpfende Effekt des Strompreises werde allerdings weitgehend kompensiert, da die Netzentgelte infolge der politischen Rahmenbedingungen im Jahr 2024 sehr deutlich gestiegen seien und auch im Jahr 2025 wahrscheinlich weiter steigen würden. Anders als im vorherigen Genehmigungszeitraum prognostiziere die Antragstellerin nunmehr die kurzfristigen Stromeinkaufspreise für das Jahr 2025. Dabei gehe man im Jahr 2025 von steigenden Stromeinkaufspreisen aus, sodass ein Risikozuschlag in der Kalkulation berücksichtigt worden sei.

Der leichte Anstieg der beantragten Entgelte für die Überlassung der RLT gegenüber den Antragswerten zur Vorperiode begründe sich durch gestiegene Werte für Investitions- und Personalkosten.

Zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für die *monatlichen Flächenmieten* führt die Antragstellerin aus:

Soweit die Beschlusskammer in vorangegangenen Genehmigungsverfahren die von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise abgelehnt und stattdessen die Entgelte auf der Grundlage eines Marktpreisspiegels festgelegt habe, spiegele diese Vorgehensweise nicht die Werthaltigkeit der bereitgestellten Technikflächen. Denn die Mieten an Technikstandorten seien im Zeitverlauf preisstabil und ggf. mit jährlichen Preiszuschlägen und vergleichsweise langen Vertragslaufzeiten versehen. Auch sei eine Kündigung von Flächen und eine anschließende Neuvermietung an einem nahegelegenen Standort nicht marktüblich. Aufgrund dessen werde ein moderater Anstieg der Entgelte auf Basis der vorgelegten Kostennachweise sowie eine marktgerechte längerfristige Entgeltgenehmigung von drei Jahren als sachgerecht erachtet.

Was die Clusterung der Städte im Vergleich zu vorangegangenen Genehmigungsverfahren anbelange, seien Änderungen insoweit erfolgt, als die Städte Bremen und Leipzig – welche bislang dem ortsübergreifenden Cluster 14 zugeordnet worden seien - nunmehr eigenständige Cluster bildeten. Ferner sei die Stadt Duisburg -welcher vormals ein eigenständiges Cluster zugewiesen worden sei – nunmehr in das ortsübergreifende Cluster integriert worden. Aufgrund der vorgenommenen Anpassungen erhöhe sich die antragsgemäße Anzahl der Cluster von bisher 15 auf 16.

Die Beigeladenen zu 1. bis 4., sowie 6., 8. und 9. haben im Laufe des Verfahrens und/oder im Rahmen der Konsultation Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben:

Zum Antragsgegenstand:

Die **Beigeladenen zu 1. bis 4. und 6.** kritisieren die umfangreichen *Schwärzungen* in den Antragsunterlagen, wodurch ihnen nur die Möglichkeit bliebe, allgemeine Erwägungen und ungenaue Analysen zur Berechnung des Entgelts für den Kollokationsstrom, die Raumlufttechnik und die Mieten darzulegen. Eine eigenständige Konsistenzprüfung sei jedenfalls nicht möglich.

Zu den Entgelten für den Kollokationsstrom:

Aus Sicht der **Beigeladenen zu 1. – 4., 6. und 9.** sind die beantragten Entgelte für den Stromeinkauf *der Höhe nach* nicht genehmigungsfähig. Sie seien deutlich niedriger festzusetzen als beantragt. Die beantragte Entgeltsteigerung von 12 % gegenüber dem zuletzt genehmigten Entgelt lasse sich nicht erklären. Die Stromeinkaufspreise am kurzfristigen Spotmarkt wiesen seit Oktober 2023 einen durchgehend signifikant sinkenden Trend von bis zu 30 % auf. Diesen Trend habe die Antragstellerin in ihrer Kalkulation nicht hinreichend berücksichtigt. Der

Stromeinkaufspreis solle nach aktuellen Prognosen bis ins Jahr 2025 stabil bleiben. Auch durch die Erhöhung der Netzentgelte könne keine komplette Kompensation des gesunkenen Strompreises bewirkt werden, sodass es in Summe nicht zu einer Erhöhung des Entgelts führen dürfe.

Die **Beigeladenen zu 2. bis 4.** beantragen daher,

den Strompreis unterhalb des derzeit gültigen Strompreises gemäß Beschluss BK3a-23/005 abzusenken.

Zusätzlich verweisen alle Beigeladenen darauf, dass die Antragstellerin einen großen Teil ihres Stromeinkaufs über langfristige Verträge zu konstanten Preisen beziehe und daher von den gesunkenen Strompreisen profitiere. Diese günstigeren Bezugskosten seien in den Entgelten zu berücksichtigen. Auch sei zu kritisieren, dass die Antragstellerin die realen Parameter der Preisentwicklung nicht adäquat veranschlagt habe. Die gesunkenen Gesamtkosten für Industriestrom rechtfertigten eine deutlich stärkere Absenkung der Entgelte als von der Antragstellerin vorgeschlagen. Es sei insoweit eine angemessene Anpassung der Entgelte angezeigt, welche die tatsächlichen Marktbedingungen widerspiegeln.

Die **Beigeladenen zu 2. bis 4.** führen aus, dass die Antragstellerin selbst *zunehmend Strom durch Photovoltaik, Windkraft und Blockheizkraftwerke erzeuge*, was aufgrund nicht zu zahlender Netzentgelte zu deutlich niedrigeren Kosten führe. Diese geringeren Kosten sollten auf Basis der tatsächlichen Gestehungskosten in die Preisberechnung einfließen. Des Weiteren führe die Kooperation der PASM mit dem Solar-Startup ENVIRIA zur Ausstattung von über 200 Standorten mit Photovoltaikanlagen zu zusätzlichen Kostensenkungen. Zusätzlich sei hervorzuheben, dass eine auf dem konzernweiten Strommix basierende Kostenverteilung den tatsächlichen höheren Anteil eigenerzeugten Stroms an bestimmten Standorten nicht berücksichtige und damit an diesen Standorten ungerechtfertigte Netzentgelte gezahlt werden müssten. Zu vermuten sei ferner, dass die PASM für den Ausbau von Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen sowie Blockheizkraftwerken zinsgünstige Kredite oder *Fördermittel aus staatlichen Förderprogrammen* erhalten habe, sodass auch diese von den Gestehungskosten kostenmindernd abzuziehen seien. Alle diese Faktoren seien kostenmindernd im Stromentgelt zu berücksichtigen, um Quersubventionen zu vermeiden. Im Rahmen der Konsultation erweitern die Beigeladenen zu 2. bis 4. ihren Vortrag in dieser Hinsicht und kritisieren den nur sehr geringen Absenkungseffekt des eigenerzeugten Stroms. Die Preiseinsparung durch eigenerzeugten Strom dürfe nicht - wie von der Beschlusskammer vorgenommen - nur im Verhältnis zum Gesamtstromverbrauch an die Wettbewerber weitergegeben werden, sondern müsse punktuell an den jeweiligen stromproduzierenden Kollokationsstandorten erfolgen.

Zu den Entgelten für Raumluftechnik:

Die **Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9.** fordern, die für den *Betrieb der Raumluftechnik* beantragten Entgelte, die im Vergleich zu den genehmigten Entgelten deutlich überhöht und in ihrer Höhe unbegründet seien, abzulehnen. Die Entgelte würden etwa 37 % bis 70 % über den zuletzt genehmigten und bis zu 2,7 % über den aktuell beantragten Entgelten liegen. Von der Antragstellerin geltend gemachte gestiegene Investitions- und Personalkosten könnten lediglich zu leichten Erhöhungen der derzeit genehmigten Entgelte führen, welche die prozentuale Differenz der Antragswerte aus 2023 und 2024 ($\leq 2,7\%$) nicht überschreiten dürften.

Die **Beigeladenen zu 2. bis 4.** beantragen,

die von der Antragstellerin beantragten Entgelthöhen für Raumluftechnik abzulehnen.

Zu den Entgelten für Flächenmieten:

Die **Beigeladenen zu 1. bis 4., 6. und 9.** fordern, die von der Antragstellerin beantragten Entgelte abzulehnen, da die eine ungerechtfertigte Kostensteigerungen bedeuten würden. Die Beschlusskammer habe zurecht in den vergangenen Jahren den Marktpreisspiegel verwendet, da die Kostenunterlagen der Antragstellerin das Effizienzkriterium nicht erfüllt hätten. Während die Antragstellerin im Schnitt deutlich höhere Entgelte als vor zwei Jahren beantrage, würden sich im aktuellen Mietpreisspiegel keine entsprechenden Entwicklungen zeigen. Auf Basis der von der Antragstellerin beantragten Mieten würden sich im Vergleich zu den bisher genehmigten Entgelten deutliche Steigerungen bei mehr als der Hälfte der Cluster um bis zu 138 % (Essen) ergeben.

Auch die geltend gemachten Kostensteigerungen bei den Servicekosten und der Nebenkostenpauschale seien nicht nachvollziehbar. Eine Weiterreichung ineffizienter Mietkosten würde zu einem sprunghaften Anstieg der Entgelte und einer erheblichen Kostenmehrbelastung für die Wettbewerber führen. Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. könne eine Genehmigung der Flächenmieten für drei Jahre nur unter der Bedingung erfolgen, dass die zuletzt für die Entgeltbestimmung verwendete Kalkulationssystematik vorliegend nicht grundlegend geändert werde. Die Vergleichsmarktbetrachtung sei angemessen und sei aus Gründen der Konsistenz weiter zu führen.

Die **Beigeladenen zu 2. bis 4.** beantragen,

die Spruchpraxis der Beschlusskammer durch das Heranziehen des Marktpreisspiegels beizubehalten und die beantragten Entgelte abzulehnen.

Zur angemessene Kapitalverzinsung (WACC):

Unter Verweis auf ihre Vorträge zum Verfahren BK3a-23/005 widersprechen die **Beigeladenen zu 2. – 4., 8. und 9.** weiterhin dem Vorgehen der Beschlusskammer zur Bestimmung eines WACCs unter gesonderter Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen. Der WACC sei ausschließlich anhand der *Mitteilung der Kommission* über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (2019/C 375/01) und dem BEREC WACC parameters Report 2024 vorzunehmen. Zudem zeige die bisherige Kalkulation der Beschlusskammer methodische Mängel auf.

Im Notifizierungsverfahren DE/2023/2457 habe die EU-Kommission die Beschlusskammer aufgefordert, die Vorgaben der WACC-Mitteilung im Regelfall zu befolgen, sofern kein triftiger Grund vorliege. Ein derartiger triftiger Grund liege aktuell aber nicht vor. Die zuletzt genannten Gründe der Beschlusskammer, namentlich „jüngste Zinserhöhungen seien nicht berücksichtigt“, seien nun nicht mehr relevant, da die durchschnittlichen Renditen langfristiger deutscher Bundesanleihen seit fast zwei Jahren unverändert bei ca. 2,4 % geblieben seien. Angesichts der stabilisierten makroökonomischen Lage und der kürzlich am 6. Juni 2024 eingeleiteten Zinswende durch die EZB, bei der der Leitzins um 0,25 Basispunkte abgesenkt wurde, seien weitere Abweichungen von der WACC-Mitteilung 2024 nicht gerechtfertigt und würden zu einer ungerechtfertigten „Rendite-Überkompensation“ der Antragstellerin führen. Lediglich eine WACC-Berechnung ausschließlich anhand der WACC-Mitteilung vermeide Fehlanreize und sei zur Wahrung regulatorischer Stabilität, Vorhersehbarkeit und im Sinne einer europäischen Harmonisierung erforderlich.

Die Beschlusskammer solle zudem berücksichtigen, dass die spanische Regulierungsbehörde von ihrer vergangenen Vorgehensweise inzwischen wieder abgerückt sei und auch andere Regulierungsbehörden von ihren nationalen Sonderformen bei der WACC-Berechnung zur vollständigen Umsetzung der WACC-Mitteilung gewechselt hätten.

Die **Beigeladenen zu 2. bis 4.** beantragen,

die WACC-Berechnung allein anhand des BERE WACC parameters Report 2024 (WACC-Mitteilung 2024) vorzunehmen.

Die **Beigeladene zu 9.** beantragt,

den WACC in einem separaten Verfahren öffentlich zu erörtern und zu beschließen.

Auch die **Beigeladene zu 8.** regt an, den Kapitalkostenansatz zukünftig in einem gesonderten Verfahren zu erörtern. Nur so könne der Wichtigkeit und Relevanz des WACCs Rechnung getragen werden. Das hiesige Verfahren werde als ungeeignet erachtet, da dieses Verfahren nur für wenige Marktteilnehmer von Relevanz sei.

Im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung und im Rahmen der Konsultation erwidert die Antragstellerin auf das Vorbringen der Wettbewerber wie folgt:

Zu den Netzentgelten

Die Antragstellerin rügt, dass die von der Beschlusskammer im Stromentgelt berücksichtigten Netzentgelte zu niedrig angesetzt sind. Die Beschlusskammer habe für die Bestimmung des Preisentwicklungsfaktors dieselben Netzentgelte wie in der Entgeltgenehmigung des Vorjahres zugrunde gelegt. Dies sei nicht sachgerecht, da neuere Daten vorlägen, die seit 2023 erhebliche Erhöhungen der Netzentgelte aufzeigen würden. Da die Bundesnetzagentur über aktuelle Informationen zum Niveau der Netznutzungsentgelte verfüge, sei davon auszugehen, dass die Beschlusskammer aus Konsistenzgründen im Anschluss an das Konsultationsverfahren die Daten entsprechend aktualisieren werde, wie es auch in der letzten Entgeltgenehmigung erfolgt sei. Der Beschlusskammer würden die aktuellen Daten zu den Veränderungen der Strom-Netzentgelte von 2023 auf 2024 voraussichtlich Ende September 2024 vorliegen und in die endgültige Entscheidung einfließen. Somit werde die methodische Konsistenz im Verfahren gewahrt.

Zu den Entgelten für Raumluftechnik:

Die Entgelte für die Raumluftechnik (RLT) müssten gegenüber den zuletzt genehmigten Werten in allen vier Clustern steigen. Die Erhöhung der Entgelte für die RLT mit Mietzeitbindung sei erforderlich, da sich insbesondere die Kosten für Klimageräte und die Instandhaltungskosten erhöht hätten. Ein wesentlicher Bestandteil der Instandhaltungskosten seien Personalkosten, die im Vergleich zur Vorgenehmigungsperiode deutlich gestiegen seien, was einem allgemeinen wirtschaftlichen Trend entspreche. Diese Steigerung der Instandhaltungskosten wirke sich auch auf das RLT-Entgelt in der Variante „nach Mietzeitbindung“ kostensteigernd aus.

Zu den Entgelten für Flächenmieten, Service- und Nebenkosten:

Auch die Entgelte für die Flächenmieten müssten antragsgemäß steigen. Soweit die Beschlusskammer daran festhalte, dass die Kostenunterlagen der Antragstellerin nicht prüffähig seien und auf eine Vergleichsmarktbetrachtung zurückzugreifen sei, müsse sie bei der Bestimmung der Entgelte die vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Grundsätze zum Beurteilungsspielraum beachten. Die Beschlusskammer verkenne allgemeingültige Wertungsmaßstäbe, indem sie zur Festlegung der Mieten für die Kollokationsraumflächen einen Vergleichsmarkt für den gewerblichen Mietraum heranziehe. Der Markt für gewerbliche Mieten sei aber nicht mit dem Markt für Technikflächen vergleichbar. An Technikflächen seien andere bautechnische Anforderungen zu stellen. Auch seien diese durch eine hohe örtliche Gebun-

denheit gekennzeichnet, was sie stabiler und teurer machen würde als gewerbliche Büromieten. Bei Heranziehung eines Vergleichsmarkts sei insoweit ein Vergleich der Technikraummieten mit Mieten in Telehäusern angemessen und zielführend.

Die Beschlusskammer habe zudem darauf hingewiesen, dass die auf Basis des IVD-Mietspiegels ermittelten Mieten für die Standorte Köln, Hamburg, München und Dresden höher als die von der Antragstellerin beantragten Entgelte seien, weshalb sie beabsichtige, die genehmigungsfähigen Entgelte auf Höhe der beantragten Entgelte zu deckeln. Diese Vorgehensweise sei nicht sachgerecht. Die Entgeltregulierung des TKG diene der Ermittlung eines Als-Ob-Wettbewerbspreises, der in diesem Fall auf Basis eines Vergleichsmarktes ermittelt werde. Aus Gründen der Konsistenz seien somit sämtliche Entgelte in der ermittelten Höhe zu genehmigen. Eine formale Antragstellung der Antragstellerin sei nicht zwingende Voraussetzung für die Genehmigung eines ungekürzten Entgelts.

Daher beantragt die Antragstellerin hilfsweise für den Fall, dass die Beschlusskammer die Kostenunterlagen der Antragstellerin nicht anerkenne,

dass die Flächenmieten gemäß den Ergebnissen der Vergleichsmarktbetrachtung der Beschlusskammer auf Basis des IVD-Mietspiegels ohne Abstriche genehmigt werden.

Auch die Service- und Nebenkostenpauschalen seien wie beantragt zu genehmigen. Die Erhöhung der Entgelte spiegele die allgemein am Markt zu beobachtender Kostenentwicklung wider. Bei den über die beiden Pauschalen abgerechneten Leistungen handele es sich vorwiegend um prozessgetriebene Leistungen, deren beinhaltetete Lohn- und Gehaltskosten zu einer deutlichen Steigerung gegenüber den zuletzt festgelegten Entgelten führten.

Im Rahmen der Konsultation erweitert die Antragstellerin ihren Vortrag in Bezug auf die Nebenkostenpauschale. Die beantragte Nebenkostenpauschale in Höhe von 3,97 € pro Quadratmeter sei sachgerecht, während das im Konsultationsentwurf vorgesehene Entgelt von 2,28 € pro Quadratmeter unzureichend sei und die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterschreiten würde. Die Absenkung um 3 % gegenüber dem zuletzt genehmigten Entgelt aus dem Jahr 2022 spiegele die gestiegenen Marktpreise nicht wider und gewährleiste keine kostendeckende Bewirtschaftung der Kollokationsflächen. Unter Bezugnahme auf öffentlich einsehbare Studien seien bei der gewerblichen Vermietung die Nebenkosten branchenübergreifend erheblich gestiegen. Dies sei insbesondere den höheren Energie-, Versicherungs- und Verwaltungskosten geschuldet, wie aktuelle Marktstudien belegen würden. Die von der Beschlusskammer festgelegte Entgelthöhe sei daher nicht nachvollziehbar und verfehle den Maßstab eines Als-Ob-Wettbewerbspreises.

Auch die Kritik der Beschlusskammer an den von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen sei unbegründet. Die Antragstellerin habe eine transparente und diskriminierungsfreie Kostenverteilung vorgenommen, wobei die Gesamtkosten anhand eines nachvollziehbaren Quadratmeterschlüssels zwischen internen und externen Mietern aufgeteilt worden seien. Die vorgelegten Kostennachweise würden zudem detaillierte Aufschlüsselungen der Nebenkosten beinhalten und basierten auf einem testierten Jahresabschluss, was eine ausreichende Nachweisbarkeit gewährleisten.

Die Antragstellerin beantragt,

abweichend von ihrem ursprünglichen Antrag die Genehmigungsdauer der Nebenkostenpauschale auf ein Jahr zu begrenzen.

Eine längere Genehmigungsfrist würde den dynamischen Kostenentwicklungen, insbesondere im Bereich Energie und Personal, nicht gerecht. Eine verkürzte Befristung ermögliche es der Antragstellerin, zeitnah ein ihren tatsächlichen Kosten entsprechendes Entgelt durchzusetzen. Eine Genehmigung über den vorgesehenen Zeitraum von drei Jahren würde hingegen nicht dem Interesse der Antragstellerin an einer sachgerechten und marktgerechten Anpassung der Entgelte entsprechen und den Carriern ungerechtfertigt lange Vorteile aus einem nicht kostendeckenden Entgelt gewähren.

Der Entgeltantrag wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt Nr. 11/2024 vom 12.06.2024 als Mitteilung Nr. 229 veröffentlicht.

Der Sach- und Streitstand wurde im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.06.2024 erörtert.

Die weiteren Beschlusskammern und Abteilungen wurden über die beabsichtigte Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung wurde am 07.08.2024 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Amtsblatt Nr. 15/2024 vom 07.08.2024 wurde mit Mitteilung Nr. 315/2024 auf die Veröffentlichung hingewiesen. Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, innerhalb eines Monats ab der Veröffentlichung Stellung zum Entwurf zu nehmen.

Die schriftlichen Stellungnahmen wurden als Ergebnis des Konsultationsverfahrens am 12.09.2024 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Amtsblatt Nr. 18 vom 18.09.2024 hat die Beschlusskammer per Mitteilung Nr. 366/2024 auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Der Beschlussentwurf wurde ab dem 23.09.2024 hausintern und mit dem Kartellamt abgestimmt. Das Bundeskartellamt hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Während des Abstimmungsprozesses hat mit Wirkung vom 23.09.2024 ein Vorsitzendenwechsel stattgefunden. Mit Schreiben vom 25.09.2024 hat die Beschlusskammer die Verfahrensbeteiligten darüber unterrichtet und mit Frist bis zum 30.09.2024 darum gebeten, Gründe vorzutragen, warum eine erneute Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung erforderlich wäre. Keiner der Verfahrensbeteiligten hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Am 30.09.2024 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der Entscheidung der Europäischen Kommission, dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und den nationalen Regulierungsbehörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet.

Mit Schreiben vom 30.10.2024 hat die Kommission in der Sache DE/2024/2530 unter dem Aktenzeichen C (2024) 7726 mitgeteilt:

„3.1. Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC)

Die Kommission stellt fest, dass die BNetzA bei der Bestimmung des risikofreien Zinssatzes für die WACC-Berechnung weiterhin von der Methodik der WACC-Mitteilung abweicht. Dabei wird der gewichtete Durchschnitt der Renditen langfristiger deutscher Staatsanleihen über 1) einen Fünfjahreszeitraum und 2) einen neueren Dreimonatszeitraum zugrunde gelegt. Die BNetzA begründet ihren abweichenden Ansatz mit dem erheblichen Unterschied zwischen dem im GEREK-Bericht berechneten Zinssatz für Deutschland (0,6%) und dem im Juni 2024 festgestellten Zinssatz (2,48 %). Daher ist die BNetzA der Auffassung, dass der vom GEREK berechnete niedrige Zinssatz nicht die tatsächlichen finanziellen und makroökonomischen Bedingungen auf dem Markt widerspiegeln.

Die Kommission stellt fest, dass die BNetzA die Leitlinien der WACC-Mitteilung in den fünf Jahren seit ihrer Veröffentlichung nicht befolgt hat und ihre eigene Methodik bei jeder Neuberechnung der WACC ändert. Die Kommission betont, dass die Mitteilung zwei Ziele verfolgt: Harmonisierung des Binnenmarkts durch Förderung unionsweit kohärenter Regulierungskonzepte und Gewährleistung der langfristigen Berechenbarkeit von Regulierungsentscheidungen für die Marktteilnehmer. Daher fordert die Kommission die BNetzA nachdrücklich auf, ihre WACC in voller Übereinstimmung mit den Leitlinien der WACC-Mitteilung unter Berücksichtigung des von der EZB in den vorangegangenen sechs Monaten gesetzten Trends zu berechnen.

3.2. Rückwirkende Anwendung der Preise

Die Kommission erkennt die Gründe der BNetzA für die rückwirkende Genehmigung der Entgelte an. Dennoch fordert die Kommission die BNetzA auf, die rückwirkende Festsetzung von Entgelten zu vermeiden, da dies zu Rechtsunsicherheit für die Marktteilnehmer führt.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Gründe

Die Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüberhinausgehende Entgelte begehrt, sind die Anträge abzulehnen.

1. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung beruht auf §§ 40, 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 38 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit sie den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgesetzten Maßstäben entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 und 3 TKG der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG). Einen weiteren Verhandlungstermin in der neuen Beschlusskammerbesetzung hielten die Verfahrensbeteiligten nicht für erforderlich.

Die den Beteiligten im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 1. und 6. nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass den Beigeladenen gemäß § 216 Satz 2 TKG im Rahmen des Verfahrens nur solche Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurden, in denen Passagen, die *Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse* enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen,

siehe die ausführlichen Begründungen der Beschlusskammer, zuletzt im Verfahren zu den TAL-Bereitstellungsentgelten BK3c-22/004, S. 30 ff,

sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.01.2007 – Az. 20 F 1.06,

hält die Beschlusskammer an der bisherigen Praxis im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Offenlegungen der Antragsunterlagen waren vorliegend nicht vorzunehmen. Anderenfalls hätten die Beigeladenen einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesse-

rung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, sich die Entgelte für den Zugang genehmigen zu lassen und im Rahmen dessen auch Kostennachweise beizubringen. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse korrigierend einzugreifen.

Zur Wahrung einer *einheitlichen Spruchpraxis* wurde die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt.

Das *Bundeskartellamt* hatte Gelegenheit, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Die Durchführung eines *Konsultations- und Konsolidierungsverfahren* auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG war vorliegend sachlich geboten.

Der Entwurf dieser Entscheidung ist gemäß §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 3, 12 Abs. 2 TKG mit der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten konsolidiert worden. Die Genehmigung hat wegen der Neufestlegung des kalkulatorischen Zinssatzes Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022. Gemäß Ziffer 5.1. dieser Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Entgelte für die Kollokationsgewährung nach Maßgabe der § 39 ff. TKG genehmigen zu lassen.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtungen zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft auch die Stromversorgung und die damit verbundenen Nebenleistungen für den Wettbewerber, namentlich die Überlassung der Raumluftechnik aber auch die Überlassung von Mietflächen,

vgl. Regulierungsverfügung Markt 1 BK3i-19/020 vom 21.07.2022, S. 178.

Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

4. Art der Entgeltgenehmigung und Maßstab

Für die Genehmigung wird der bisher geltende Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG) festgelegt und fortgeführt. Die Entscheidung folgt aus pflichtgemäßer Ausübung des der Bundesnetzagentur gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 TKG zustehenden Ermessens.

4.1 Prüfprogramm und Maßstab

Das Prüfprogramm ergibt sich aus § 40 Abs. 3 TKG. Demnach sind die beantragten Entgelte an den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgelegten Maßstäben zu prüfen.

Für die vorliegende Genehmigung wird der bisher geltende Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG fortgeführt (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG). Die Entscheidung folgt aus einer pflichtgemäßen Ausübung des der Bundesnetzagentur gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 TKG zustehenden Ermessens. Aus Sicht der Beschlusskammer besteht kein Anlass dafür, einen anderen Entgeltmaßstab als den seit Beginn der Regulierung für die hier in Rede stehenden Leistungen für angemessen erachteten KeL-Maßstab zu wählen. Er ist weiterhin geeignet und erforderlich, um die Konnektivität und die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes zu fördern, die Verbraucherinteressen – und dabei auch deren Interesse am Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität – zu wahren, sowie die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu unterstützen.

Bereits in der grundständigen Regulierungsverfügung hat die Beschlusskammer sich im Zusammenhang mit der Ermessensausübung zur Festlegung des Entgeltgenehmigungsverfahrens für die Kupfer-TAL auch zum Entgeltmaßstab geäußert, ohne diesen bereits verbindlich festzulegen (vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.1.2). Sie hat insofern ausgeführt, dass durch eine strenge KeL-Regulierung dieser Entgelte nach wie vor eine preisdämpfende Wirkung auf die Preissetzungsspielräume der Antragstellerin beim Zugang zu ihren FTTB/H-Anschlüssen erfolgt, dies eine größere Flexibilität bei der Entgeltregulierung der VHC-Netze ermöglicht und damit wiederum Anreize für den Ausbau dieser Netze gesetzt werden. Außerdem ist nach bereits dargelegter Auffassung der Beschlusskammer unter dem Gesichtspunkt der Vorwegnahme des Wettbewerbspreises eine Regulierung nach Maßgabe des KeL-Maßstabes ein in hohem Maße geeignetes Mittel, um den Wettbewerb zu fördern. Vorleistungsentgelte, die nicht den wettbewerbsanalogen Preis überschreiten, wahren darüber hinaus nach Ansicht der Beschlusskammer die Interessen der unmittelbaren und mittelbaren Nachfrager, namentlich der Verbraucher (vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.1.2). Eine Prüfungsmöglichkeit der Entgelte am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG fördert weiter die Regulierungsziele in besonderer Weise und ist erforderlich, weil insbesondere – anders als beim Kupfer-VULA – kein belastbarer Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass die Antragstellerin ihr Preissetzungsverhalten für die TAL zukünftig so handhaben wird, dass sie die Kosten der effizienten Leistungserbringung aus eigenem Entschluss und ohne entsprechende Eingriffsmöglichkeit der Bundesnetzagentur einhalten würde (vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.2.2). Dies abwägend hat die Beschlusskammer bei Erlass der Regulierungsverfügung eine potentiell auf die KeL-Obergrenze zielende Entgeltregulierung zwar als einen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit des regulierten Unternehmens erkannt, andererseits aber auch berücksichtigt, dass den Entgelten für die entbündelte Kupfer-TAL noch immer eine ausgeprägte Marktrelevanz zukommt.

An diesen bereits vorgeprüften und in der Regulierungsverfügung formulierten Erwägungen hält die Beschlusskammer für die Festlegung des Genehmigungsmaßstabs im hier zu entscheidenden Entgeltgenehmigungsverfahren fest. Die Ansetzung eines KeL-Maßstabs auf der Basis der tatsächlichen Beschaffungsverhältnisse führt auch nicht erkennbar zu einer Unterdeckung der Kosten der Antragstellerin. Weder von Seiten der Antragstellerin noch von den Beigeladenen ist der bewährte Maßstab in diesem Verfahren in Frage gestellt worden.

Für die Einzelheiten zu der von der Beschlusskammer zu treffenden Abwägungsentscheidung wird auf den Beschluss BK3f-22/020 vom 28.04.2023 S. 13ff. verwiesen. In diesem hat die Beschlusskammer sich intensiv mit der Abwägung des Prüfungsmaßstabs betreffend den Kollationsstrom, Raumluftechnik und den Flächenmieten befasst. Die dort getroffenen Feststellungen sind auch auf das vorliegende (Folge-)Verfahren übertragbar.

4.2 Zur Methodik der Kostenprüfung und den Anforderungen an die Kostenunterlagen

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL).

Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind (§ 42 Abs. 1 TKG).

Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 40 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen nach § 43 TKG vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Satz 2 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der KeL – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „zusätzlich“ zu den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein. Dass § 43 Abs. 4 TKG – gegenüber § 34 Abs. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung – die Ermittlung der KeL nicht mehr gesondert erwähnt, hat keine materielle Bedeutung. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, wonach die Streichung des Verweises auf eine Quantifizierung der KeL lediglich der Klarstellung dient. Denn „für den Fall, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Prüfmaßstab festgelegt wurden, ist dies bereits von der Anforderung der Prüfbarkeit der Nachweise gedeckt“ (BT-Drs. 19/26108, S. 279).

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG).

Die Kostenunterlagen müssen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 TKG eine detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Angaben zur Qualität der Leistung enthalten. Die Leistungsbeschreibung verschafft der Beschlusskammer Kenntnis über die Leistung, ihre Bestandteile und ihre Qualität, die sie zur Prüfung der geltend gemachten Kosten benötigt. Diese Kenntnis versetzt sie in die Lage, zu bewerten, ob die Leistung diese Elemente beinhaltet und einzelne Kostenelemente für die Erstellung der Leistung erforderlich sind. Die Kostenunterlagen müssen nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 TKG auch einen Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn dies innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells erfolgen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 TKG).

5. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte hinsichtlich Kollokationsstrom und RLT

Die beantragten Entgelte hinsichtlich Kollokationsstrom, RLT und Flächenmieten sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 42 TKG. Sofern höhere Entgelte beantragt wurden, waren diese entsprechend zu kürzen.

5.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Dem Antrag für die pauschaliert beantragten Entgelte für den Stromverbrauch, die Überlassung der RLT sowie den geclusterten Flächenmieten sind produktspezifische Kostennachweise beigefügt. Die beantragten Leistungspauschalen sind dabei seitens der Antragstellerin auf Basis des neuen und antragsübergreifenden Kostenreleases 2023/2024 kalkuliert worden. Im Einzelnen handelt es sich bei den Leistungspositionen und den damit verbundenen Kostenansätzen

- um das auf Stromeinkaufs- und Prognosedaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH fußende Stromverbrauchsentgelt,
- um die auf Kapitalkosten sowie Betriebs- und Mietkosten basierenden Überlassungsentgelte für die Raumluftechnik,
- um die auf Mietverrechnungspreisen und Kostendaten basierenden regional differenzierten monatlichen „Flächenmieten“ sowie der diesen Kaltmieten zugeordneten „Service- und Nebenkosten“.

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zur Kalkulation der Kosten für die in Rede stehenden Leistungspauschalen einschließlich der auf diesen Werten zu verrechnenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG genügten – mit Ausnahme der Kostenaufstellungen für die Flächenkaltmieten und die Nebenkostenpauschale - trotz einzelner Mängel den vorstehend aufgeführten Anforderungen, sodass wesentliche Teile der Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden konnten.

Zur Bewertung der Kostenunterlagen und Kalkulationsmethodik im Einzelnen:

5.1.1 Kalkulation der Einzelkosten für den Stromverbrauch

Wesentlicher Bestandteil der Kalkulation der Antragstellerin zu den Stromverbrauchskosten sind die Stromeinkaufsdaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH. Die Angaben werden differenziert nach Kosten des reinen Stromeinkaufs und den Netzentgelten für die Mittel- und Niederspannung ausgewiesen. Die Darstellung umfasst - unter Rückgriff auf die entrichteten

Gesamtkosten für die im anstehenden Genehmigungszeitraum bezogenen Mengen - eine nachvollziehbare Stückkostenkalkulation (Kosten / kWh), die als Grundlage der Entgeltentscheidung geeignet ist.

Weiter enthalten die Kostennachweise der Antragstellerin Kalkulationen zu (im Hinblick auf die Kostenhöhe deutlich nachrangigeren) Komponenten, die über den Stromeinkauf hinausgehen. Auch diese Unterlagen sind jedenfalls insoweit verwertbar, als sich daraus – ggf. unter Maßgabe von Modifikationsberechnungen - die entsprechenden Kostensätze zur Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ableiten lassen. So werden die Kosten für Energierechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung anhand von Buchungsbelegen nachgewiesen, wobei die Kosten der Kreditorenbuchhaltung unter Rückgriff auf die Anzahl der für die Kreditoren tätigen Kräfte allokiert werden. Wie zuletzt im Verfahren BK3a-23/005 wird für den gesamten Strombedarf wiederum ein Kostenblock für „Herkunftsnachweise“ angesetzt.

Ein geltend gemachter prozentualer Zuschlag auf die Stückkosten zur Erfassung von Trafobzw. Netzverlusten wird – ebenfalls wie bereits in den vorangegangenen Verfahren - durch ein entsprechendes „Alt-Gutachten“ des TÜV Süd begründet. Des Weiteren werden die „Sonstigen Kosten Umspannung“ in Form von Abschreibungen und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht.

Der Ausweis der Kosteneingangsgrößen entspricht der grundsätzlichen Struktur des Vorantrages, orientiert sich umfangreich an den voraussichtlichen Ist-Kosten im anstehenden Genehmigungszeitraum, und genügt insgesamt den gesetzlichen Anforderungen.

5.1.2 Kalkulation der Einzelkosten für die Überlassung von RLT

Die Verrechnungssätze für die Materialkomponenten der RLT ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei in den Kostenunterlagen genannten Werte konnten anhand von Kontraktpreisen sowie Abrechnungsbelegen verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Den einzelnen Eingangspreisen werden im Rahmen der Kostenkalkulation jeweils Materialgemeinkostenzuschläge zugerechnet.

Für die auf diese Weise ermittelten Investitionswerte der eingesetzten Klimageräte lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes Kapitalkosten ableiten. In diesem Kontext hat die Antragstellerin ferner den Auslastungsgrad ihrer Anlagen beziffert sowie im Weiteren auch die auf die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten ausgewiesen.

Auf Basis der von der Antragstellerin gelieferten Kostendaten war insoweit eine Ableitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gewährleistet.

5.1.3 Kalkulation der Einzelkosten für die Flächenmieten und deren Nebenleistungen

Die von der Antragstellerin zu den Raumkaltmieten und der Nebenkostenkostenpauschale vorgelegten Kostenunterlagen waren – im Gegensatz zur Kalkulation der Servicekosten - nicht prüffähig.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Kostenkalkulation in Bezug auf die Raumkaltmieten stellt weiterhin auf intern zu leistende Verrechnungspreise an ihre Tochtergesellschaften (GMG und GSUS REM) ab, deren Herleitung nicht offengelegt wird. Die beantragten Mietpreise stehen in keinem Bezug zu den ausgewiesenen Kalkulationsdaten, welche keine Mietpreisableitung für 16 Städtecluster vorsehen. Sie sind des Weiteren auch nicht mit den im Rahmen des aktuellen Kostenreleases 2023/2024 gelieferten Flächen- und Kostendaten kompatibel. So wird im Rahmen des genannten Kostenreleases ein bundeseinheitlicher qm-Preis ermittelt, anhand dessen sowohl die Technik- als auch die Büroflächen bewertet werden. Im

Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags sind aber die regionalen Entgelte für Kollokationsflächen zu bestimmen, welche die Wettbewerber standortbezogen zu entrichten haben.

Auch die von der Antragstellerin vorgelegte Kostenkalkulation zur Berechnung der Nebenkostenpauschale ist nicht prüffähig. Die in diesem Verfahren erstmals von der Antragstellerin modifizierte Kostenkalkulation zur Nebenkostenpauschale stellt nicht mehr auf intern zu leistende Verrechnungspreise an ihre Tochtergesellschaften (GMG und GSUS REM) ab, sondern auf den Gesamtbetrag der anfallenden Nebenkosten der entsprechenden Tochtergesellschaften,

vgl. antragsübergreifendes Prüfgutachten der Fachabteilung zum Kostenrelease 2023/2024 vom 18.07.2024, S. 34 ff.

Für eine entsprechende Umlagefähigkeit aller Kostenpositionen der Nebenkosten auf alle Kunden ohne hinreichende Differenzierung nach vermieteten Büro- oder Technikflächen und in die Risikosphäre der Antragstellerin fallenden Leerständen gibt es weder eine rechtliche Grundlage, noch erscheint dies unter Effizienzgesichtspunkten gerechtfertigt. Zudem kann eine Doppelverrechnung einzelner Positionen der Gesamtnebenkostenabrechnung durch andere von der Beschlusskammer genehmigte Entgelte nicht ausgeschlossen werden. Denn ausweislich des testierten Jahresabschlusses der GMG erfolgt die Nebenkostenabrechnung entsprechend der gültigen Betriebskostenverordnung (BetrKV). Der mit Beschluss BK3e-15/011 genehmigte Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik sieht aber vor, dass diverse Entgeltpositionen (insbes. der Strom für den Kollokationsraum) separat abgerechnet werden (siehe weitere Details unter Ziffer 5.3.3.2).

5.1.4 Kalkulation der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Im Hinblick auf die Gemeinkosten war es der Beschlusskammer aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Beträge einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten für das laufende Kostenrelease auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG werden in der antragsübergreifenden Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

5.2 Ermessensausübung gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG

Die Beschlusskammer ist nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag zu III.1 und III.3 nicht abzulehnen, sondern unter Zugrundelegung einer Vergleichsmarktbetrachtung (Antrag zu III.1) unter Berücksichtigung des vom Immobilienverband Deutschland (im Folgenden: IVD) herausgegebenen Gewerbebpreisspiegel 2023 und unter Bezugnahme auf eigene Erkenntnisse über die Kosten für die Nebenkostenpauschale (Antrag zu III.3) teilweise stattzugeben. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Wie unter Ziffer 5.1.3 dargelegt, waren die von Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise zu den Raumkaltmieten (Antrag zu III.1) und der Nebenkostenpauschale (Antrag zu III.3) nicht prüffähig und konnten nicht als Grundlage einer Entgeltgenehmigung herangezogen werden.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht. Bevor eine Entgeltgenehmigung wegen nicht oder nicht vollständig vorliegender Kostenunterlagen abgelehnt wird, ist nach § 40 Abs. 3 Satz 3 TKG im Rahmen der Ermessensausübung zu prüfen, ob zur Bestimmung der Kosten alternative Berechnungsmethoden nach § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 TKG herangezogen werden können.

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens regelmäßig über Entgeltanträge entschieden und im Rahmen dessen beantragte Entgelte (jedenfalls teilweise) genehmigt, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG²⁰⁰² (jetzt § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG) entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. schon Beschluss BK4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699/02 vom 27.05.2004.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Der Beschlusskammer stehen hinsichtlich der zu verwerfenden Kostennachweise für die **Raumkaltmieten** (Antrag zu III.1) mit dem „IVD-Gewerbepreisspiegel 2023“ (für München „IVD-Preisspiegel Frühjahr 2024) – wie bereits in den zurückliegenden Verfahren – alternative Erkenntnisquellen in Form von Vergleichsmärkten zur Bestimmung der maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zur Verfügung, welche sie in Ausübung des ihr diesbezüglich zustehenden Ermessens als Entscheidungsgrundlage herangezogen hat.

Nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 TKG können neben den Kostenunterlagen auch Preise solcher Unternehmen als Vergleich herangezogen werden, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten anbieten. Dabei sind die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen. Der sektorspezifische Vergleich ergibt sich daraus, dass die Preise sich erstens auf entsprechende Leistungen und zweitens auf vergleichbare und zusätzlich dem Wettbewerb geöffneten Märkten beziehen müssen.

Bei den herangezogenen gewerblichen Immobilienmärkten handelt es sich um „dem Wettbewerb geöffnete“ Märkte im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG. Die in Bezug genommenen Märkte für Gewerberaummieten umfassen dabei nach Auffassung der Beschlusskammer die von der Antragstellerin vermieteten Kollokationsraumflächen. Kollokationsraumflächen sind nicht näher definierte Gewerbeflächen, die einem anderen Gewerbetreibenden im TK-Sektor zur Verfügung gestellt werden. Die Vermietung von Kollokationsflächen lässt sich aufgrund ihrer einzigartigen Nutzung im TK-Sektor nicht direkt einem explizit definierten Markt oder einer weiteren Gruppe von definierten Flächen zuordnen, über die es vergleichbare bundesweite Entgeltübersichten gibt. Eine genauere Spezifizierung ist also nicht möglich. Sofern die Antragstellerin dabei vorträgt, die vermieteten Kollokationsräume seien mit Telehäusern, Rechenzentren oder Technikflächen vergleichbar und es sei demzufolge ein anderer Maßstab zur Bestimmung der Entgelte als ein IVD-Gewerbemietenspiegel zugrunde zu legen, ist der Vortrag als unsubstantiiert zurückzuweisen. Denn trotz mehrfacher Aufforderung hat die Antragstellerin keine aussagekräftigen Unterlagen vorgelegt, die eine bautechnische Zuordnung einer Kollokationsfläche zu anderen Flächen rechtfertigen würden. Des Weiteren wurde auch nicht vorgetragen, auf welcher Basis alsdann eine alternative bundesweite Entgeltberechnung

vorgenommen werden sollte. Auch die Beschlusskammer konnte bei eigenen Recherchen zu keiner anderen, besser geeigneten, Erkenntnisquelle als den herangezogenen IVD-Gewerbepreisspiegeln gelangen.

Es liegen entgegen der Ansicht der Antragstellerin auch keine Besonderheiten vor, die bei der Vergleichsmarktbetrachtung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz TKG sind die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Beschlusskammer bei ihrem Vergleich zwischen den Preisen der Unternehmen auf den unterschiedlichen, aber vergleichbaren Märkten Unterschiede angemessen würdigen muss. Aus dem Umstand, dass die Flächen umgebaut und langfristig vermietet werden, folgt kein Kostenunterschied im Vergleich zu den allgemeinen Gewerberaummieten. Auch in anderen gewerblichen Mietverhältnissen ist es üblich, dass (technisches) Equipment in die Mieträume eingebracht wird, die Räume aus Gründen der Betriebssicherheit individuell umgebaut werden müssen und Mietverträge langfristig zwischen zwei gewerbetreibenden Unternehmen abgeschlossen werden.

Auch hinsichtlich der auf Basis des aktuellen Kostenreleases zu verwendenden Kostennachweise für die **Nebenkostenpauschale** (Antrag zu III.3) steht der Beschlusskammer durch Rückgriff auf die (prüffähigen) Kostendaten des vormaligen Kostenreleases „2022/2023“ eine alternative Erkenntnisquelle zur Bestimmung der maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zur Verfügung, welche sie in Ausübung des ihr diesbezüglich zustehenden Ermessens als Entscheidungsgrundlage herangezogen hat. Wie bereits unter Ziffer 5.1.3 dargestellt, waren die Kostenunterlagen betreffend der Nebenkostenpauschale und der daraus resultierende Kostensatz – anders als in der Vergangenheit – aufgrund eines nicht nachvollziehbaren und sachgerechten Methodenwechsels der Antragstellerin abzulehnen. Für die Einzelheiten der Entgeltbestimmung wird auf Ziffer 5.3.3.2 verwiesen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine (teilweise) Ablehnung der Entgeltanträge unter III.1 und III.3. Eine Ablehnung würde sowohl die Antragstellerin als auch die Marktteilnehmer über Gebühr belasten.

5.3 Bewertung der im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Kollokationsstrom und Überlassung von RLT ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Das genehmigte Entgelt für den kundenindividuellen **Stromverbrauch** in Höhe von 0,2566 €/kWh liegt um 7,4 % über dem zuletzt mit Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023 genehmigten Entgelt von 0,2389 €/kWh.

Die gebotenen Reduzierungen gegenüber dem beantragten Wert in Höhe von 0,2678 €/kWh ergeben sich vorrangig durch Aktualisierung der lang- und kurzfristigen Stromeinkaufspreise (vgl. Ziffer 5.3.1.1 ff.). Geringfügige weitere Kürzungen resultieren aus Anpassungen der Kostenansätze für „Netzverluste“ und für „Kosten der Umspannung“. Zudem waren die auf den Einzelkosten aufsetzenden Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen auf Basis der für den aktuellen Kostenreleasestand ermittelten anerkennungsfähigen Werte neu zu bemessen.

Die je nach Mietzeitbindung um bis zu rund 40 % erfolgte Reduzierung der monatlichen Überlassungsentgelte für die Raumlufttechnik gegenüber den von der Antragstellerin beantragten Werten ergibt sich auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise durch gebotene Anpassungen der Eingangspreise – so insbesondere der Stromverbrauchskosten, des Kalkulationszinssatzes und des Auslastungsgrades für die relevanten Klimageräte sowie

der darauf aufsetzenden geminderten Werte für Gemeinkosten. Ein Ansatz zusätzlicher neutraler Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG war demgegenüber beim RLT-Entgelt bei 10-jähriger Mietzeitbindung (Ziffer 1. II.3) und beim RLT-Entgelt nach Ablauf der Mietzeitbindung (Ziffer 1. II.4) nicht angezeigt, da die aktuell ermittelten KeL die von der Antragstellerin bezifferten (buchhalterischen) Ist-Kosten 2023 auch ohne Einbezug neutraler Aufwendungen übersteigen. Im Vergleich zu den zuletzt genehmigten Leistungsentgelten liegen die aktuell errechneten Tarife auf einem annähernd ähnlichen Niveau.

Die von der Beschlusskammer unter Einbezug der notwendigen Korrekturen genehmigten Entgelte liegen im Ergebnis bei den **Flächenkaltmieten** über alle Cluster hinweg um durchschnittlich gut 21 % unter den beantragten Werten. Aufgrund der Heranziehung aktueller Daten des IVD-Gewerbemietpreisspiegels ergeben sich demgegenüber, ebenfalls über alle Cluster hinweg, durchschnittliche Mietpreiserhöhungen von knapp 1,4 % gegenüber den zuletzt genehmigten Vergleichssätzen.

Zur detaillierten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die relevanten Entgeltpositionen wird auf die Excel-Erfassung der maßgeblichen Kalkulationsergebnisse sowie ergänzend auf die Prüfberichte der Fachabteilung Bezug genommen, welche Bestandteile der Verfahrensakte sind.

Bezogen auf die einzelnen Kalkulationsparameter begründen sich die Reduzierungen der beantragten Entgelte wie folgt:

5.3.1 Ermittlung der effizienten Kosten für den Stromverbrauch

Das Entgelt für die Gewährung von Kollokationsstrom beträgt 0,2566 €/kWh und geht damit über das mit Beschluss BK3a-23/005 zuletzt genehmigte Entgelt (0,2389 €/kWh) um 7,4 % hinaus.

Das Entgelt für den Kollokationsstrom setzt sich unter Beschreibung nachstehender Methodik wie folgt zusammen:

5.3.1.1 Entwicklung der Kosten des Stromeinkaufs

Die Beschlusskammer ist (weitgehend) dem Vorgehen den Kostenunterlagen und analog der Verrechnungsweise im Vorgängerbeschluss BK3a-23/005 gefolgt und hat die Einkaufskonditionen für Strom wiederum basierend auf einem Mix aus kurz- und langfristiger Strombeschaffung ermittelt. Die Bestimmung des Stromeinkaufspreises basiert insoweit wie zuletzt auf einer Mischkalkulation unter Berücksichtigung *der tatsächlichen Stromeinkaufskonditionen* der PASM GmbH, welche diese mit der Antragstellerin verrechnet.

Für das Verhältnis zwischen lang- und kurzfristiger Beschaffung wurden die vertraglich fixierten Einkaufsmengen der PASM GmbH für den Stromeinkauf der für den Genehmigungszeitraum maßgeblichen Jahre 2024 und 2025 herangezogen und mit den prognostizierten Gesamtverbrauchsmengen ins Verhältnis gesetzt. Demnach entfallen **[BuGG ...]** auf langfristige und **[BuGG ...]** auf die kurzfristige Beschaffung für das Jahr 2024. Für das Folgejahr 2025 wurde das von der Antragstellerin angestrebte Verhältnis zwischen Termin-/Spotmarkteinkäufen von **[BuGG ...]** zu **[BuGG ...]** verrechnet. Bezogen auf den Genehmigungszeitraum wurden in einem weiteren Schritt - analog zur Vorgehensweise der Antragstellerin - die Werte für das Jahr 2024 mit 5 Monaten und für das Jahr 2025 mit 7 Monaten entsprechend gewichtet berücksichtigt. Gegenüber den Anteilswerten aus dem Jahr 2023, die im Vorverfahren verrechnet worden sind, haben sich die aktuellen Anteilswerte kaum verändert (zuletzt **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]**).

Die Beschaffungskonditionen zeigen nach Überprüfung der aktuellsten Kontrakte, dass die PASM GmbH auch weiterhin für den Genehmigungszeitraum bereits einen Großteil der benötigten Strommengen langfristig abgesichert hat. Demnach erfolgt im Durchschnitt entsprechend

des üblichen Transaktionsverhaltens die langfristig abgesicherte Strombeschaffung bereits mehrere Jahre im Voraus.

Im Ergebnis sinken die langfristigen Beschaffungskosten 2024 (**[BuGG ...]**) gegenüber dem Vorgängerverfahren (Bezugsjahr (2023) (**[BuGG ...]**)) um 9,5 %. Dagegen steigen die langfristigen Beschaffungskosten 2025 (**[BuGG ...]**) im Vergleich zu 2024 deutlich um 31,1 %. Es zeigte sich dennoch weiterhin bezüglich der erzielten Konditionen, dass ein effizientes Vorgehen beim Bezug vorliegt, weshalb diese als Preisreferenz für den Großteil der bezogenen Strommengen in Ansatz zu bringen waren.

Bei den kurzfristigen Spotmarkteinkäufen war für das Jahr 2024 ein durchschnittliches Beschaffungsentgelt in Höhe von **[BuGG ...]** €/kWh zugrunde zu legen. Die Beschlusskammer hat dabei für die Monate Januar bis September 2024 die konkreten Bezugskonditionen der Antragstellerin für die kurzfristige Strombeschaffung ausgewertet. Diese betragen für den Januar **[BuGG ...]** €/kWh, für den Februar **[BuGG ...]** €/kWh, für den März **[BuGG ...]** €/kWh, für den April **[BuGG ...]** €/kWh, für den Mai **[BuGG ...]** €/kWh, für den Juni **[BuGG ...]** €/kWh, für den Juli **[BuGG ...]**, für den August **[BuGG ...]** und für den September **[BuGG ...]**. Indem die relevanten Einkaufsmengen durch die Kosten der Monate Januar bis Juni dividiert werden, ergeben sich Durchschnittskosten in Höhe des vorgenannten Wertes von **[BuGG ...]** €/kWh. Dieser Wert war anschließend mit dem Anteil der kurzfristigen Strombeschaffung von **[BuGG ...]** in Bezug auf eine Mischpreisbetrachtung für 2024 zu multiplizieren. Die nunmehr verrechneten kurzfristigen Stromkosten liegen deutlich unter den kurzfristigen Stromkosten aus dem vorausgegangenem Verfahren (im Durchschnitt: **[BuGG ...]** €/kWh).

Für das Jahr 2025 hat die Beschlusskammer als Prognosewert für den kurzfristigen Stromeinkaufspreis - analog zum Vorgängerverfahren - den identischen Wert des Jahres 2024 angesetzt, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht zu überschätzen. Der Ansatz der Antragstellerin, einen durchschnittlichen EEX-Future Base-Kurs über einen Zeitraum von Januar bis Juni 2024 und einem **[BuGG ...]** Aufschlag für die folgenden Monate (laut Antrag **[BuGG ...]** €/kWh) war zu verwerfen. Nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer bildet die Übertagung des gewichteten kurzfristigen und fortlaufend aktualisierten Stromeinkaufswert für 2024 einen hinreichenden Schätzwert für den Genehmigungszeitraum Januar bis Juli 2025 ab.

Demnach errechnet sich für die langfristige Beschaffung ein Stromeinkaufspreis von **[BuGG ...]** (gewichtet **[BuGG ...]**) und für die kurzfristige Beschaffung ein Preis von **[BuGG ...]** (gewichtet **[BuGG ...]**). Dies führt im Ergebnis zu einem durchschnittlich zugrunde zu legenden „Stromeinkaufsmischpreis“ in Höhe von **[BuGG ...]**. Der so ermittelte Arbeitspreis wurde wie in den vorangegangenen Verfahren um Netzkosten, Trafoverluste, Dienstleistungskosten und die Kosten für sogenannte Stromherkunftsnachweise erhöht.

In Abzug zu bringen war demgegenüber allerdings erstmals ein geringer Anteil (**[BuGG ...]**) für eigenerzeugtem Strom in Höhe von **[BuGG ...]** €/kWh. Zwar kann in diesem Kontext den Ausführungen der Antragstellerin gefolgt werden, wonach die Eigenerzeugung vor dem Hintergrund des noch geringen Umfangs im Rahmen des vorliegenden Antrags noch nicht kostenmäßig abgebildet wurde. Gleichwohl erachtet die Beschlusskammer – auch entsprechend den Vorträgen der Beigeladenen zu 2. bis 4. – eine kalkulationsrelevante Kostenkorrektur vorliegend für erforderlich. Denn durch die Eigenerzeugung und dem Verbrauch von eigenerzeugtem Strom entsteht der Antragstellerin eine Kosteneinsparung, die auch im jeweiligen Verhältnis zum Gesamtstromverbrauch an die Wettbewerber weiterzuleiten ist. Diese Ersparnis entsteht darin, dass eigenerzeugter Strom nicht extern beschafft werden muss. Um insoweit eine Überschätzung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu vermeiden, war die Menge des eigenerzeugten Stroms mit dem vorgenannten durchschnittlichen „Stromeinkaufsmischpreis“ zu bewerten und bei der Ermittlung der Stromkosten in Abzug zu bringen,

vgl. im Einzelnen die Ausführungen im antragsspezifischen Prüfgutachten der Fachabteilung vom 18.10.2024, S. 10 ff.

Der weitergehenden Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. im Rahmen ihrer Konsultationsstellungen, namentlich den Anteil des eigenerzeugten Stroms nicht ins Verhältnis zum Gesamtstromverbrauch, sondern ins Verhältnis zum Stromverbrauch an den Kollokationsstandorten zu setzen, kann sich die Beschlusskammer vorliegend nicht anschließen. Es liegen derzeit keine Indizien vor, welche eine derartige räumliche Unterscheidung mit der Konsequenz divergierender interner und externer Strombezugskosten rechtfertigen könnte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das gewählte Vorgehen der Beschlusskammer zur Strompreisermittlung weitestgehend dem Szenario der tatsächlichen Bezugskosten der Antragstellerin für den maßgeblichen künftigen Genehmigungszeitraum angleicht. Bis auf weiteres vermag die Beschlusskammer - entgegen den von den Beigeladenen zu 2. bis 4. im Rahmen ihrer Konsultationsstellungen geäußerten Auffassung, wonach die von Antragstellerin vorgenommene Langfristplanung fälschlicherweise einen überhöhten Strompreis verursache - nicht zu erkennen, dass das Bezugsverhalten der Antragstellerin als ineffizient zu bewerten wäre, so dass Kürzungen der tatsächlichen Bezugskosten nicht im Raume stehen. Die Vorgehensweise der Antragstellerin dient der Gewährleistung einer hohen langfristigen Versorgungssicherheit und ist auch geeignet, Planungsunsicherheiten bei den Entwicklungen des Stromeinkaufs zu eliminieren und sich den tatsächlichen Bezugspreisen der Antragstellerin – und somit auch den KeL– anzunähern.

Um Restunsicherheiten bei der Ermittlung der Stromverbrauchskosten zu begegnen, wird die Beschlusskammer im Übrigen im weiteren Verfahrensablauf (Konsultation und Konsolidierung) die dann sukzessiv vorliegenden monatlichen Bezugskonditionen der kurzfristigen Stromeinkäufe der Antragstellerin für die abschließende Kostenkalkulation der Stromverbrauchskosten (und im Zuge dessen auch für die Kostenkalkulation der RLT-Überlassung) überprüfen, verifizieren und entgeltrelevant weiterverrechnen. Dadurch werden sich die endgültigen Entgelte gegenüber dem Konsultationsentwurf ggf. noch geringfügig verändern.

5.3.1.2 Kein Einfluss der Strompreisbremse auf den Stromeinkauf

Die vom Bundestag mit Wirkung zum 01.03.2023 beschlossene Strompreisbremse ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und hat keinen Einfluss mehr auf die Höhe der festgelegten Stromeinkaufspreise.

5.3.1.3 Entwicklung der Kosten für die Netznutzung

Die Faktoren zur Indizierung der Kosten für die Netznutzung waren von **[BuGG ...]** auf 1,2692 für den Transport von *Mittelspannungsstrom* und für den Transport von *Niederspannungsstrom* von **[BuGG ...]** auf 1,2428 (tariferhöhend) anzupassen.

Die Expertenschätzung der Antragstellerin als Basis für die im Kostennachweis genannte Entwicklung der Netzentgelte **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]** ist nicht im Detail belegt und wurde entsprechend angepasst. Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin unter Verweis auf weitere Prognosequellen ausgeführt, dass es sich bei den von ihr bemessenen Faktoren um eigene Erwartungswerte handele, um die zukünftige Kostenentwicklung der Netzentgelte abzubilden.

Da für eine Prognose der Netzkosten im Genehmigungszeitraum keine geeigneten Preisindizes vorlagen, hatte die Beschlusskammer noch im Rahmen des Notifizierungsentwurfs vom 30.09.2024 auf wesentlich geringere Faktoren für die Netznutzung zurückgegriffen (1,0854 für den Transport von Mittelspannungsstrom 1,1515 für den Transport von Niederspannungsstrom), die auf Grundlage des „Monitoringberichts 2023“ der Bundesnetzagentur ermittelt wurden,

vgl. <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2023.pdf>.

Gleichzeitig hatte sich die Beschlusskammer im Rahmen des Notifizierungsentwurfs vorbehalten, die relevanten Faktoren aufgrund der jährlich anstehenden Aktualisierung bzw. Neufestlegung der Netzentgelte in der finalen Entscheidung noch anzupassen. Diese entspricht der Praxis der Beschlusskammer im letztjährigen Verfahren zur Ermittlung der Entgelte,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S.22 und Konsultationsentwurf BK3a-23/005 vom 09.08.2023, S. 19 f.

Die Fachabteilung hat insoweit eine Prognose zur Entwicklung der Netzentgelte auf der Basis der durch die Energieabteilung – namentlich Fachreferat 615 „Marktbeobachtung, SMARD“ der Bundesnetzagentur – erhobenen aktuellen Monitoringdaten vorgenommen. Diese Daten bilden die Grundlage des anstehenden „Monitoringberichts 2024“ der Bundesnetzagentur. Die erhobenen Informationen zu den Netzentgelten übermittelte die Energieabteilung dabei für die drei Abnahmefälle in den Kundengruppen Haushalt, Gewerbe und Industrie,

vgl. im Einzelnen die Ausführungen im antragspezifischen Prüfgutachten der Fachabteilung vom 18.10.2024, S. 12 ff.

Danach waren auf Grundlage einer Erhebung in Abhängigkeit von der Netzebene (Nieder- oder Mittelspannungsstrom) und der Verbrauchsmenge für drei Betrachtungsfälle (Haushaltskunde mit einem Stromverbrauch von 2.500 – 5.000 kWh, Gewerbekunde mit einem Stromverbrauch von 50.000 kWh, Industriekunde mit einem Stromverbrauch von 24.000.000 kWh) Kostenentwicklungen bezüglich der Netznutzung (in 2024 gegenüber 2023) von +24,3 %, +27 % bzw. +24,8 % anzusetzen.

Aus der hohen Zahl bundesweiter Standorte der Antragstellerin resultiert eine entsprechend große Zahl an Stromlieferstellen.

Die Fachabteilung hat unter Verwendung der Daten aus den Erhebungsergebnissen, einer unterstellten linearen Zunahme der prozentualen Kostensteigerung mit wachsender Verbrauchsmenge und unter Einbezug der in den Kostenunterlagen ausgewiesenen Verbrauchsmengen für die diversen Stromlieferstellen der Antragstellerin zunächst eine Abschätzung der durchschnittlichen Netzkostensteigerung für den Transport von Mittelspannungsstrom durchgeführt. Dabei wurden die prozentualen Anstiege für die verschiedenen Verbrauchscluster, die sich anhand der o. g. Eckpunkte (Kostenzunahmen laut Erhebungsergebnissen für Gewerbe- und Industriekunden) und der daraus abgeleiteten linearen Steigerungsfunktion errechnen, mit den Stückzahlen der einzelnen Verbrauchscluster gewichtet,

vgl. im Einzelnen die Ausführungen im antragspezifischen Prüfgutachten der Fachabteilung vom 18.10.2024, S. 12 ff.

Im Ergebnis folgt daraus für die Stromlieferstellen von Mittelspannungsstrom ein durchschnittlicher Steigerungswert der Netzkosten von 26,92 % und für den Niederspannungsstrom ein durchschnittlicher Steigerungswert der Netzkosten von 24,28 %. Die Aktualisierung der Faktoren für die Netznutzung führt im Ergebnis gegenüber dem noch im Konsultationsentwurf vom 30.09.2024 ausgewiesenen Wert zu einer vierprozentigen Erhöhung des abschließend festzulegenden Entgelts für den Verbrauchsstrom.

5.3.1.4 Kosten für Stromherkunftsnachweise

Die Antragstellerin verrechnet weiterhin – sich gegenüber dem Vorantrag erhöhende - Kosten für sogenannte Herkunftsnachweise. Der Herkunftsnachweis ist ein elektronisches Dokument, in welchem bescheinigt wird, wie und wo Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Gemäß ihren Ausführungen beschafft die Antragstellerin seit 2021 Herkunftsnachweise für den gesamten Strombedarf. Aufgrund der zunehmend relevanten Kostengröße wurden die Kosten erstmalig in den vorangegangenen Entgeltantrag aufgenommen.

Der Stromkostenbestandteil für Herkunftsnachweise ist aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Nachweis der einzelnen Energieträger gegenüber dem Letztverbraucher aus § 42

Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 EnWG und § 79 EEG grundsätzlich anererkennungsfähig. Für das Jahr 2023 verursachten dabei die Herkunftsnachweise für 2.243.741 MWh Kosten in Höhe von 6.184.880 €. Daraus errechnen sich Stückkosten von 0,0037 €/kWh. Dieser Ansatz wurde bei der Ermittlung der effizienten Kosten der Leistungsbereitstellung ungekürzt übernommen und in die weitere Entgeltberechnung eingestellt.

5.3.1.5 Netz- und Trafoverluste

Der von der Antragstellerin einbezogene prozentuale Zuschlag zur Abbildung von Transformatorverlusten bei Bezug der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz, war erneut von **[BuGG ...]** auf 2,8 % zu reduzieren.

Zur Begründung ihres Ansatzes verweist die Antragstellerin wie in vorausgegangenem Verfahren auf ein - unverändertes – „historisches“ Gutachten des TÜV Süd. Die Beschlusskammer hatte bereits in früheren Entscheidungen deutlich gemacht, dass nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Energieregulierung Trafoverluste zwischen 2 % und 3 % einer sachgerechten und effizienten Größenordnung entsprechen. Daher wurde wie bisher lediglich ein Verlustabschlag in Höhe von 2,8 % in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen. Dieser Wert entspricht im Übrigen dem Ansatz, den die Antragstellerin selbst in einem früheren Verfahren (siehe Beschluss BK3a-11/023) geltend gemacht hatte.

Die für den kompletten Strom angesetzten „Netzverluste Niederspannung“ (unverändert **[BuGG ...]**) konnten weiterhin akzeptiert werden. Ein Bezug auch auf den Mittelspannungsstrom ist sachgerecht, da dieser auf die Niederspannungsebene transformiert werden muss.

5.3.1.6 Kosten für die Umspannung

Der Ansatz für die Umspannung von Mittel- auf Niederspannung, um den die Mittelspannungstückkosten erhöht werden, wurde dem Grunde nach anerkannt, jedoch auf einen Wert von **[BuGG ...]** €/kWh (bisher **[BuGG ...]** €/kWh) reduziert.

Die Antragstellerin hat die entsprechenden Kosten in Form von Abschreibung und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht. Kürzungen ergaben sich aufgrund der notwendigen Anpassung des Zinssatzes (2,81 % statt **[BuGG ...]**-vgl. Ziffer 5.3.1.7) sowie aufgrund der zu erhöhenden Abschreibungsdauern. Während die Antragstellerin vorliegend mit einer Nutzungsdauer von **[BuGG ...]** Jahren kalkuliert, war seitens der Beschlusskammer unter Berücksichtigung der maßgeblichen Wiederbeschaffungskosten wie in den vorangegangenen Verfahren eine ökonomische Nutzungsdauer von 15 Jahren heranzuziehen. Dies führt zu einem anererkennungsfähigen Kostenwert von **[BuGG ...]** €/kWh.

5.3.1.7 Kalkulationsbasis für die in die Kostenkomponenten eingehenden Kapitalkosten (WACC)

Zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehört gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital überlassen erhält. Die Beschlusskammer erachtet nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte einen Kapitalzinssatz in Höhe von **nominal 4,81 %** als angemessen.

Die Zinssatzermittlung erfolgte nach dem WACC (Weighted Average Cost of Capital) - Ansatz gemäß der „Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission“ (nachfolgend „WACC-Mitteilung“),

Mitteilung der Kommission (2019/C 375/01) vom 06.11.2019
sowie den diesbezüglichen Berechnungen des GEREK,
BoR (24) 102,

wobei die Beschlusskammer für die Betrachtung des risikofreien Zinses einen gewichteten Wert bestehend aus dem von BEREC ermittelten durchschnittlichen risikofreien Zinssatz der vergangenen fünf Jahre, welcher zu 2/3 gewichtet wird, und der durchschnittlichen Entwicklung des nationalen risikofreien Zinses zwischen dem 01.04.2024 und dem 30.06.2024, welcher zu 1/3 gewichtet wird, ansetzt.

Das gewählte Vorgehen nach WACC/CAPM und die hierbei eingestellten Parameter stehen im Einklang mit den Vorgaben von § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG sowie den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG.

Im Einzelnen:

5.3.1.7.1 Prüfprogramm und rechtliche Vorgaben

Das Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Verzinsung“ in § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG ist weit gefasst und bedarf einer Ausfüllung durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die gesetzlich nicht vollständig determiniert sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einer komplexen Prüfung vor allem die Fragen beantwortet werden,

- von welcher Methode konzeptionell vorzugsweise auszugehen ist,
- wie die jeweils erforderlichen Parameter zu bestimmen sind und
- ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

BVerwG, Urteil vom 17.08.2016 - Az. 6 C 50.15, Rn. 37.

Im Rahmen dieser Festlegungen wird der Bundesnetzagentur ein Beurteilungsspielraum zubilligt, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist,

BVerwG, a.a.O., Rn. 31 f.

Dort, wo solche Spielräume bestehen, muss sich die Bundesnetzagentur bei ihren Festlegungen von den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG leiten lassen. Dabei sind zunächst die Auswirkungen zu bewerten, welche die zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen auf die Ziele und Grundsätze aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG haben, insbesondere auf die Wahrung der Nutzerinteressen, die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27 m.w.N.

Über die vorgenannte Trias hinaus sind allerdings – soweit relevant – auch die sonstigen Regulierungsziele aus § 2 Abs. 2 TKG, die Regulierungsgrundsätze aus § 2 Abs. 3 TKG sowie – wie sich aus der unionsrechtlichen Rechtsprechung ergibt – das Interesse des regulierten Unternehmens, seine Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen, mit in die Abwägung einzubeziehen,

vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2008 – Az. C-55/06, Rz. 103f (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil vom 25.09.2013 – Az. 6 C 13.12, Rz. 56 (juris).

Insgesamt hat die Beschlusskammer mithin im Rahmen der Zinsschätzung das Anbieterinteresse, das Konnektivitätsziel (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG), die Wahrung der Nutzerinteressen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG), die Vereinheitlichung des Binnenmarktes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG), die Vorhersehbarkeit

der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG) sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG) zu berücksichtigen.

Diese konkret in die Abwägung einzubeziehenden Grundsätze und Ziele werden zudem vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Festlegung des Zinssatzes in gewissen Umfang vorgeprägt. Denn die Bundesnetzagentur hat gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 TKG bei der Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes insbesondere zu berücksichtigen

- die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens,
- die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten,
- die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken in Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfassen,
- die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten, sowie
- eine EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der Zinssätze – und in diesem Zusammenhang insbesondere die o.g. WACC-Mitteilung der EU-Kommission zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für sog. Altinfrastrukturen.

Somit gibt § 42 Abs. 3 TKG nach dem Willen des Gesetzgebers wesentliche, bei der Abwägungsentscheidung von der Beschlusskammer zu berücksichtigende Belange vor.

Die EU-Kommission legt in dieser Mitteilung ihre Methode zur Schätzung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) dar, die als Bezugswert bei der Prüfung von Maßnahmenentwürfen im Rahmen von Notifizierungsverfahren dienen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 1.

Die von der Kommission beschriebene Methode soll durch eine unionsweite einheitliche Anwendung zu einem stabilen Regulierungsumfeld beitragen, das Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze in der Union zum Wohle der Endnutzer begünstigt, und die Funktionsweise des digitalen Binnenmarktes fördert,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Nach Ziffer 8 der WACC-Mitteilung wird die WACC-Mitteilung von den folgenden Regulierungsgrundsätzen getragen:

- Kohärenz bei der zur Bestimmung der Parameter in der WACC-Formel herangezogenen Methodik,
- Vorhersehbarkeit der Regulierung, um unerwartete Diskrepanzen bei der Regulierungsmethodik und im Wert der Parameter im Lauf der Zeit zu beschränken,
- Effizienz, unter Berücksichtigung der Risiken für die investierenden Unternehmen und
- Transparenz der Methode zur Ermittlung der angemessenen Rendite der Unternehmensinvestitionen, ohne unnötige Kompliziertheit,

vgl. Staff Working Document zur WACC-Mitteilung (nachfolgend: „SWD“) vom 05.11.2019, Abschnitt 4.

Die oben beschriebenen Prüfkriterien nach § 2 und § 42 Abs. 3 TKG lassen sich dabei diesen vier Kriterien der WACC-Mitteilung wie folgt zuordnen:

Kohärenzkriterium

Die Kommission versteht unter Kohärenz, dass die Parameter in der WACC-Berechnung, die sich aufeinander beziehen, unter Zugrundelegung derselben Regeln und Annahmen geschätzt werden,

vgl. SWD a.a.O..

Neben dieser inneren Kohärenz steht Kohärenz auch in einem engen Verhältnis zum Regulierungsziel eines einheitlichen Binnenmarktes im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG. Denn eine kohärente Anwendung einer einheitlichen Zinsmethode führt zugleich dazu, dass der Binnenmarkt nicht durch verzerrte Investitionen in Folge von uneinheitlichen Zinsmethoden beeinträchtigt wird,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Insofern dient eine möglichst weitgehende Anlehnung an die Methodik der WACC-Mitteilung dazu, eine methodenbedingte Streuung des WACC innerhalb des Binnenmarktes zu reduzieren.

Vorhersehbarkeit

Die Kommission versteht Vorhersehbarkeit in Bezug auf die Zinsschätzung, dass zum einen Unsicherheiten hinsichtlich der bei der Schätzung angewandten Methode beseitigt werden, zum anderen aber auch Stabilität hinsichtlich des jeweiligen Parameterwertes im Laufe der Zeit,

vgl. SWD a.a.O..

Entsprechend ist der Bundesnetzagentur aufgegeben, bei der Verfolgung der in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele unter anderem die Vorhersehbarkeit der Regulierung zu fördern, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG. Dieser Regulierungsgrundsatz soll insbesondere durch einen stabileren Regulierungsrahmen für Rechtssicherheit sorgen und insoweit regulative Investitionshindernisse abbauen,

vgl. Gärditz, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 2 Rz. 49.

Darüber hinaus ist es das Ziel, gesteigerte Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer zu schaffen,

vgl. Säcker, in: Säcker, TKG, 4. Auflage 2023, § 2 Rz. 17.

Konkret wirkt sich Vorhersehbarkeit auf alle oben beschriebenen abwägungsrelevanten Regulierungsziele aus, wenn gleich in unterschiedlicher Stoßrichtung. So spricht sowohl das Anbieter- wie auch das Nutzerinteresse gegen unerwartete Zinsentwicklungen – jedenfalls sofern sich die Zinsentwicklung zu ihren Lasten auswirken würde und in diesem Sinne Investitionsmittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

Damit steht das Vorhersehbarkeitskriterium der WACC-Mitteilung auch offenkundig in Zusammenhang mit dem Konnektivitätsziel sowie der Förderung effektiver Infrastrukturinvestitionen. Denn stabile Rahmenbedingungen bei der Festlegung des Zinssatzes fördern, dass Unternehmen finanzielle Mittel langfristig in die Errichtung effizienter Infrastrukturen investieren.

Schließlich dient dieses Kriterium nicht nur der Planungssicherheit der im Markt tätigen Unternehmen, sondern schützt ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben. Auch die WACC-Mitteilung geht von einer engen Bindung zwischen den Nutzerinteressen und der Festlegung von Zinsparametern aus,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Effizienz

Bei der Bewertung der Effizienz einer Zinsmethodik bewertet die Kommission, ob die WACC-Berechnung produktive, allokativen und dynamische Effizienz umfassend berücksichtigt,

vgl. SWD a.a.O.

Produktive Effizienz stellt dabei sicher, dass Waren und Dienstleistungen möglichst billig produziert werden. In diesem Sinne fördert produktive Effizienz die Nutzerinteressen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG. Denn die Interessen der Nutzer werden grundsätzlich gefördert, wenn diese eine breite Auswahl zwischen Produkten verschiedener Anbieter, Preise und Qualitäten haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b TKG).

Allokative Effizienz stellt sicher, dass die Ressourcen den Waren und Dienstleistungen zugewiesen werden, denen die Verbraucher den größten Nutzen beimessen, indem sichergestellt wird, dass deren Preise die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln. Auch hierin wird ein enger Bezug zu den Nutzerinteressen deutlich.

Zugleich umfasst allokativen Effizienz hier aber auch das Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2008 – Az. C-55/06, Rz. 103f. (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil vom 25.09.2013 – Az. 6 C 13.12, Rz. 56.

Diesem Interesse entspricht es, die Festlegung des Zinses von der Kapitalstruktur der Antragstellerin sowie ihrer Bewertung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten abhängig zu machen (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG).

Sofern dies nicht zu einer Überkompensation der Antragstellerin führt, wird durch eine allokativen Effizienz auch ein chancengleicher Wettbewerb gesichert. Denn einerseits wird verhindert, dass der regulierte Anbieter aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung seiner Infrastruktur im Ergebnis höhere Gewinne realisieren kann als seine Wettbewerber. Andererseits wird aber ebenso ausgeschlossen, dass die Wettbewerber ihre Gewinne wiederum lediglich auf Kosten des regulierten Anbieters erwirtschaften, weil das Entgelt für die Nutzung seiner Infrastruktur unter den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten liegt.

Mit Blick auf die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist daher im Interesse der Nutzer und Verbraucher zu berücksichtigen, dass der Zinssatz nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens und in der Folge zu im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen sowie Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche führt. Dies wird insbesondere durch die Rückkoppelung des regulierten Unternehmens an den Kapitalmärkten durch § 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG erreicht.

Dynamische Effizienz schließlich betrifft Verbesserungen der Effizienz im Lauf der Zeit durch Investitionen und Innovationen.

Sie wird also gefördert, wenn und soweit der Zins Anreize zu Investitionen und Innovationen setzt. Hiermit wird einerseits gewährleistet, dass Investitionen überhaupt getätigt werden können, weil mit dem ermittelten Zinssatz das notwendige Kapital beschafft werden kann. Dies fördert insbesondere den infrastrukturbasierten Wettbewerb, weil sich die Nutzer der Infrastruktur alternativ dazu entschließen können, über die Aufnahme von Kapital in eigene Infrastruktur zu investieren, statt über das zu entrichtende Entgelt die Kapitalzinsen an den Anbieter zu zahlen. Andererseits wird jedoch auch der Effizienzgedanke gewahrt, weil die Zinskosten über das zur Finanzierung der Investitionen notwendige Maß nicht hinausgehen.

Auch im Hinblick auf dieses Regulierungsziel sind die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG relevant. Denn insbesondere dann, wenn der Zins leistungsspezifische Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfasst, werden Anreize gesetzt, finanzielle Mittel entsprechend zu investieren.

Transparenz

Bei der Schätzung der WACC ist das Ziel der Transparenz, dass die Interessenträger die von den Regulierungsbehörden angewandten Methoden verstehen. Eine Methode, bei der unnötige Kompliziertheit vermieden wird und, soweit möglich, öffentlich verfügbare Ressourcen bevorzugt, erhöht die Transparenz.

Transparenz steht dabei in einem engen Zusammenhang zum Kohärenzkriterium. Denn ein einheitliches Paket von Regeln und Annahmen, das auf alle Parameter angewandt wird, macht im Vergleich zu einem Ansatz mit ad-hoc-Regeln und Annahmen für jeden Parameter die Berechnungen selbst einfacher und für Interessenträger transparenter.

Abwägungsmethodik und -umfang

Unter den zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen ist diejenige zu wählen, die den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG am ehesten gerecht wird.

Aus Gründen der Transparenz und im Sinne einer erhöhten Vergleichbarkeit im europäischen Umfeld wird die Beschlusskammer die Abwägung anhand der oben beschriebenen Kriterien der WACC-Mitteilung vornehmen. Diesen Kriterien konnten die Regulierungsziele und -grundsätze vollumfänglich zugeordnet werden.

Soweit diese Ziele und Grundsätze miteinander in Konflikt stehen, muss die Bundesnetzagentur unter Bewertung der unterschiedlichen Interessen im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für die von ihr gewählte Vorgehensweise spricht,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27.

Der erforderliche Umfang dieser Begründung ist nicht für jede Entscheidung uniform zu handhaben. Der Umfang der Argumentation richtet sich, soweit diese sich auf die Abwägung der betroffenen Belange bezieht, einerseits danach, ob für die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung eine abwägungsrechtliche Betroffenheit des Belangs erkennbar war. Andererseits ist nach der Struktur der von der Bundesnetzagentur zu treffenden Vorentscheidungen zu differenzieren. So ist etwa die Auswahl des konzeptionellen Ausgangspunkts der Zinsberechnung oder die Bestimmung der jeweils erforderlichen einzelnen Parameter einer bereichsspezifischen Anpassung zugänglich und bedürftig,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 39.

Dabei nimmt die Beschlusskammer die Abwägung nicht anhand von realen, sondern von nominalen Zinssätzen vor. Dies liegt darin begründet, dass auch die anderen Mitgliedsstaaten der EU einen nominalen Zinssatz ausweisen,

vgl. Cullen International, Report on Weighted average cost of capital (WACC),

und so eine bessere Vergleichbarkeit der Kapitalkosten innerhalb der verschiedenen Mitgliedsstaaten erreicht und damit ein Beitrag zur Vereinheitlichung des Binnenmarkts geleistet werden kann.

5.3.1.7.2 Konzeptioneller Ausgangspunkt der Zinsberechnung

Hinsichtlich des konzeptionellen Ausgangspunkts der Zinsberechnung gilt Folgendes:

Ein Unternehmen setzt zur Finanzierung der benötigten Anlagen sowohl Eigen- als auch Fremdkapital ein. Da für beide Kapitalformen jeweils unterschiedliche Kapitalzinssätze zum Tragen kommen können, der angemessene Zinssatz im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG

allerdings ein Einheitlicher ist, müssen für dessen Bestimmung der Eigen- sowie der Fremdkapitalzinssatz jeweils entsprechend ihrem Gewicht an der Gesamtfinanzierung anteilig berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist zur Ermittlung einer angemessenen Kapitalverzinsung im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG allgemein anerkannt, dass ein sogenannter gewichteter durchschnittlicher Kapitalzinssatz (WACC) zu schätzen ist, der sich aus dem Eigen- und Fremdkapitalzinssatz zusammensetzt,

vgl. Groebel in: Säcker/Körber, TKG – TTDSG 4. Auflage 2023 § 42 Rn. 46, 70.

Zur Ermittlung dieses gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes sind in einem ersten Schritt die Renditen auf das Eigenkapital und auf das Fremdkapital zu bestimmen. Sodann wird festgelegt, in welchem Verhältnis Eigen- und Fremdkapitalrendite zueinanderstehen. Von dem sich hieraus ergebenden nominalen Zinssatz ist schließlich im Falle der Bewertung von Investitionen auf Wiederbeschaffungswerten die Inflationsrate zu subtrahieren, um den realen Zinssatz zu berechnen.

5.3.1.7.3 Methodische Ansätze zur Ermittlung des Eigenkapitals

Die Ermittlung der in Ansatz gebrachten Kapitalrenditen erfolgt anhand der CAPM-Methode (Capital Asset Pricing Model) als zurzeit einzig valider Vorgehensweise zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung.

Sofern die Bundesnetzagentur in der Vergangenheit die Kapitalkosten anhand der sogenannten Bilanzwertmethode festgelegt hat, kommt ein entsprechendes Vorgehen nicht mehr in Betracht. Denn die Bilanzwertmethode entspricht nicht mehr dem Stand der Wissenschaft,

vgl. ausführlich – auch zum Verhältnis der CAPM-Methodik im Hinblick auf die Regulierungsziele – Beschluss BK3c-18/018 vom 16.01.2019, S. 82 ff. („IC-Entgelte“).

Somit scheidet die – im Übrigen ausschließlich von der Bundesnetzagentur angewendete und somit mit dem Ziel einer europäischen Harmonisierung inkompatible Methode – aus einem etwaigen methodischen Auswahlermessen von vornherein aus,

vgl. hierzu VG Köln, Urteil vom 16.06.2021 – Az. 21 K 4368/19, S. 60f. des amtlichen Umdrucks; Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020, Seite 71f.

Der Eigenkapitalzinssatz wird somit nach dem verfolgten CAPM-Ansatz auf Basis längerfristiger quantitativer und qualitativer Einschätzungen festgelegt. Er errechnet sich als Summe aus dem risikolosen Zinssatz und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und „Betafaktor“:

$$k_s = E(R_i) = R_f + \beta_i [E(R_m) - R_f], \beta_i = \frac{\text{cov}(R_i, R_m)}{\sigma_m^2}$$

wobei:

k_s - Eigenkapitalzinssatz

$E(R_i)$ - erwartete Rendite der Aktie i bzw. Eigenkapitalkosten der Unternehmung i bei der gegebenen Kapitalstruktur,

β_i – (standardisiertes) Maß für das nicht diversifizierbare Risiko, kurz das „Beta“ der Aktie i (präziser: das Aktienbeta (misst das Risiko des Unternehmens im Vergleich zum Risiko des Gesamtmarktes)),

R_f - Zinssatz für risikolose Kapitalüberlassungen,

$[E(R_m) - R_f]$ – Marktrisikoprämie, die Differenz zwischen der erwarteten Rendite des Marktportefeuilles aller vorhandenen Aktien und dem risikolosen Zinssatz.

Mit der Entscheidung für den CAPM-Ansatz als Methode der Zinsschätzung ist ein bestimmtes Ergebnis noch nicht verbunden. Die konkrete Höhe des Zinssatzes hängt davon ab, wie die einzelnen Parameter der CAPM-Methode im jeweiligen Fall festgelegt werden. Weil der CAPM-Ansatz aufgrund seiner Abstraktheit auf verschiedene Weisen interpretiert und implementiert werden kann,

vgl. Stehle/Betzer, Kurzgutachten zur wissenschaftlichen Fundierung der Festlegung der angemessenen Verzinsung im Telekommunikationsbereich durch die Bundesnetzagentur, 2018, S. 5 und S. 13,

verbleiben bei der Bestimmung der einzelnen Parameter deutliche Spielräume, zu deren Ausfüllung es einer Reihe von Folgeentscheidungen bedarf. Dabei gilt zu beachten, dass die Parameter eng miteinander wechselwirkend verbunden sind. Insofern muss immer im Auge behalten werden, dass die Parameterfestsetzung insgesamt konsistent erfolgt und keine beliebige Mischung verschiedener Methoden zur Parameterfestsetzung erfolgen kann.

Zur konkreten Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Kapitalzinssatzes (WACC) müssen bei einer Anwendung der CAPM-Methode insgesamt acht Eingangsparameter festgelegt werden, nämlich:

- der Beta-Faktor,
- die Marktrisikoprämie,
- der risikofreie Zins,
- der Steuererhöhungsfaktor für Eigen- und Fremdkapital,
- die Eigenkapitalquote,
- die Fremdkapitalquote,
- der unternehmensspezifische Risikozuschlag (Fremdkapital) sowie
- die Inflationsrate.

Daneben sind im Rechenwerk der CAPM / WACC-Zinsschätzung noch weitere Werte enthalten, nämlich:

- die Eigenkapital-Risikoprämie,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze nach Steuern,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze vor Steuern,
- die gewichteten Eigen- und Fremdkapitalkostensätze sowie
- die nominal und – sofern erforderlich – die real gewichteten Gesamtkapitalkostensätze.

Bei diesen Werten handelt es sich um bloße Rechenergebnisse, die sich als logische Folge der Eingangsparameter ergeben. Insofern bedarf es keiner gesonderten Festlegung, sondern lediglich einer rechnerischen Ableitung dieser Werte.

5.3.1.7.4 Bestimmung der einzelnen Parameter – Konkrete Berechnung des Kapitalzinssatzes nach CAPM / WACC

Der kalkulatorische Zinssatz wurde entsprechend der WACC-Mitteilung auf der Basis der vom GEREK in BoR (24) 102 ermittelten Werte festgelegt.

Zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes für Genehmigungen, die zwischen dem 01.07.2024 und dem 30.06.2025 erlassen werden, hat die Beschlusskammer die Parameter auf der Basis der vom GEREK in BoR (24) 102 ermittelten Werte – festgelegt zum Stichtag 01.04.2024 – ermittelt. Die WACC-Mitteilung ist hier im vollen Umfang einschlägig, weil es vorliegend um den Zugang zu Altinfrastrukturen i.S.d. Nr. 6 der WACC-Mitteilung geht.

Altinfrastrukturen sind solche, für die keine NGA-Prämie gewährt wird. Vorliegend geht es um Kollokationsstromentgelte sowie Entgelte für Raumluftechnik und Flächenmieten, die im Zusammenhang mit dem Zugang zur entbündelten Kupferdoppelader stehen. Der Zugang zu NGA-Infrastrukturen ist entsprechend nicht berührt.

5.3.1.7.4.1 Methode zur Mittelung von Zeitreihen

Soweit dem Schätzwert Zeitreihen zugrunde liegen, sind diese arithmetisch zu mitteln. Zum einen dürfte die Beschränkung auf eine einzige Methode gegenüber einer Kombination verschiedener Methoden zu mehr Transparenz für die Interessenträger führen; zum anderen stellt der arithmetische Mittelwert die gängigste Methode dar und lässt sich am einfachsten berechnen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 29.

Eine Besonderheit, die eine geometrische Mittelung oder den Median zwischen dem arithmetischen und dem geometrischen Mittel rechtfertigt, ist nicht gegeben.

5.3.1.7.4.2 Vergleichsgruppe

Für die Ermittlung des Beta-Faktors, der Kapitalquoten sowie des Risikozuschlags des Fremdkapitals wurde eine Vergleichsgruppe gebildet, da mit einer solchen Gruppe die Präzision der Schätzung erheblich gesteigert werden kann. Zudem gewährleistet die Verwendung von Peer-group-Parameterwerten eine größere Vorhersehbarkeit und Stabilität des Werts dieser Parameter,

vgl. SWD, Ziffer 5.3.1.4.

Bei der Bildung der Vergleichsgruppe hat die Beschlusskammer die im GEREK Bericht zu den WACC-Parameterberechnungen gemäß der WACC-Mitteilung vom 7. November 2019 (BoR (24) 102) empfohlenen Unternehmen berücksichtigt.

Das GEREK hat die nachstehenden Kriterien für die Auswahl der vierzehn Unternehmen zugrunde gelegt:

Die Unternehmen in der Vergleichsgruppe

- sind börsennotiert und verfügen über liquide Aktien,
- besitzen eine eigene elektronische Kommunikationsinfrastruktur und investieren in elektronische Kommunikationsinfrastruktur,
- tätigten ihre Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vornehmlich in der EU/EEA, d.h. der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich in der EU/EEA und ein erheblicher Teil der Einnahmen des Unternehmens wird innerhalb der EU erzielt,
- verfügen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (und in diesem in mindestens vier von fünf Jahren) über ein Investment-Grade-Rating (Kreditrating BBB / Baa3 oder besser) und
- sind nicht an größeren Fusionen und Unternehmenskäufen beteiligt (oder in jüngster Vergangenheit beteiligt gewesen).

vgl. BoR (24) 102, S. 19 ff.

Ausgehend von diesen Grundsätzen wurde die belgische Telenet Group Holding N.V. nicht mehr in die Vergleichsgruppe einbezogen, weil diese nach ihrer Übernahme durch die Liberty Group nicht mehr börsennotiert ist. Im Übrigen wurde die Vergleichsgruppe des Jahres 2023 ohne weitere Änderungen für das Jahr 2024 übernommen:

Unternehmen	Land	S&P Bewertung (Stand: April 2024)	Letzte Bewertungs- überprüfung von S&P	Stock Symbol
Deutsche Telekom AG	DE	BBB+	19.05.2023	DTE GR
DIGI Communications N.V.	RO	BB-	26.03.2024	DIGI BVB
Elisa Oyj	FI	BBB+	26.03.2024	ELISA FH
Koninklijke KPN N.V.	NL	BBB	27.03.2024	KPN NA
NOS	PT	BBB-	28.03.2024	NOS PT
Orange S.A.	FR	BBB+	21.11.2023	ORA FP
Proximus S.A.	BE	BBB+	18.01.2024	PROX BB
Tele 2 AB	SE	BBB	23.11.2023	TEL2B SS
Telecom Italia	IT	B+	09.11.2023	TIT_MI
Telefónica	ES	BBB-	20.12.2023	TEF SM
Telekom Austria	AT	A-	12.04.2024	TKA AV
Telenor	NO	A-	16.05.2023	TEQ
Telia Company AB	SE	BBB+	25.06.2023	TELIA SS
Vodafone Group plc	UK	BBB	10.07.2023	VOD LN

Nicht sinnvoll ist es nach Überzeugung der Beschlusskammer, allein die Werte der Antragstellerin zu verwenden. Die Berücksichtigung der Werte der gesamten Vergleichsgruppe führt zu einer höheren Stabilität der Werte insgesamt und verringert zudem die Streubreite der Zinswerte innerhalb der EU. Schließlich steht auch die WACC-Mitteilung einem solchen Vorgehen insofern nicht entgegen, als die Kommission keine Empfehlung zum Umgang mit den Daten der Vergleichsgruppe enthält.

5.3.1.7.4.3 Beta-Faktor

Für die Bestimmung des Beta-Faktors entsprechend einem Vorgehen nach der WACC-Mitteilung wurden die täglichen Daten der Vergleichsgruppe und des Aktienindex für Europa „STOXX® Europe TMI“ über eine 5-Jahres-Regression zum Stichtag 01.04.2024 herangezogen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 46 und BoR (24) 102, S. 34 ff.

Um die sich aus der Vergleichsgruppe sowie des Aktienindex für Europa „STOXX® Europe TMI“ ergebenden Aktien-Betas (auch Equity-Beta oder Eigenkapitalkoeffizient genannt) jedes Unternehmens vergleichen zu können, wurden die Aktien-Betas um das finanzielle Risiko, das sich aus dem individuellen Fremdkapitalanteil (auch gearing oder financial leverage genannt) des jeweiligen Unternehmens ergibt, bereinigt. Hieraus resultiert für jedes Unternehmen der Vergleichsgruppe das Asset-Beta (auch unlevered Beta oder Vermögenskoeffizient genannt),

vgl. Ziffer 48 der WACC-Mitteilung und im Einzelnen S. 84 ff. des Begleitdokuments der WACC-Mitteilung sowie GEREK-Bericht BoR (24) 102, S. 36 ff.

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Unternehmen	Aktien-Beta	Fremdkapitalanteil	Asset-Beta	Marktkapitalisierung in Mrd. Euro
1	Deutsche Telekom AG	0,72	58,08 %	0,36	84,81
2	DIGI Communications N.V.	0,50	72,83 %	0,21	0,46
3	Elisa Oyj	0,48	12,57 %	0,43	7,9
4	Koninklijke KPN N.V.	0,53	35,62 %	0,38	11,62
5	NOS	0,63	41,31 %	0,41	1,94
6	Orange S.A.	0,58	56,68 %	0,31	29,15
7	Proximus S.A.	0,57	38,78 %	0,39	5,21
8	Tele2 AB	0,53	25,41 %	0,42	7,47
9	Telecom Italia	1,06	78,06 %	0,31	7,55
10	Telefónica S.A.	0,93	62,75 %	0,41	24,76
11	Telekom Austria AG	0,67	33,11 %	0,48	4,46
13	Telenor	0,30	36,23 %	0,23	18,64
14	Telia Company AB	0,54	40,70 %	0,36	12,98
15	Vodafone Group plc	0,85	61,17 %	0,39	36,24

– siehe BoR (24) 102, S. 38.

Um den in die WACC-Formel einzustellenden (Aktien)Beta-Faktor zu erhalten, muss das Asset-Beta über eine Hinzuaddierung der Auswirkungen des Fremdkapitalanteils in das Aktien-Beta entsprechend der sogenannten „Miller-Formel“ wieder zurückkonvertiert werden (sog. re-levered Beta),

$$\beta_A = \beta_E \frac{E}{D + E} + \beta_D \frac{D}{D + E}$$

vgl. Ziffer 50 der WACC-Mitteilung und S. 86 des Begleitdokuments der WACC-Mitteilung.

Während sowohl die WACC-Mitteilung als auch der GEREK-Bericht dabei jedoch offenlassen, von welchem Asset-Beta für die Rückkonvertierung auszugehen ist, hat sich die Beschlusskammer gemäß den obigen Ausführungen zur Vergleichsgruppe dazu entschieden, insofern das größengewichtete Mittel der Asset-Betas der Vergleichsgruppe heranzuziehen (sog. Branchen-Asset-Beta). Zur Herleitung des für die WACC-Formel maßgeblichen Aktien-Betas wurde das Branchen-Asset-Beta um die Auswirkungen des größengewichteten Mittels des Fremdkapitalanteils der Vergleichsgruppe entsprechend ergänzt (sog. Branchen-Aktien-Beta),

siehe Stehle-Gutachten 2010, S. 103, vgl. auch a.a.O., S. 164, wonach sich das Branchen-Aktien-Beta präziser schätzen lässt als die Aktien-Betas einzelner Unternehmen.

Auf dieser Basis errechnet sich ein Beta-Faktor in Höhe von 0,65.

5.3.1.7.4.4 Marktrisikoprämie

Die EU-Kommission geht in ihrer WACC-Mitteilung für den Zinssatz für Telekommunikations-Altinfrastrukturen von einer einheitlichen Marktrisikoprämie aus. Die Schätzung einer einzigen EU-weiten Marktrisikoprämie stehe im Einklang mit empirischen Erkenntnissen, die darauf hindeuten, dass die Finanzmärkte in der EU zunehmend integriert sind und daher konvergente Marktrisikoprämien aufweisen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 37 f. und BoR (24) 102, S. 51 f.

Für die Schätzung einer solchen EU-weiten Marktrisikoprämie hat das GEREK historische Reihen von Marktpremien in den EU-Mitgliedstaaten herangezogen. Für Norwegen sowie die dreizehn EU-Mitgliedsstaaten Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden stellt es dafür auf den Datensatz „DMS Global Returns Data“ ab, der historische Zeitreihen der Marktrisikoprämien für diese Mitgliedsstaaten zwischen 1900 und 2023 enthält. Für die weiteren Mitgliedsstaaten der Union und Island wurden – soweit verfügbar – Zeitreihen für die Aktienrendite zwischen 2001 und 2023, für Indizes basierend auf langfristigen Staatsanleihen sowie ergänzende Datensätze verwendet,

zur Methodik im Einzelnen vgl. BoR (24) 102, S. 50 ff.

Auf dieser Basis errechnet das GEREK eine europäische Marktrisikoprämie in Höhe von 5,95 %.

5.3.1.7.4.5 Risikofreier Zins

Die Schätzung des risikofreien Zinssatzes entsprechend der WACC-Mitteilung erfolgte durch das GEREK für jeden Mitgliedsstaat auf der Basis eines fünfjährigen arithmetischen Durchschnitts der von Eurostat veröffentlichten Daten – basierend auf statistischen Daten der Europäischen Zentralbank (EZB) – über die Renditen langfristiger Staatsanleihen vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2024.

Bei einem risikofreien Zinssatz auf der Basis der Renditen von nationalen Staatsanleihen ist es wahrscheinlicher, dass sich ein echter risikofreier Zinssatz für ein bestimmtes Land ergibt. Die Verwendung einer nationalen Staatsanleihe, zusammen mit der Zugrundelegung einheitlicher allgemeiner methodischer Annahmen für die EU, gewährleistet, dass Unterschiede in den risikofreien Zinssätzen die Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen EU-Ländern tatsächlich widerspiegeln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34 und SWD, Ziffer 5.2.1.4.

In den von Eurostat zur Verfügung gestellten Daten sind nur Anleihen mit einem ausstehenden Betrag von mindestens 5 Mrd. EUR enthalten. Diese werden von der EZB zur Verfügung gestellt. Die Zinssätze/Renditen werden als monatliche arithmetische Durchschnittswerte berechnet, die auf täglichen Daten basieren, die von den nationalen Zentralbanken bereitgestellt werden.

Da die Renditen zehnjähriger Anleihen in der Regel weniger volatil als bei Anleihen mit einer kürzeren Laufzeit und eher mit der längeren Lebensdauer von Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze kompatibel sind, werden – wie bisher – nur Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren verwendet,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 35 und BoR (24) 102, S. 13 f.

Nach der Methodik der WACC-Mitteilung erfolgt eine Mittelung dieser Daten zum risikofreien Zins ebenso wie bei allen weiteren Parametern, die auf der Basis von Zeitreihen ermittelt werden, – mit Ausnahme der Marktrisikoprämie – aus Konsistenzgründen über eine einheitliche Zeitspanne von fünf Jahren,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 27.

Von diesen Grundsätzen ausgehend ergibt sich für Deutschland ein Wert von 0,60 %,

vgl. BoR (24) 102, S. 16.

Hiermit ist indes noch nicht beantwortet, in welcher Form ein nach der von der Mitteilung vorgeschlagene Methodik ermittelter risikofreier Zinssatz in die Parametrisierung nach der WACC-Mitteilung eingeht. Denn die WACC-Mitteilung selbst gibt nur Hinweise hinsichtlich der Methodik, nach der die Herleitung des risikofreien Zinses erfolgen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 33 - 36,

und gibt dem GEREK den Auftrag, den risikolosen Zinssatz eines jeden Mitgliedsstaates zu ermitteln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 66.

In Betracht kommt zunächst, sowohl bei der Schätzung der Eigenkapitalverzinsung als auch bei der des Fremdkapitals den jeweiligen nationalen risikofreien Zins zu Grunde zu legen. Ein solches Vorgehen trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass sich infolge der Staatsschuldenkrise im Jahr 2007 die risikofreien Zinssätze innerhalb der Mitgliedsstaaten zunehmend voneinander entfernt haben und sich so die Finanzierungsbedingungen innerhalb des Binnenmarktes als sehr divers darstellen.

vgl. SWD, Nr. 5.1.2.4.

Aus Gründen der Kohärenz, Transparenz und Vorhersehbarkeit der Zinsentwicklung hat die Kommission aber im Jahr 2022 deutlich gemacht, dass ein angemessener Ausgleich zwischen der Stabilität des Zinses auf der einen und Aktualitätserfordernissen auf der anderen Seite erforderlich ist. Ansatzpunkt hierfür war der Umstand, dass die Entwicklung des risikofreien Zinses in signifikant stärkerem Maße steigt, als dies der entsprechend der WACC-Mitteilung angelegte Fünfjahresdurchschnitt vermuten lässt. Die aktuelle Zinsentwicklung unterscheidet sich signifikant von der Zinsentwicklung innerhalb der vergangenen Jahre. Vergleiche hierzu die nachfolgende Darstellung:

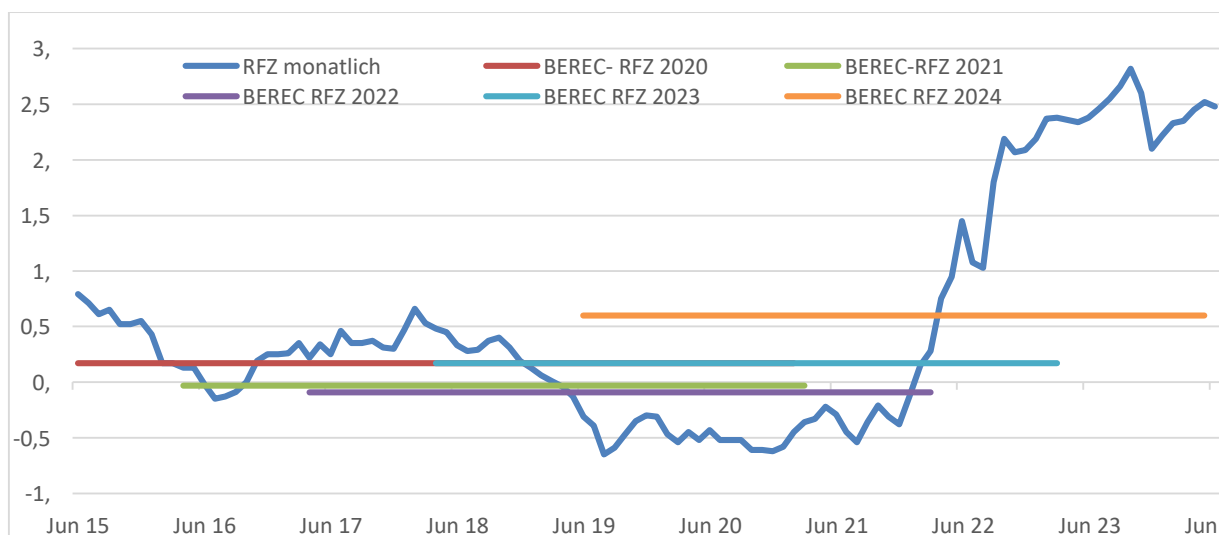


Abbildung 1: Entwicklung des risikofreien Zins im Vergleich zu den Mittelungswerten entsprechend der WACC-Mitteilung, Quelle: Bundesnetzagentur

Wenn man diese Entwicklung nicht in der Schätzung des risikofreien Zinses berücksichtigen würde, käme man zu einem Zins, der sich um fast zwei Prozentpunkte von dem durchschnittlichen risikofreien Zins unterscheidet, der für das Jahr 2024 vom GEREK ermittelt worden ist (BEREC RFZ 2024, vgl. Abbildung 1). Zwar ist im Interesse einer stabilen Zinsentwicklung

eine Durchschnittsbetrachtung sinnvoll und erforderlich, zugleich erscheint es problematisch, wenn die durchschnittliche Zinsentwicklung der letzten fünf Jahre und die aktuelle Zinsentwicklung derart stark auseinanderfallen, dass die aktuellen Finanzierungsbedingungen hierdurch nicht (mehr) abgebildet werden.

Anders als in der Vergangenheit hat sich der risikofreie Zins nicht sukzessive verändert, sondern weist im Juni 2022 einen sichtbaren Sprung auf ein signifikant höheres Zinsniveau auf. Die Zinsentwicklung hat sich seit Sommer 2022 infolge der Leitzinsentscheidungen der EZB auf ein stabiles Niveau entwickelt, das sich jedoch von dem Zinsniveau der vorgelagerten fünf Jahren deutlich unterscheidet. Die Beschlusskammer geht dabei davon aus, dass diese Entwicklung jedenfalls mittelfristig auch anhalten wird. Die Beschlusskammer vermag keine Anzeichen dafür erkennen, dass das Zinsniveau sich kurzfristig wieder auf das Niveau Anfang 2022 zurückentwickeln könnte. Im Gegenteil ist das Zinsniveau sogar weiter moderat angestiegen.

Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Schätzung des risikofreien Zinses für die kommende Zinsperiode durch die Bewertung von vergangenen Zinsentwicklungen grundsätzlich auf der Annahme beruht, dass sich – bei unterstellt stabilen Rahmenbedingungen – die zukünftige Entwicklung in einem ähnlichen Rahmen und mit ähnlicher Dynamik einstellen wird, wie in der Vergangenheit. Anders ausgedrückt gilt die Annahme, dass Vergangenheitswerte eine gewisse Belastbarkeit auch für Prognosen in die Zukunft haben. Diese Grundhypothese trägt jedoch in der gegenwärtigen Situation nicht, weil ein atypisch abrupter Zinssprung erfolgt ist und nun davon auszugehen ist, dass sich die Zinsentwicklung nunmehr auf dem aktuellen Zinsniveau fortsetzen wird. Im Hinblick auf die prognostische Funktion der Zinsschätzung erscheint es sachgerechter, beide Zinsniveaus – das vergangene wie auch das aktuelle – mit unterschiedlicher Gewichtung zu berücksichtigen. Dies trägt sowohl den bereits laufenden als auch den im Genehmigungszeitraum anfallenden Kapitalkosten angemessen Rechnung.

Dieses Problem hat auch die EU-Kommission im vergangenen Jahr anerkannt und zugelassen, dass die Bundesnetzagentur auch die makroökonomische Lage in ihrer Zinsschätzung berücksichtigt,

vgl. Stellungnahme der Kommission in der Sache DE/2023/2457 unter dem Aktenzeichen C(2023) 7467 zum Verfahren BK3a- 23/005.

Vergleichbare Entscheidungen hat sie auch gegenüber der spanischen und französischen Regulierungsbehörde getroffen und eine Zinsschätzung gebilligt, bei der der risikofreie Zins als das arithmetische Mittel aus (1) dem vom GEREK ermittelten risikofreien Zins und (2) dem arithmetischen Mittel der kurzfristigen Entwicklung der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit. Der Betrachtungszeitraum variiert zwischen drei und sechs Monaten.

Dabei hat sie begrüßt, dass die spanische Regulierungsbehörde nunmehr in ihrer Folgeentscheidung 2023 die Gewichtung stärker in Richtung des vom GEREK ermittelten Wertes verschoben hat und nun mehr (1) den vom GEREK ermittelten risikofreien Zins mit 2/3 und (2) das arithmetische Mittel der aktuellen, kurzfristigen Entwicklung der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit mit 1/3 gewichtet hat.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, in ihre Abwägung erneut einen risikofreien Zins einzubeziehen, der der Methodik der letztjährigen Entscheidung folgt. Denn die Schere zwischen der aktuellen Entwicklung des risikofreien Zinses von Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren zwischen dem 01.04.2024 und dem 30.06.2024 (2,48 %) einerseits und der durchschnittlichen risikofreien Zinsentwicklung der vergangenen fünf Jahre andererseits (0,60 %) ist weiterhin groß. Angesichts der fortlaufenden Erhöhung des Leitzinses seit der Zinswende im Sommer 2022 bis zum September 2023 und der Beibehaltung des hohen Zinsniveaus seit dem durch die EZB ist davon auszugehen, dass die Zinsentwicklung auch in Zukunft auf hohem Niveau bleibt. Daran ändert auch der jüngste Beschluss der EZB vom 07.06.2024 zur erstmaligen Reduzierung des Leitzinses von 4,5 % auf 4,25 % nichts. Dieser Schritt war auf

Basis der sinkenden Inflation zu erwarten, läutet aber keinesfalls eine Zinswende ein, wie auch die EZB selbst ausgeführt hat.

Ein risikofreier Zins ohne Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen beträgt 0,60 %. Ein risikofreier Zins bei Berücksichtigung makroökonomischer Gegebenheiten zu 33,33 % beträgt 1,23 %. Er ergibt sich dabei aus dem zu 2/3 gewichteten Durchschnitt zwischen (1) dem vom GEREK ermittelten risikofreien Zins und (2) und zu 1/3 aus dem arithmetischen Mittel der Entwicklung der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2024. Ein risikofreier Zins bei Berücksichtigung makroökonomischer Gegebenheiten zu 50 % beträgt 1,54 %. Er ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittel zwischen (1) dem vom GEREK ermittelten risikofreien Zins und (2) aus dem arithmetischen Mittel der Entwicklung der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2024. Die (geringfügige) Reduktion des kurzfristigen Betrachtungszeitraums erachtet die Beschlusskammer vor dem Hintergrund als geboten, weil das Kostenstellenrelease zum 01.07. eines Jahres aktualisiert wird.

Gegen die Einbeziehung weiterer risikofreier Zinsen in den Abwägungsprozess der Beschlusskammer sprechen keine durchgreifenden Bedenken. Im Einzelnen:

Eine an die makroökonomischen Bedingungen angepasste Schätzung des risikofreien Zinses wird nicht aufgrund einer (angenommenen) unmittelbaren Bindungswirkung der WACC-Mitteilung ausgeschlossen. Denn der WACC-Mitteilung kommt nur eine Binnenrechtsnatur zu, die zunächst nur für die Kommission verbindlich ist.

Somit bindet die WACC-Mitteilung selbst die Beschlusskammer nicht in ihrer Entscheidung, wohl aber die Kommission im Rahmen einer Selbstbindung für Notifizierungsverfahren. Diese wird durch die WACC-Mitteilung verpflichtet, ihr vorgelegte Entscheidungsentwürfe an den Vorgaben der Mitteilung zu messen und zu bewerten. Die daraus resultierende Stellungnahme ist dann wiederum von den nationalen Regulierungsbehörden bei der Erstellung der finalen Entscheidung weitestgehend zu berücksichtigen. Entsprechend hat die Kommission selber in ihrem Begleitdokument zur WACC-Mitteilung auf die fehlende rechtliche Bindungswirkung der Mitteilung gegenüber den Mitgliedsstaaten hingewiesen:

„(...) the non-binding nature of the Notice together with the limitation of its scope to the estimation of the WACC for legacy infrastructure are additional elements that make a longer transition period generally unnecessary.“, vgl. Staff Working Document S. 97.

"(...) die Unverbindlichkeit der Bekanntmachung und die Beschränkung ihres Anwendungsbereichs auf die Schätzung der WACC für alte Infrastrukturen sind zusätzliche Elemente, die eine längere Übergangsfrist im Allgemeinen unnötig machen." (Übersetzung nach DeepL).

Insofern ist davon auszugehen und im Blick zu halten, dass die Kommission in diesem Rahmen ein Vorgehen entsprechend der WACC-Mitteilung überprüfen und etwaige Abweichungen auf ihre Akzeptabilität hin überprüfen wird.

Auch die Urteile des EuGHs in den Rechtssachen *Grimaldi* und *Altair Chimica*,

vgl. EuGH Urteil vom 11.09.2003 – Az. C-207/01, Rn. 41 – *Altair Chimica*;
Urteil vom 13.12.1989 – Az. C-322/88, Rn. 18 – *Grimaldi*.

und die darin konstituierte Berücksichtigungspflicht von Empfehlungen und Mitteilungen durch nationale Gerichte schließt ein Abweichen hiervon ausdrücklich nicht aus. Dies führt der EuGH ausdrücklich in seinem – ebenfalls vom Kurzgutachten zitierten – Urteil zur Rechtssache *Koninklijke KPN u.a.* aus:

„Daher kann ein nationales Gericht, wenn es mit einem Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit einer von der NRB nach den Art. 8 und 13 der Zugangsrichtlinie auferlegten Preisverpflichtung befasst ist, von der Empfehlung 2009/396 abweichen.“

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind, wenngleich die Empfehlungen keine bindenden Wirkungen entfalten sollen, die nationalen Gerichte verpflichtet, sie bei der Entscheidung der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn sie Aufschluss über die Auslegung zu ihrer Durchführung erlassener nationaler Vorschriften geben oder wenn sie verbindliche Unionsvorschriften ergänzen sollen (Urteil vom 24. April 2008, Arcor, C-55/06, EU:C:2008:244, Rn. 94 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Folglich kann ein nationales Gericht im Rahmen seiner gerichtlichen Kontrolle einer aufgrund der Art. 8 und 13 der Zugangsrichtlinie erlassenen Entscheidung der NRB – wie der Generalanwalt in Nr. 78 seiner Schlussanträge festgestellt hat – nur dann von der Empfehlung 2009/396 abweichen, wenn es dies aufgrund der tatsächlichen Umstände des konkreten Falles, insbesondere der Besonderheiten des Marktes des betreffenden Mitgliedstaats, für geboten erachtet. (EuGH, Urteil vom 15.09.2016 – Az. C-28/15, Rn. 40-42 –Koninklijke KPN u.a.)“

Dies gilt nach den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs auch für Regulierungsbehörden:

„Erlegt die NRB Preiskontroll- und Kostenrechnungsverpflichtungen im Sinne von Art. 13 der Zugangsrichtlinie auf, hat sie daher grundsätzlich den in der Empfehlung 2009/396 gegebenen Hinweisen zu folgen. Nur wenn sie im Rahmen ihrer Beurteilung einer konkreten Situation den Eindruck hat, dass das in dieser Empfehlung empfohlene „reine Bulric“-Modell den Umständen nicht angemessen ist, kann sie unter Angabe ihrer Gründe von ihr abweichen. (EuGH, a.a.O, Rz. 38)“

Insofern folgt aus einer Pflicht zur Berücksichtigung gerade keine Pflicht zur Anwendung. Die Beschlusskammer ist dabei ihrer Pflicht zur Berücksichtigung der WACC-Mitteilung insoweit nachgekommen, als sie einen der Methode der WACC-Mitteilung entsprechenden Zins ermittelt und in die Abwägung eingestellt hat und sodann im Rahmen der Gesamtabwägung die Gründe benennt, die aus ihrer Sicht ein vorübergehendes Abweichen von der Mitteilung tragen.

Eine an die makroökonomischen Bedingungen angepasste Schätzung des risikofreien Zinses wird nicht durch die Gigabit-Empfehlung ausgeschlossen. Die neue Empfehlung sieht keine spezifische Empfehlung zur Methodik der Zinsfestlegung für Altinfrastrukturen vor. Sie sieht aber – wie von der Antragstellerin dargelegt – vor, dass bei der Festlegung des anwendbaren WACC für VHC-Netze die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen sollen, dass dieser die aktuellen makroökonomischen Parameter widerspiegeln würde,

vgl. Ziffer 65 ff. und Erwägungsgründe 60 ff. der Empfehlung (EU) 2024/539 vom 06. Februar 2024 zur regulatorischen Förderung der Gigabit-Konnektivität.

Es lässt sich – entgegen der Ansicht der Antragstellerin – gerade nicht aus der Gigabit-Empfehlung ableiten, dass eine Orientierung an der Investorenperspektive für die Bestimmung des WACC für Altinfrastrukturen gewollt sei. Die von der Antragstellerin zitierten Regelungen der Gigabit-Empfehlung gelten ausweislich des Empfehlungstextes ausschließlich für die angemessene Belohnung des Investitionsrisikos neuer VHC-Netz-Projekte. Die Regelungen betreffen nicht den hier festzulegenden WACC für Altinfrastrukturen, sondern sind ausschließlich bei der Bestimmung des WACC für VHC-Netze zu berücksichtigen.

5.3.1.7.4.6 Eigenkapitalkostensatz nach Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz nach Steuern ist die Summe aus risikolosem Zins und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und Beta. Insofern handelt es sich also um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz nach Steuern in Höhe von

- 4,46 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses,
- 5,40 % bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 50 %.
- 5,08 % bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 33,33 %.

5.3.1.7.4.7 Steuererhöhungsfaktoren für Eigen- und Fremdkapital

Der Steuererhöhungsfaktor wird zur Umrechnung der Fremd- bzw. Eigenkapitalkosten nach Steuern in Fremd- bzw. Eigenkapitalkosten vor Steuern herangezogen. Da der Steuererhöhungsfaktor allein von den jeweils gültigen Steuersätzen abhängt, handelt es sich ebenfalls um einen reinen Rechenwert.

Die Steuererhöhungsfaktoren für das Fremdkapital (1,04) und für das Eigenkapital (1,46) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben,

vgl. (für den Eigenkapitalsteuererhöhungsfaktor) Konzerngeschäftsbericht der Deutschen Telekom AG 2023, S. 245.

5.3.1.7.4.8 Eigenkapitalkostensatz vor Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz vor Steuern ist das Produkt aus Eigenkapitalkostensatz nach Steuern und Steuererhöhungsfaktor. Auch insofern handelt es sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz vor Steuern in Höhe von

- 6,50% bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses,
- 7,87% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 50%.
- 7,41% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 33,33%.

5.3.1.7.4.9 Eigen- und Fremdkapitalquote

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung für die Ermittlung des Fremdkapitalanteils auf den Buchwert der Nettoschulden eines gegebenen Unternehmens ab, der den Gesamtwert aller Finanzierungsleasings einschließt, der Schätzung zugrunde gelegt,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01, Nr. 54 sowie SWD Ziffer 5.3.4.

Nettoverschuldung meint kurzfristige Verbindlichkeiten plus langfristige Verbindlichkeiten minus Barmittel. Nach Annahme der Kommission würden kurzfristige Verbindlichkeiten durch kurzfristige Vermögenswerte (Barmittel) ausgeglichen, so dass nur die langfristigen Verbindlichkeiten plus Leasingverbindlichkeiten als Nettoverschuldung anzusetzen seien,

vgl. SWD Ziffer 5.3.4.

Demzufolge ergibt sich eine Fremdkapitalquote von 52,56 % und eine Eigenkapitalquote von 47,44 %.

5.3.1.7.4.10 Gewichteter Eigenkapitalkostensatz

Der gewichtete Eigenkapitalkostensatz ergibt sich aus dem Produkt von Eigenkapitalkostensatz vor Steuern und Eigenkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit errechnet sich unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie ein gewichteter Eigenkapitalkostensatz in Höhe von

- 3,08 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses,
- 3,73 % bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 50 %.
- 3,52 % bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 33,33 %.

5.3.1.7.4.11 Unternehmensspezifische Risikoprämie (Fremdkapital)

Für die Festlegung der Risikoprämie wurde auf die Ermittlung des GEREK zurückgegriffen. Das GEREK hat im Einklang mit den Anforderungen der WACC-Mitteilung die Risikoprämie für das Fremdkapital aus der Differenz zwischen der Rendite der Unternehmensanleihen aus der Vergleichsgruppe und nationalen Staatsanleihen zum Stichtag des 01.04.2024 ermittelt.

Dabei wurden die Unternehmensanleihen, die von 14 Unternehmen der Vergleichsgruppe mit einer Restlaufzeit von 6 bis 14 Jahren (Fälligkeitsjahr zwischen April 2030 und März 2038) in der Landeswährung ausgegeben wurden und am Sekundärmarkt gehandelt werden, in Bezug gesetzt zum Wert von Staatsanleihen des jeweiligen Sitzstaates mit entsprechender Laufzeit. Sofern keine Unternehmensanleihen in der Währung des Sitzstaates verfügbar waren, wurden die Anleihen mit Staatsanleihen in Bezug gesetzt,

vgl. BoR (24) 102, S. 27.

Daraus ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Werte:

Unternehmen	Risiko-zuschlag
Deutsche Telekom AG	132
DIGI Communications N.V.	-
Elisa Oyj	90
Koninklijke KPN N.V.	116
NOS	-
Orange S.A.	83
Proximus S.A.	90
Tele 2 AB	150
Telecom Italia	234
Telefónica S.A.	47
Telekom Austria AG	-
Telenet Group Holding N.V.	329

Telenor	119
Telia Company AB	137
Vodafone Group plc	136

Die Beschlusskammer legt ihren Berechnungen den größengewichteten Mittelwert aus der Vergleichsgruppe in Höhe von 1,15% zugrunde.

5.3.1.7.4.12 Fremdkapitalkosten vor Steuern

Die Fremdkapitalkosten vor Steuern in Höhe von

- 1,82 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses,
- 2,80 % bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 50 %.
- 2,47 % bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 33,33 %.

ergeben sich aus der Summe von risikofreiem Zins und unternehmensspezifischer Risikoprämie multipliziert mit dem Steuererhöhungsfaktor für das Fremdkapital. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

5.3.1.7.4.13 Gewichteter Fremdkapitalkostensatz vor Steuern

Der gewichtete Fremdkapitalkostensatz von

- 0,96 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses,
- 1,47 % bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 50 %.
- 1,30 % bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 33,33 %.

ergibt sich aus dem Produkt von Fremdkapitalkostensatz vor Steuern und Fremdkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

5.3.1.7.4.14 Zusammenfassung der Ergebnisse

		WACC nach Mitteilung der EU Kommission bei fünfjähriger Mittelung des nationalen risikofreien Zinses	WACC nach Mitteilung der EU Kommission bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 50 %.	WACC nach Mitteilung der EU Kommission bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 33,33 %.
	Beta	0,65	0,65	0,65
X	Marktrisikoprämie	5,95 %	5,95 %	5,95 %

=	Eigenkapital-Risikoprämie	3,86 %	3,86 %	3,86 %
+	Risikofreier Zins	0,60 %	1,54 %	1,23 %
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	4,47 %	5,40 %	5,08 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46	1,46	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	6,50 %	7,87 %	7,41 %
X	Eigenkapitalquote	47,44 %	47,44 %	47,44 %
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	3,08 %	3,73 %	3,52 %
	Risikofreier Zins	0,60 %	1,54 %	1,23 %
+	Risikozuschlag	1,15 %	1,15 %	1,15 %
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	1,75 %	2,69 %	2,38 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04	1,04	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	1,82 %	2,80 %	2,47 %
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	52,56 %	52,56 %	52,56 %
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	0,96 %	1,47 %	1,30 %
	Gewichteter nominaler Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern	4,04 %	5,20 %	4,81 %

5.3.1.7.5 Ermittlung der abwägungsrelevanten Zinssätze

Von den vorstehend ermittelten konkreten Zinssätzen kann die Beschlusskammer keine Abwägungsrelevanz für die Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte auf der Basis der bisherigen Parametrisierung entsprechend der Stehle-Empfehlung und des von der Antragstellerin angesetzten Kapitalkostensatzes von **[BuGG ...]** nominal erkennen.

5.3.1.7.5.1 Keine Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte auf der Basis der bisherigen Parametrisierung entsprechend Stehle-Empfehlung

Entgegen ihrer bisherigen Herangehensweise hat die Beschlusskammer zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes für Genehmigungen, die zwischen dem 01.07.2024 und dem 30.06.2025 erlassen werden, die vorgenannten Parameter nicht mehr entsprechend ihrer bis 2020 gewählten Vorgehensweise entsprechend den Empfehlungen von Prof Stehle,

vgl. Stehle, Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt, nachfolgend Stehle-Gutachten 2010)

ermittelt.

Aufgrund der Anforderung aus § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG, bei der Festlegung der Kapitalverzinsung im Rahmen der KeL eine EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der angemessenen Verzinsung zu berücksichtigen, ist für eine rein nationale Methode wie der Zinsschätzung nach Stehle kein Raum mehr.

Zwar erfolgt auch die Parametrisierung nach Stehle grundsätzlich auf Basis der CAPM-Methode und ist damit – anders als die Bilanzwertmethode, s.o. – als grundsätzlich dem Stand der Wissenschaft zu bewerten. Allerdings unterscheidet sich die Parametrisierung insbesondere im Zusammenhang mit dem risikofreien Zins, der Schätzung einer unionsweit einheitlichen Marktrisikoprämie sowie der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe. Ein solches Vorgehen würde nach Überzeugung der Beschlusskammer mit den Anforderungen aus § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG nicht vereinbar sein, weil bei einem solchen Vorgehen die EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der angemessenen Verzinsung nicht mehr berücksichtigen würde. Anders als bei einer partiellen Anpassung einzelner Parameter auf der Basis einer Gesamtabwägung der betroffenen Regulierungsziele und –grundsätze würde ein solches Vorgehen nämlich das Regulierungsziel einer Förderung des Binnenmarktes vollständig ausblenden,

Sofern aber die bewährte europäisch vorgezeichnete Vorgehensweise zur Zinsschätzung in der Zukunft entfallen oder verändert werden sollte, behält sich die Beschlusskammer eine erneute Einbeziehung der Stehle-Methode in das methodische Auswahlraster vor.

Der eingeschlagene Weg, ab 2024/2025 auf eine Abwägung der Parameter anhand der Stehle-Methode zu verzichten, wurde bereits im letzten Entgeltverfahren, welches zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes für Genehmigungen, die zwischen dem 01.07.2023 und dem 30.06.2024 erlassen wurden, vorgezeichnet,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 30.10.2023 S. 59 f.

Auch im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung zum diesjährigen Verfahren wurde die beabsichtigte Änderung der Vorgehensweise gegenüber dem Markt kommuniziert. Die Marktteilnehmer sollten diesen Aspekt im Rahmen ihrer nachgelagerten Stellungnahmen berücksichtigen. Das Absehen von der Parametrisierung nach der Stehle-Methode wurde dabei von sämtlichen Marktteilnehmern unterstützt.

5.3.1.7.5.2 Keine Abwägungsrelevanz der Zinssatzbestimmung der Antragstellerin

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG ...]** konnte ebenfalls nicht als abwägungsrelevant anerkannt werden.

Im Einzelnen:

Dieser Wert basiert zum Teil auf veralteten indizierten Parametern der Beschlusskammer und des GEREK für das Jahr 2023, während die Werte für die Marktrisikoprämie sowie den risikofreien Zins abweichend von der WACC-Mitteilung geschätzt werden. Abschließend wurde der Wert unter Zugrundelegung geschätzter Eigen- und Fremdkapitalquoten gerundet.

Eine von der Antragstellerin geforderte Markttrendite (Marktrisikoprämie zzgl. risikofreier Zins bei einem Betafaktor von 1) von 9 bis 10 %, die erforderlich sei, um dem aktuellen Kapitalmarkt ausreichend Rechnung zu tragen, konnte ebenso wenig berücksichtigt werden wie der in ihrer Kalkulation zugrunde gelegte Eigenkapitalkostensatz von 7,51 % (bei einem Betafaktor von 0,68).

In dieser Berechnung legt die Antragstellerin auf Basis der Erwartung von Wirtschaftsprüfern und Investoren einen gerundeten risikofreien Zins von 2,75 % zu Grunde. Dieser liegt sogar noch oberhalb der Rendite der deutschen Staatsanleihe mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren im Juni 2024 (2,48 %) und berücksichtigt die in der WACC-Mitteilung angelegte fünfjährige Durchschnittsbetrachtung nicht. Es handelt sich insofern um eine zukunftsbezogene Schätzung, die allein auf Erwartungen und nicht auf vergangenen Marktdaten beruht. Wenngleich die Antragstellerin auf die aktuellen Entscheidungen der spanischen und französischen Regulierungsbehörden hinweist und sich ebenfalls für die Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen ausspricht, unterscheidet sich der von ihr angesetzte risikofreie Zins hiervon deut-

lich von einem Zins, weil er losgelöst von tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Parameter hergeleitet wird und scheinbar vorrangig auf der Basis einer Investorenerwartung geschätzt worden ist.

Auch die angesetzte Marktrisikoprämie von 7 % hat keinen Bezug zur europäischen Marktrisikoprämie im Sinne der WACC-Mitteilung. Die Antragstellerin hat hierzu bereits in der Vergangenheit eine Anpassung der vom GEREK geschätzten Marktrisikoprämie gefordert und sich hierbei auf ein Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG und einer Studie des Instituts der Wirtschaftsprüfer bezogen. Diesen zu Folge liege der bisherige Wert weit unterhalb dessen, was üblicherweise von Analysten, Wirtschaftsprüfern und investierenden Unternehmen zugrunde gelegt würde. Es müsse ein Wert zwischen 7 und 9 %, bzw. zwischen 6 und 8 % festgelegt werden.

Das aktuelle Zinsumfeld habe neue Herausforderungen für die Ermittlung zukunftsorientierter Marktrisikoprämien hervorgebracht, sodass eine Betrachtung allein historischer Marktrisikoprämien nicht mehr ausreiche, um die Erwartungen der Investoren zu erfüllen und Marktschwankungen abzubilden. Daher sei eine Schätzung der Marktrisikoprämie heranzuziehen. Zudem sei eine nationale Bestimmung der Marktrisikoprämie konsistent zum Vorgehen beim risikolosen Zins.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer tragen die Einwände der Antragstellerin jedoch nicht. Zukunftsorientierte Schätzungen zur Marktrisikoprämie wurden bereits ausführlich in einem eigens von der Bundesnetzagentur eingeholten „Gutachten zur Schätzung der Risikoprämie von Aktien (Equity risk premium) im Rahmen der Entgeltregulierung im Telekommunikationsbereich“ der Professoren Stehle und Betzer gewürdigt,

vgl. Stehle/Betzer-Gutachten 2019.

In die gleiche Richtung hat auch der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Gewichtung vergangener Marktentwicklungen einer Bestimmung der Marktrisikoprämie auf der Basis von Vergangenheitszeitreihen nicht entgegensteht und insbesondere eine Bestimmung auf der Basis einer Prognose nicht geboten sei,

vgl. BGH, Beschluss vom 09. Juli 2019 – EnVR 41/18 –, juris, Rz. 51 und 113 ff.

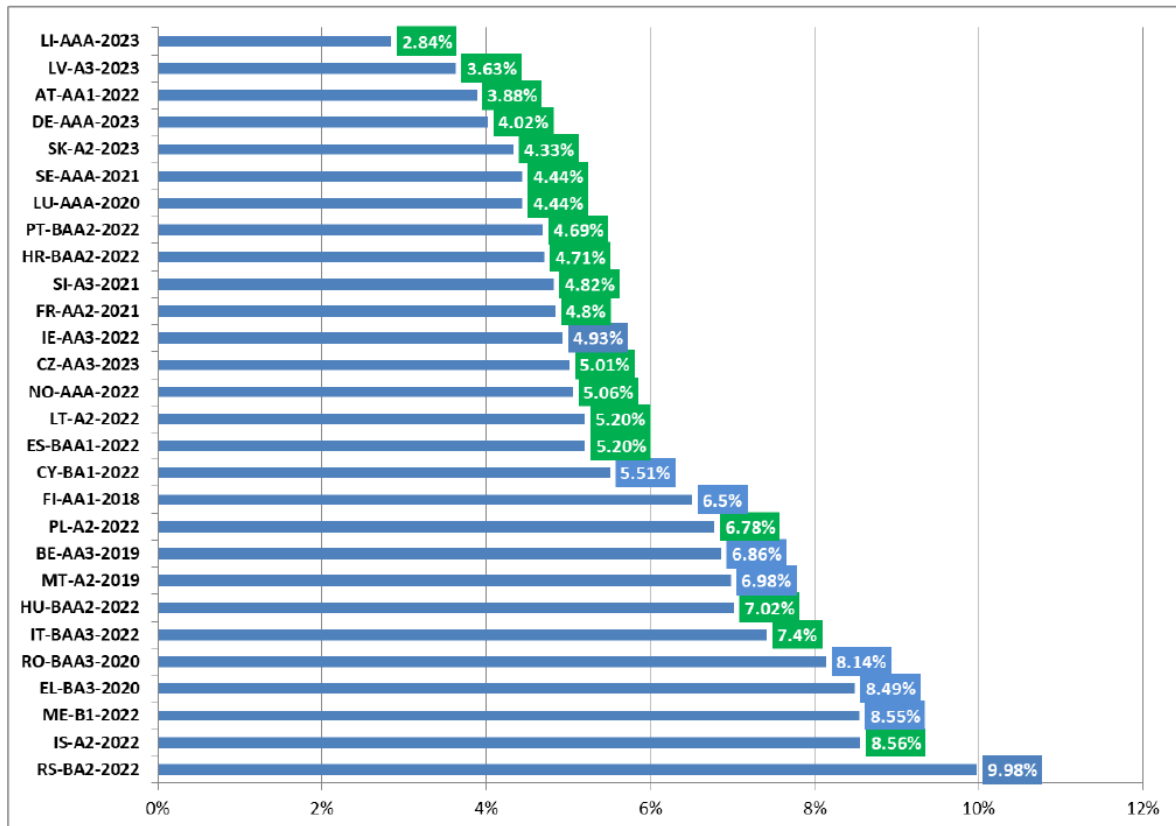
Insgesamt wurden der Beschlusskammer keine neuen Gründe vorgetragen, die ein Abweichen von der bisherigen nationalen Spruchpraxis zulasten der gemeinschaftsrechtlichen Kohärenz rechtfertigen könnten.

Die von der Antragstellerin durchgeführte Kalkulation geht von einer nicht nachvollziehbaren Eigen- und Fremdkapitalquote aus. Die von der Antragstellerin zitierten Studien und Gutachten sehen Eigen- und Fremdkapitalquoten als Zielgrößen an und gehen aufgrund der sich veränderten Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten nur noch von einem Fremdkapitalquote von 35 – 40 % aus. Diese Zielgrößen entsprechen weder den sich aus dem Geschäftsbericht der Antragstellerin ergebenden tatsächlichen Werten, noch erscheinen diese in irgendeiner Form begründet.

Laut den von der Antragstellerin zitierten Studien steigt der Eigenkapitalkostensatz von 6,8 auf 7,9 % in Deutschland, wobei in der Telekommunikationsbranche mit einem Anstieg von 1,5 Prozentpunkten einer der deutlichsten Anstiege zu verzeichnen sei. Dieser deutliche Anstieg müsse sich auch im von der Beschlusskammer festzulegenden WACC widerspiegeln, um makroökonomische Rahmenbedingungen hinreichend zu berücksichtigen.

Soweit die Antragstellerin ihrerseits unter Verweis auf eine Studie von Barclays (2024) die Auffassung vertritt, das regulierte Zinsniveau liege im EU-Vergleich sogar unterhalb des geringsten Wertes, ist dies unbegründet. Hierzu verweist die Beschlusskammer auf die diesbezüglichen Auswertungen des BEREC Report on Regulatory Accounting:

Figure 3 - Nominal pre-tax WACC



Source: BERECA RA database 2023

vgl. BoR (23) 196, Chapter 5 - WACC, S. 13

Der bis zum 30.06.2024 geltende nominale WACC für festnetzgebundene Infrastrukturen liegt dabei eindeutig innerhalb der Spanne der seitens der europäischen Regulierungsbehörden für den TK-Sektor geschätzten WACC.

5.3.1.7.6 Abwägung

Danach verbleiben nach Auffassung der Beschlusskammer folgende nominale Zinswerte, die methodisch stringent hergeleitet werden können:

1. Zinssatz entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer fünfjährigen Betrachtung des nationalen risikofreien Zinses in Höhe von 4,04 %
2. 5,20 % bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 50 %.
3. 4,81 % bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses einschließlich makroökonomischer Gegebenheiten zu 33,33 %.

Dabei ist die Beschlusskammer angehalten, die Entscheidung über den konkret anzusetzenden Zinssatz auf der Basis einer Abwägung der jeweiligen Auswirkungen auf die Regulierungsziele vorzunehmen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016 – Az. 6 C 50.15, Rz. 37 (juris).

Unter Abwägung des oben unter Ziffer 5.3.1.7.1 dargestellten Prüfprogramms kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass in einer Gesamtschau eine Zinsbestimmung nach der

WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse den Prüfkriterien am ehesten entspricht.

Im Einzelnen:

5.3.1.7.6.1 Kohärenz

Die Beschlusskammer kommt zu dem Ergebnis, dass das Kohärenzkriterium von allen in die Abwägung einbezogenen Zinsschätzungen umfassend erfüllt wird:

Alle abwägungsrelevanten Zinssätze basieren auf in sich kohärenten Methoden. Dies gilt entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. auch für die Zinssatzschätzungen entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse. Soweit hier der Betrachtungszeitraum des risikofreien Zinses um einen geringfügigen Zeitraum von weiteren 3 Monaten ergänzt wird, führt dies nur bedingt zu einer geringeren Kohärenz, denn die Betrachtungszeiträume sind dessen ungeachtet bereits nicht identisch. Insbesondere der Betrachtungszeitraum für den risikofreien Zins und die Zeitreihen, die der Marktrisikoprämie zugrunde gelegt werden, unterscheiden sich deutlich.

Die Kohärenz im Hinblick auf die Entwicklung einer einheitlichen Methodik im Gemeinschaftsmarkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG) ist gegeben. Alle Zinsschätzungen basieren auf der WACC-Mitteilung und sind im Wesentlichen als kohärent im oben beschriebenen Sinne zu sehen.

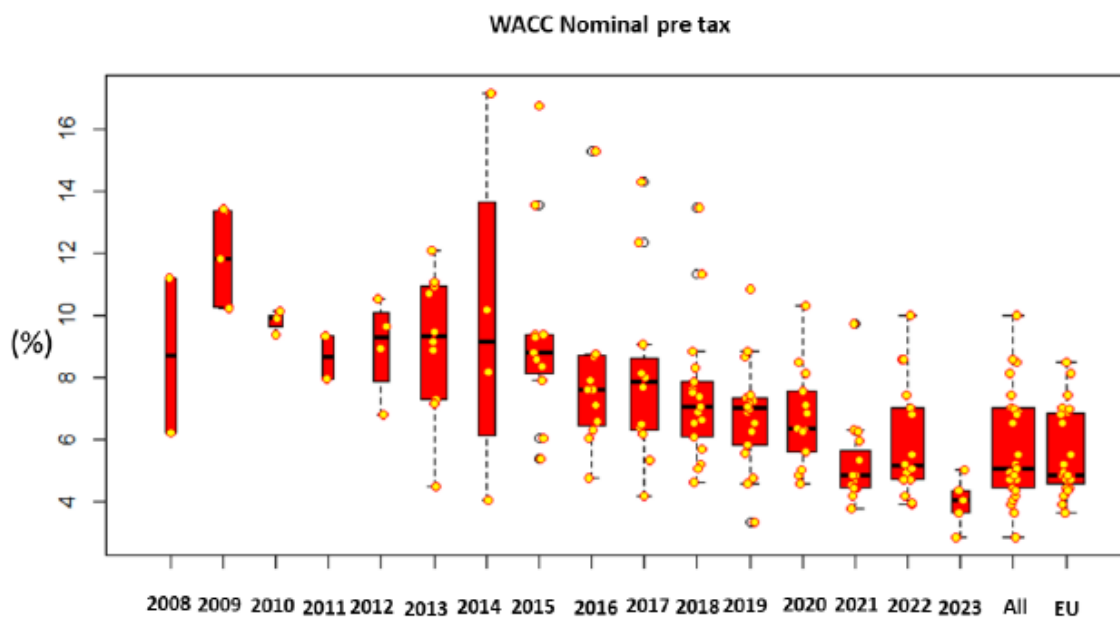
Unterschiede zwischen den WACC, die in Regulierungsverfahren angewendet werden und lediglich auf Unterschiede in den methodischen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden bei deren Schätzung zurückzuführen sind (und nicht auf Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen den Ländern), können zu Verzerrungen bei den Investitionsinitiativen auf dem digitalen Binnenmarkt führen. Diese unterschiedlichen methodischen Ansätze können die Entwicklung des Binnenmarktes beeinträchtigen, weil sie die Schaffung konvergierender Bedingungen bei Investitionen in elektronischen Kommunikationsnetzen hemmen. Investitionen können zum Beispiel ineffizient in bestimmte Länder mit künstlich hohen WACC gelenkt werden, Kapital wird vielleicht nicht da investiert, wo es am meisten benötigt wird, und Investoren erhalten unter Umständen keinen Ausgleich für die Risiken, die sie tragen müssen,

vgl. SWD, Abschnitt 3.3.

Nach Einschätzung der Beschlusskammer beseitigt die WACC-Mitteilung zwar nicht alle Bereitstellungshindernisse in Folge unterschiedlich bestimmter kalkulatorischer Zinssätze und bietet in diesem Zusammenhang noch Potential bei zukünftigen Novellierungen. Sie führt aber bereits jetzt zu einem größeren Abbau dieser Hemmnisse als im Falle eines Beibehaltens der unterschiedlichen nationalen Vorgehensweisen zur Bestimmung kalkulatorischer Zinssätze.

Denn die Anwendung der Mitteilung führt dazu, dass die Parameter mit Blick auf den Binnenmarkt einheitlich durch das GEREK auf der Basis einer transparenten Methodik ermittelt werden und die Parameter insgesamt auf der Basis einer einheitlichen Methodik zueinander in Beziehung gesetzt werden. Somit wird der WACC in harmonisierender Weise auf die Regulierungsziele in den jeweiligen Mitgliedsstaaten einwirken und insgesamt dazu führen, dass Bereitstellungshindernisse aufgrund von Methoden- und Wertungsdifferenzen jedenfalls teilweise abgebaut werden.

In diesem Zusammenhang ist bereits bei den auf Basis der WACC-Mitteilung notifizierten Zinsen zu beobachten, dass sich die Streubreite zwischen den Kapitalkosten in den betreffenden Mitgliedsstaaten, bzw. den die WACC-Mitteilung anwendenden Staaten reduziert hat.



Source: BEREC RA database 2023

Vgl. BoR (23) 196, Chapter 5 - WACC, S. 14.

Darüber hinaus dient die Anwendung der WACC-Mitteilung dem Binnenmarktziel auch insofern, als sie zur Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem GEREK beiträgt. Eine entsprechende Entwicklung wird bereits von der Kommission seit Beginn ihrer Befassung mit dem WACC und seinen Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Rahmen von Verfahren nach Art. 7/7a der Rahmenrichtlinie beobachtet,

vgl. SWD Abschnitt 6.

Zwar ist eine Ergänzung der durchschnittlichen Entwicklung des risikofreien Zinses der vergangenen fünf Jahre um eine Betrachtung der kurzfristigen Entwicklung nicht in der WACC-Mitteilung angelegt. Die Anwendung des WACC unter Berücksichtigung der makroökonomischen Gegebenheiten ist aber nicht als Abweichung von einer einheitlichen Regulierungspraxis zu werten.

Die – von den Leitzinsentscheidungen der EZB infolge des Ukrainekriegs geleitete – Zinsentwicklung stellt eine Herausforderung für alle Mitgliedsstaaten gleichermaßen dar. Entsprechend gleichmäßig verläuft die Zinsentwicklung zwischen den spanischen und den deutschen Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit einerseits und dem Euroraum insgesamt:

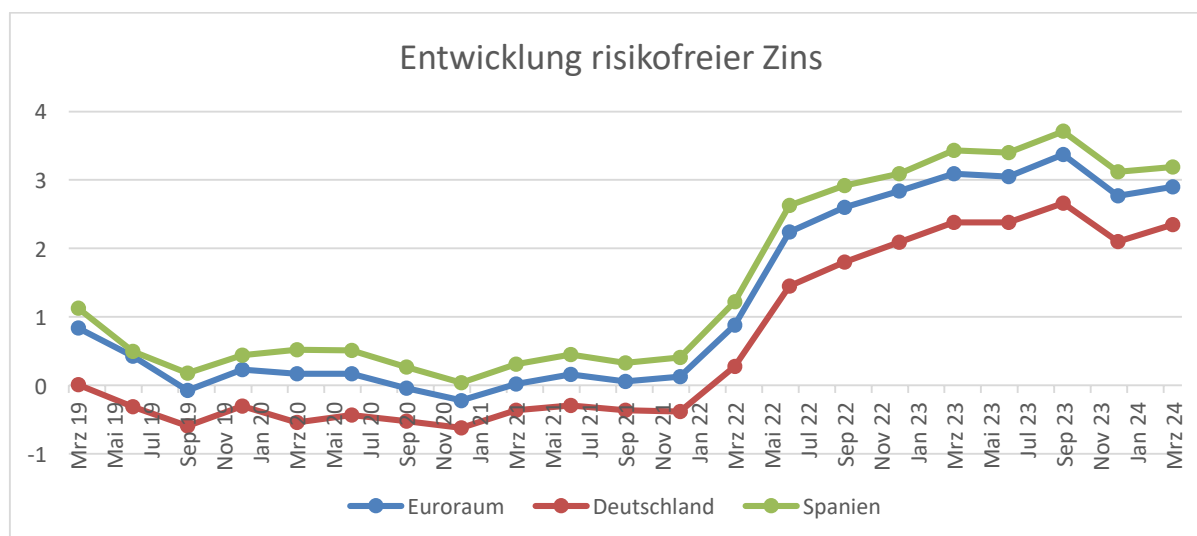


Abbildung 2: Entwicklung des risikofreien Zinses im Europäischen Vergleich, Quelle: EZB

Denn ausweislich der Stellungnahmen der Kommission C (2022) 9784 final vom 16.12.2022, C (2023) 7038 final vom 13.10.2023 und C (2024) 818 final vom 02.02.2024 hat die Kommission anerkannt, dass die in der WACC-Mitteilung vorgestellte Methodik unter Umständen nicht in der Lage ist, einen angemessenen Ausgleich zwischen der langfristigen Stabilität und der Berücksichtigung der tatsächlichen Finanzierungsbedingungen (Effizienz des WACC) herzustellen. In diesem Zusammenhang deutet die Kommission an, dass sie hier eine Anpassung an der WACC-Mitteilung erwägt und fordert die Regulierungsbehörden auf, bis dahin mit ihr frühzeitig über geplante Anpassungen im Hinblick auf die Effizienzerwägungen zu beraten. Ein entsprechendes Vorgehen wurde neben der spanischen Regulierungsbehörde auch von der französischen und der tschechischen Regulierungsbehörde gewählt.

Vor diesem Hintergrund zeichnet sich – jedenfalls im Grunde – ein einheitlicher Umgang mit dem Bedürfnis der Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse ab, der auch auf die Reduktion von Bereitstellungshindernissen abzielt.

Soweit dieser einheitliche Umgang von den Regulierungsbehörden im Detail unterschiedlich akzentuiert wird, ist dies nach Auffassung der Beschlusskammer unter dem Aspekt der Kohärenz vertretbar.

Im Hinblick auf die in die Abwägung einbezogenen unterschiedliche Gewichtungen kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass eine Gewichtung von 1/3 zu 2/3 für den anstehenden Zeitraum dem Kohärenzkriterium besser entspricht als eine hälftige Gewichtung. Nach Einschätzung der Beschlusskammer gibt es zwischen den Regulierungsbehörden keine vorherrschende Praxis betreffend die Gewichtung. Insofern sprechen Kohärenzerwägungen dafür, aus dem verfügbaren Gewichtungen diejenige zu wählen, die sich der vollständigen Anwendung der WACC-Mitteilung am stärksten nähert, um auch eine Übergewichtung des kurzfristigen Betrachtungszeitraums zu vermeiden. Denn aufgrund des wachsenden Einflusses des aktuellen Zinsniveaus in der Durchschnittsbetrachtung ist zu erwarten, dass sich in den kommenden Jahren auch ohne zusätzliche Sicherungsmechanismen annähern werden, so dass eine schrittweise Reduktion der Gewichtungsfaktoren einen gleitenden Übergang absichert.

Der Umstand, dass der von der Beschlusskammer angesetzte kurzfristige Betrachtungszeitraum am unteren Ende der angesetzten Betrachtungszeiträume liegt, ist mit Blick auf die Kohärenz unerheblich. Eine Verlängerung auf fünf oder sechs Monate würde sich im Wesentlichen ergebnisneutral auswirken. Die Beschlusskammer geht auch bis zum Erlass dieser Entgeltgenehmigung von einem gleichbleibenden Niveau auf den Kapitalmärkten aus und wird daher die Durchschnittsbildung des kurzfristigen Betrachtungszeitraum im Laufe des Konsultations- oder des Notifizierungsverfahrens nicht weiter anpassen.

Die Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse führt insbesondere auch nicht zu einem WACC, der den WACC in anderen Mitgliedsstaaten in unsystematischer Weise übersteigt. Die Europäische Kommission hat hierzu in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, der deutsche regulierte Kapitalkostensatz solle im Rahmen eines Plausibilitätschecks unterhalb der Kapitalkosten in Frankreich, Spanien und Tschechien liegen.

Die Beschlusskammer sieht die Plausibilität der nationalen Zinsschätzung unabhängig von der Parametrisierung anderer Mitgliedsstaaten gewährleistet. Ungeachtet dessen erfüllt der im vorliegenden Beschluss festzusetzende WACC auch diesen Vorschlag der Kommission. Denn die Zinsschätzungen der betreffenden Regulierungsbehörden liegen oberhalb der hier zur Abwägung stehenden Zinssätze:

	Gewichteter nominaler Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern	Quelle

Autorité de régulation des communications électroniques des postes et de la distribution de la presse - Frankreich	5,50 %	Entscheidung 2023-2318 de vom 24.10.2023 https://www.arcep.fr/uploads/tx_gsavis/23-2318.pdf
Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia - Spanien	5,55 %	Entscheidung vom 22.02.2024 5200262.pdf (cnmc.es)
Český telekomunikační úřad - Tschechien	5,72 %	Entscheidung vom 07.12.2023 https://ctu.gov.cz/sites/default/files/obsah/predpisy-opatreni/38841/soubory/ooop411.20237.pdf

Dabei erfolgen insbesondere die Zinsschätzung von ARCEP, CTU und CNMC unter Einbeziehung makroökonomischer Gegebenheiten im Rahmen des risikolosen Zinses.

5.3.1.7.6.2 Vorhersehbarkeit

Nach der Bewertung der Beschlusskammer entspricht kein Vorgehen vollständig dem Kriterium der Vorhersehbarkeit, vielmehr bleiben alle drei Ansätze aus unterschiedlichen Gründen leicht hinter den Anforderungen dieses Kriteriums zurück. Hiernach waren die verschiedenen Ansätze zum einem methodisch und zum anderen vom Ergebnis her zu bewerten. Dabei ist die Beschlusskammer bemüht, Zinssprünge von über 1 Prozentpunkt im Sinne stabiler Parameterwerte zu vermeiden.

Nach bisheriger Bewertung der Beschlusskammer ist die reine Anwendung der WACC-Mitteilung unter keinem der beiden Aspekte als vorhersehbar zu bewerten. Denn in den vergangenen zwei Jahren hat die Kommission gegenüber mehreren Regulierungsbehörden anerkannt, dass die aktuellen Zinsbedingungen eine vorübergehende Anpassung in der Anwendung der WACC-Mitteilung rechtfertigen. Angesichts einer weiterhin vergleichbaren Schere zwischen dem gemittelten und dem aktuellen risikofreien Zins, ist eine abrupte Abkehr von der vorangegangenen Entscheidung objektiv nicht vorhersehbar.

Eine Bewertung der voraussichtlichen Zinshöhe bei der reinen Anwendung der WACC-Mitteilung führt zur gleichen Bewertung fehlender Vorhersehbarkeit im Sinne einer Stabilität der finanziellen Rahmenbedingungen. Eine Anwendung der WACC-Mitteilung ohne Anpassungen würde vorliegend zu einem Nominalzins in Höhe von 4,04 % führen und damit den Vorjahreszins von 5,06 % um 1,02 Prozentpunkte unterschreiten.

Eine Entwicklung, bei der der Zins im Verhältnis zum tatsächlich angesetzten Kapitalkostensatz des Vorjahres stark sinken würde, steht aber der Zinsentwicklung des vergangenen Jahres diametral entgegen. Die Beschlusskammer bezweifelt, dass eine solche Entwicklung als vorhersehbar zu bezeichnen wäre. Sie geht davon aus, dass hier eine moderat absinkende aber im Wesentlichen stabile Tendenz der Erwartungshaltung des Marktes eher entspricht. Sie weist dabei auf die Auswirkungen einer vorhersehbaren, stabilen Zinsschätzung auf die Förderung effektiver Infrastrukturinvestitionen hin. Denn stabile Rahmenbedingungen bei der Festlegung des Zinssatzes fördern, dass Unternehmen finanzielle Mittel langfristig in die Errichtung effizienter Infrastrukturen investieren.

Eine Zinssatzschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung aktueller makroökonomischer Einflüsse ist dem Grunde nach insofern als nicht vollständig vorhersehbar zu bewerten, als ein solches Vorgehen ein Abweichen von den Empfehlungen der

Kommission in ihrer WACC-Mitteilung abweicht. Dies wird allerdings in weitem Umfang kompensiert. Denn die Beschlusskammer hat ein solches Vorgehen bereits in der vorangegangenen Zinsschätzung gewählt.

Außerdem hat die Beschlusskammer im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit der Regulierung bereits im vorherigen Beschluss darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen bei der Zinsschätzung auch zukünftig in Betracht gezogen werden wird, wenn die durchschnittliche Zinsentwicklung der vergangenen fünf Jahre signifikant von der aktuellen Zinsentwicklung abweicht und nicht absehbar ist, dass diese kurzfristige Entwicklung innerhalb eines Jahres relativiert wird,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S.59.

Dies wird schließlich dadurch verstärkt, dass die Kommission eine solche angepasste Anwendung nicht nur gegenüber der Bundesnetzagentur, sondern auch gegenüber weiteren Regulierungsbehörden gebilligt hat.

Insgesamt ermöglicht ein solches Verständnis von Vorhersehbarkeit die Vornahme notwendiger Korrekturen und minimiert somit die Gefahr, dass die Methode mangels Flexibilität zu unzutreffenden und nicht sach- und marktgerechten Ergebnissen gelangen würde.

Im Hinblick auf die in die Abwägung einbezogenen unterschiedlichen Gewichtungen kommt die Beschlusskammer zu der Bewertung, dass sich ebenfalls keine signifikanten Wertungsunterschiede feststellen lassen:

Beide Ansätze führen mit einer Steigerung von 0,14 Prozentpunkten bzw. einer Absenkung von 0,25 Prozentpunkten zu rechnerischen Zinshöhen, die mit den gesetzlichen Stabilitätskriterien vereinbar wären. Methodisch kann eine hälftige Gewichtung für sich ins Feld führen, dass dies die identische Vorgehensweise im Vergleich zum Vorjahr wäre. Aber auch eine geringere Gewichtung der kurzfristigen Entwicklung des risikofreien Zinses kann insofern als vorhersehbar bewertet werden, weil eine solche Gewichtung bereits im Vorgängerbeschluss diskutiert und für die Zukunft nicht ausgeschlossen worden ist.

Es handelt sich also im Wesentlichen um eine Zinsentwicklung, die innerhalb der Spannweite von 2021 und 2023 liegt und somit eine mittelfristige Stabilität der Rahmenbedingungen absichert.

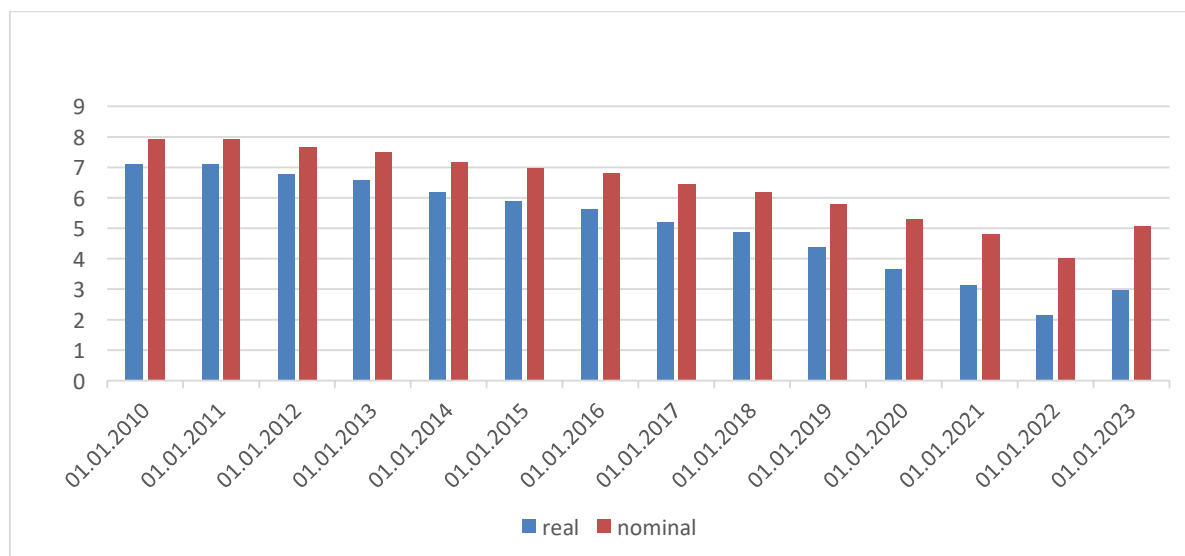


Abbildung 3: Zinsentwicklung seit 2010, Quelle: Bundesnetzagentur

5.3.1.7.6.3 Effizienz

Die produktive Effizienz, also das Ziel, Waren und Dienstleistungen möglichst kostengünstig zu produzieren, wird am ehesten erfüllt durch eine Anwendung der WACC-Mitteilung ohne

Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen, wie auch von den Beigeladenen zu 2. bis 4., 8. und 9. gefordert. Denn da hieraus der niedrigste Zinssatz resultieren würde, würde sich dies entgeltdämpfend auf die Vorleistungsprodukte auswirken und dazu führen, dass eine breitere Anzahl von Wettbewerbern der Antragstellerin in der Lage ist, Produkte verschiedener Preise und Qualitäten anzubieten.

Die allokativen Effizienz hingegen zielt darauf ab, dass sichergestellt wird, dass die Preise die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln. In diesem Sinne deckt sich allokativen Effizienz mit dem Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2008 – Az. C-55/06, Rz. 103f. (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil vom 25.09.2013 – Az. 6 C 13.12, Rz. 56 (juris),

Diesem Interesse entspricht es, die Festlegung des Zinses von der Kapitalstruktur der Antragstellerin sowie ihrer Bewertung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten abhängig zu machen (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG).

Nach der Bewertung der Beschlusskammer entspricht dem Effizienzkriterium in diesem Sinne am stärksten die Zinssatzschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer reduzierten Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse. Denn sie bildet am besten die sich derzeit abbildende, leicht zurückgehende Schere zwischen der durchschnittlichen Entwicklung des risikofreien Zinses während der vergangenen 5 Jahre einerseits und dessen aktueller Entwicklung andererseits ab, während eine Zinssatzschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer stärkeren Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse zu einer überhöhten Berücksichtigung der gestiegenen Zinsen führen könnte. Die aktuelle Zinsentwicklung ist zwar nach wie vor als außergewöhnlich zu bewerten, dennoch stellt sich die Situation auf dem Kapitalmarkt inzwischen als stabil dar.

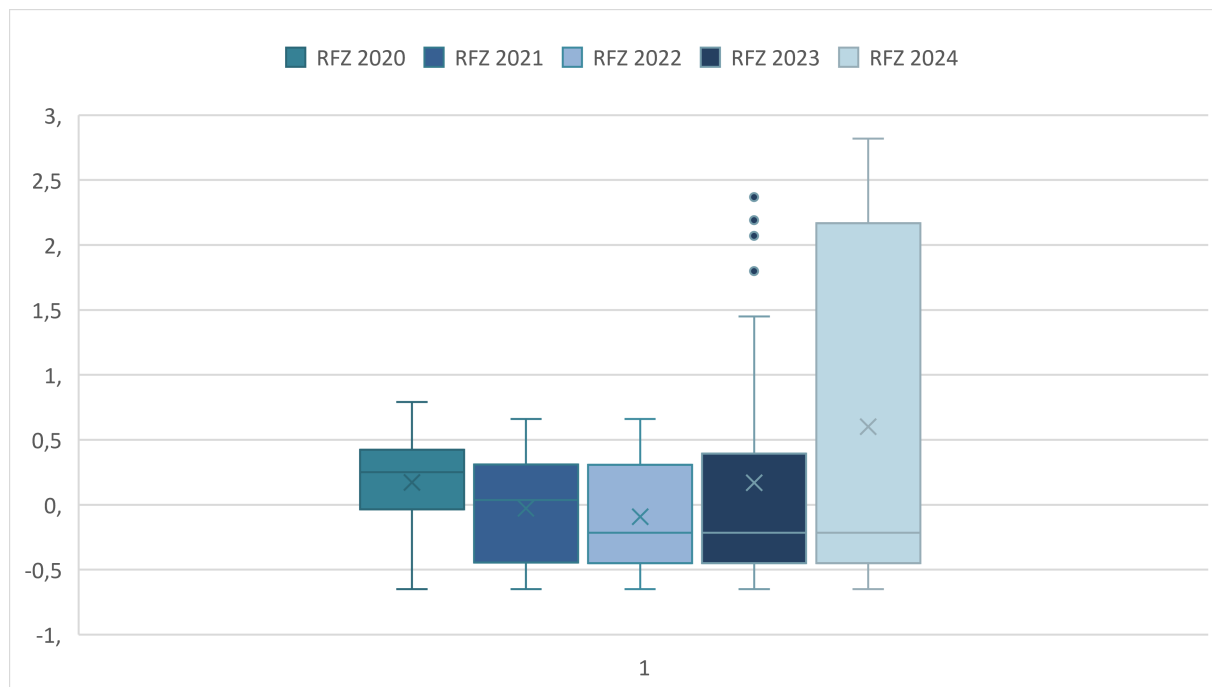


Abbildung 4: Verteilung der Zinswerte, die in den durchschnittlichen risikofreien Zins eingehen, Quelle: Bundesnetzagentur.

Die Abbildung zeigt deutlich, dass der durchschnittliche risikofreie Zins – in Abbildung 4 dargestellt als „x“ – für die Jahre 2020, 2021 und 2022 deutlich näher an der tatsächlichen Entwicklung des risikofreien Zinses für den jeweiligen Mittelungszeitraum lag, als dies für die Zinsentwicklung der Fall ist, die dem risikofreien Zins von 2023 zugrunde lag. Diese Situation besteht in 2024 fort.

2020 betrug der Interquartilsabstand – also der Bereich, in dem die mittleren 50 % der Werte lagen – weniger als 0,5 Prozentpunkte und auch die gesamte Spannweite der Werte lag innerhalb einer Differenz von 0,79 % und -0,65 %. Ein ähnlicher Befund ergibt sich für die Folgejahre. Hier war der Interquartilsabstand zwar insgesamt etwas breiter bei etwa 0,75 Prozentpunkte, aber die gesamte Spannweite der eingegangenen Zinswerte lag innerhalb der Differenz von 0,67 % und -0,65 %.

Während also die Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung nach jetzigem Kenntnisstand grundsätzlich zu einer angemessenen Mittelung des anzusetzenden risikofreien Zinses führt, erweist sich die Durchschnittsbildung in den Jahren 2023 und 2024 infolge der rasant angestiegenen Zinsen als deutlich heterogener. 2023 lag zwar der Interquartilsabstand mit einem Wert von 0,85 Prozentpunkten ebenfalls in der Nähe der Vorjahre, die Gesamtspannweite der eingegangenen Zinswerte reicht jedoch von 2,37 % bis -0,62 %. Damit lag der Durchschnittswert von 0,17 % mehr als 2 Prozentpunkte von den letzten, in die Durchschnittsbildung eingegangenen Werten entfernt. 2024 weist eine vergleichbare Gesamtspannweite auf [-0,62 % -2,82 %], wobei sich aber der Interquartilsabstand deutlich erweitert hat. Dies deutet darauf hin, dass sukzessive mehr Werte des aktuellen Zinsniveaus in die Durchschnittsbetrachtung eingeflossen sind. Während somit also mittelfristig wieder mit einer Normalisierung der Durchschnittsbetrachtung gerechnet werden darf, steht der Durchschnittswert mit 0,60 % erneut signifikant unterhalb des gegenwärtigen Zinsniveaus.

Die Abweichung entspricht etwa dem Dreifachen der Abweichung der sonst im Rahmen der WACC-Mitteilung vorgenommenen Parametrisierung.

Dabei ist trotz der leichten Absenkung des Leitzinses durch die EZB am 07.06.2024 nicht zu erwarten ist, dass sich der risikofreie Zinssatz innerhalb des hier zu betrachtenden Genehmigungszeitraums wieder deutlicher an den Durchschnittswert von 0,60 % annähern wird. Die tatsächlichen Finanzierungskosten unterscheiden sich daher signifikant von dem dem WACC zugrundeliegenden risikofreien Zins.

Die Beschlusskammer erkennt dabei ausdrücklich an, dass eine Differenz zwischen den tatsächlich zu zahlenden Zinsen und den zur Ermittlung der Kapitalkosten gebildeten Durchschnittswerten grundsätzlich im Interesse einer stabilen Zinsentwicklung ist. Sie ist auch dem Umstand geschuldet, dass eine Entgeltgenehmigung stets eine prognostische Unschärfe besitzt, wie sich die Kosten während des Genehmigungszeitraums tatsächlich entwickeln.

Vorliegend ist die Differenz aber derart signifikant, dass die Beschlusskammer zu dem Ergebnis kommt, dass eine Berücksichtigung der makroökonomischen Rahmenbedingungen die allokative Effizienz sachgerechter fördert, als eine einfache Anwendung der WACC-Mitteilung. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. besteht eine sachliche Rechtfertigung erneut an einer Stelle von der WACC-Mitteilung methodisch abzuweichen.

Dabei führt eine solche Zinsschätzung unter reduzierter Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen nach Überzeugung der Beschlusskammer auch nicht zu einer Überkompensation der Antragstellerin, denn der sich durch die Anpassung ergebende risikofreie Zins liegt weiterhin unterhalb der tatsächlichen Zinskonditionen. Insofern begegnet eine solche Zinsschätzung auch keinen Bedenken im Hinblick auf den chancengleichen Wettbewerb. Denn es bleibt gesichert, dass der regulierte Anbieter aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung im Ergebnis keine höheren Gewinne durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung seiner Infrastruktur realisieren kann als seine Wettbewerber. Andererseits wird aber ebenso ausgeschlossen, dass die Wettbewerber ihre Gewinne wiederum lediglich auf Kosten des regulierten Anbieters erwirtschaften, weil das Entgelt für die Nutzung seiner Infrastruktur unter den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten liegt.

Der Zinssatz entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse steht damit auch im Interesse der Nutzer, denn er führt nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens und in der Folge weder zu im funktionieren-

den Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen noch zu Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass eine im Wesentlichen gleichbleibende Zinsentwicklung lediglich dazu führen würde, das Zinsniveau an die ebenfalls seit der Zinswende angestiegenen tatsächlichen Finanzierungsbedingungen anzupassen. Diese Werte sind auch nicht als Ausreißer zu betrachten, da langfristig betrachtet das Zinsniveau wiederhergestellt wird, das vor 36 Monaten den regulierten Entgelten zugrunde lag.

Demgegenüber würde eine reine Anwendung der WACC-Mitteilung den Erfordernissen der allokativen Effizienz nicht gerecht werden, denn sie würde hier zu einem Nominalzins führen, der im Vergleich zum Vorjahr sehr stark sinken würde und sich damit noch weiter von den tatsächlichen Finanzierungsbedingungen entfernt.

Schließlich hat die Beschlusskammer die in Betracht kommenden Zinsschätzungen unter dem Aspekt der dynamischen Effizienz bewertet. Diese betrifft Verbesserungen der Effizienz im Lauf der Zeit durch Investitionen und Innovationen.

Sie wird also gefördert, wenn und soweit der Zins Anreize zu Investitionen und Innovationen setzt. Hiermit wird einerseits gewährleistet, dass Investitionen überhaupt getätigt werden können, weil mit dem ermittelten Zinssatz das notwendige Kapital beschafft werden kann. Dies fördert insbesondere den infrastrukturbasierten Wettbewerb, weil sich die Nutzer der Infrastruktur alternativ dazu entschließen können, über die Aufnahme von Kapital in eigene Infrastruktur zu investieren, statt über das zu entrichtende Entgelt die Kapitalzinsen an den Anbieter zu zahlen. Andererseits wird jedoch auch der Effizienzgedanke gewahrt, weil die Zinskosten über das zur Finanzierung der Investitionen notwendige Maß nicht hinausgehen.

Auch im Hinblick auf dieses Regulierungsziel erscheint eine erneute Zinsschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung unter Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse besser geeignet als eine Zinsschätzung, die trotz eines anhaltend höheren Zinsniveaus zu einer erheblichen Zinssenkung führen würde. Hierdurch würden Signale gesendet, dass eine Investition in den Telekommunikationssektor als unattraktiv zu bewerten sei.

Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass kurz- bis mittelfristig erhebliche Investitionen im gesamten deutschen Telekommunikationsmarkt erforderlich sind. Nach Einschätzung der Beschlusskammer erfordert insbesondere die verstärkte Digitalisierung von Alltags- und Berufsprozessen insgesamt ein verlässliches Investitionsumfeld, das auch für Drittinvestoren – sowohl bezogen auf die Antragstellerin als auch auf ihre Wettbewerber – attraktiv ist. Dies wäre bei einem (trendwidrigen) Zinsverlust aus Sicht der Beschlusskammer nicht mehr gegeben. Insofern würde eine Anwendung der WACC-Mitteilung ohne Anpassung potentiell das Investitionsumfeld beeinträchtigen.

Zudem weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die Antragstellerin sowohl aktuell als auch über den Genehmigungszeitraum hinweg in deutlich stärkerem Umfang in den Ausbau von FTTH-Infrastrukturen investiert als sie dies noch vor fünf Jahren getan hat. Dies macht deutlich, dass die Deckung der aktuellen Kapitalkosten nicht nur eine theoretische Bedeutung hat, sondern tatsächlich für die Antragstellerin von Relevanz ist. Insofern erachtet es die Beschlusskammer für gerechtfertigt, die aktuellen Kapitalkosten auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr zu belassen.

Zwar betrifft die Höhe des regulierten Zinsniveaus unmittelbar nur die Altinfrastrukturen der Antragstellerin. Das Zinsniveau für Altinfrastrukturen ist aber die Basis für den sog. VHCN-Zins, bei dem auf den Legacy-WACC ein sog. VHCN-Zuschlag aufgesetzt wird,

vgl. Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024.

Entsprechend ist die Höhe des regulierten Zinsniveaus von besonderer Relevanz für den Glasfaserausbau. Es ist ferner davon auszugehen, dass auch das Zinsniveau für Altinfrastrukturen eine Signalwirkung für Investitionen in den deutschen Telekommunikationsmarkt insgesamt zeigt. Denn die Entgelte in diesem Bereich stellen nach Logik der Gigabit-Empfehlung der

Kommission sowie des EKEK Ankerprodukte für die Entgelte von Glasfaser-Vorleistungsprodukten dar und strahlen somit auf diese Investitionen aus. Insofern dürfte auch die Stabilität eine Signalwirkung für Investoren in den Glasfaserausbau haben. Unter diesem Gesichtspunkt dürften dem Konnektivitätsziel umso stärker die Zinsbestimmungen dienen, je größer der Einfluss höherer Zinsen aus der Vergangenheit auf diese Zinsbestimmungen ist. Dies ist am stärksten bei der Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse auf die Entwicklung des risikofreien Zinses gewährleistet.

5.3.1.7.6.4 Transparenz

Im Hinblick auf die Transparenz erscheinen die beiden hier betrachteten Varianten der Berücksichtigung der WACC-Mitteilung gleichwertig zu sein. Zwar ist die zusätzlich in Blick genommene kurzfristige Entwicklung des risikofreien Zinses nicht Gegenstand des GEREK-Berichts, die Daten sind aber gleichwohl öffentlich zugänglich und werden hier nach dem Vorbild anderer Regulierungsbehörden zum 5-Jahres-Wert nach der WACC-Mitteilung in Bezug gesetzt.

Unabhängig von der konkreten Art der Zinsschätzung wurde im Laufe des Verfahrens erneut angeregt, die Zinsschätzung verfahrenstechnisch von dem konkreten Entgeltverfahren zu entkoppeln, um auf diese Weise mehr Transparenz und verbesserte Rechtsmittel im Markt im Hinblick auf die Zinsschätzung zu erreichen. Da sich die Rechtslage insofern nicht geändert hat, kann auf die entsprechenden Ausführungen im Vorgängerbeschluss verweisen werden,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S.58.

5.3.1.7.6.5 Gesamtabwägung

Eine Bewertung der Regulierungsziele und -grundsätze des § 2 TKG gelangt damit zu folgendem Ergebnis, dass insgesamt eine Anwendung der WACC-Mitteilung unter reduzierter Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse den Kriterien vom Kohärenz, Vorhersehbarkeit, Effizienz und Transparenz am ehesten entspricht.

Eine Anwendung der WACC-Mitteilung ohne weitere Anpassungen kann die anderen betrachteten Ansätze allein mit Blick auf die produktive Effizienz hinter sich lassen und ist mit Blick auf die Übrigen Kriterien durchgehend als gleichwertig (Kohärenz, Transparenz) bzw. als nachrangig (Vorhersehbarkeit, alloкатive und dynamische Effizienz) zu bewerten.

Insofern wird die positive Bewertung einer reinen Anwendung der WACC-Mitteilung relativiert. Denn wenngleich eine Ansetzung eines niedrigeren Kapitalkostensatzes dazu führt, dass Wettbewerber ihre Produkte zu niedrigeren Konditionen anbieten könnten, würde dies vorrangig auf Kosten der Antragstellerin erfolgen. Dies könnte dazu führen, dass die Antragstellerin weniger Kapital für den erforderlichen Netzausbau zur Verfügung hätte, was sich langfristig negativ auswirken würde.

Zwischen den betrachteten Zinsschätzungen mit einer Berücksichtigung aktueller makroökonomischer Einflüsse sind beide Ansätze als gleich vorhersehbar und transparent zu bewerten. Gleiches gilt im Grunde auch für die Effizienzbetrachtung. Im Rahmen der Kohärenzerwägungen stellt sich aber eine Zinsschätzung nach der WACC-Mitteilung unter reduzierter Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse als vorzugswürdig dar.

Aufgrund des steigenden risikolosen Zinses auch in der Durchschnittsbetrachtung nach der WACC-Mitteilung führt eine solche Zinsschätzung unter reduzierter Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen zu einer Stabilität der Zinseinschätzung sowohl mit Blick auf die Methode als auch das Ergebnis. Eine Beibehaltung der hälftigen Berücksichtigung makroöko-

nomischer Tendenzen stellt sich demgegenüber als stärkere, nicht mehr erforderliche Abweichung von der WACC-Mitteilung dar. Denn die Leitentscheidung der EZB vom Juni 2024 spricht dafür, dass kein signifikanter weiterer Anstieg des risikofreien Zinses zu erwarten ist.

Damit erkennt die Beschlusskammer auch – wie von der Beigeladenen zu 9. gefordert, den bei anderen Regulierungsbehörden vorhandenen Trend an, sich wieder verstärkt an der WACC-Mitteilung zu orientieren.

Die gewählte Zinsschätzung führt nach Überzeugung der Beschlusskammer auch nicht zu einer Überkompensation der Antragstellerin, sodass der regulierte Anbieter aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung im Ergebnis keine höheren Gewinne durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung seiner Infrastruktur realisieren kann als seine Wettbewerber. Andererseits wird aber ebenso ausgeschlossen, dass die Wettbewerber ihre Gewinne wiederum lediglich auf Kosten des regulierten Anbieters erwirtschaften, weil das Entgelt für die Nutzung seiner Infrastruktur unter den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten liegt. Demgegenüber ermöglicht die gewählte Zinsschätzung, dass von allen Marktteilnehmern Produkte zu Konditionen angeboten werden können, die sich bei einem effektiven Wettbewerb einstellen würden.

5.3.1.7.6.6 Weitestgehende Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission

Diese Einschätzung hat auch angesichts der Stellungnahme der Kommission Bestand.

In der Sache stellt die Kommission die Einbeziehung der makroökonomischen Bedingungen nicht in Frage („...unter Berücksichtigung des von der EZB in den vergangenen sechs Monaten gesetzten Trends ...“, s. S. 5 des Schreibens vom 30.10.2024). Insofern beschränkt sich ihre Aufforderung, den fünfjährigen Durchschnittswert nicht durch einen drei-, sondern einen sechsmonatigen Zeitraum zu ergänzen, auf das „Wie“ der Berücksichtigung der makroökonomischen Lage. Hierbei weist sie zu Recht auf die beiden Ziele der Harmonisierung des Binnenmarkts durch Förderung unionsweit kohärenter Regulierungskonzepte und der Gewährleistung der langfristigen Berechenbarkeit von Regulierungsentscheidungen hin.

Diese Ziele werden aber durch das hier gewählte Vorgehen eines dreimonatigen Betrachtungszeitraums sogar besser erreicht als durch die geforderte Berücksichtigung eines sechsmonatigen Zeitraums.

Mit Blick auf die Förderung unionsweit kohärenter Regulierungskonzepte vermag die Beschlusskammer keine einheitliche Praxis betreffend die Dauer einer zusätzlich berücksichtigten Kurzfristbetrachtung erkennen. Die Entscheidung der spanischen Regulierungsbehörde hat nach Kenntnis der Beschlusskammer einen sechsmonatigen Zeitraum gewählt, die französische Regulierungsbehörde einen fünfmonatigen Zeitraum. Soweit die Förderung unionsweit kohärenter Regulierungskonzepte auf einen möglichst hohen Deckungsgrad zwischen den Empfehlungen der WACC-Mitteilung und der jeweils national gewählten Methode geht, hat die Dauer eines zusätzlichen Betrachtungszeitraums hierfür keine Bedeutung. Im Übrigen besteht nach Beobachtung der Beschlusskammer zumindest derzeit keine unionsweit kohärente Regulierungspraxis wie die WACC-Mitteilung angewendet wird.

Mit Blick auf eine zukünftige Anwendung der WACC-Mitteilung durch die Bundesnetzagentur hat die Beschlusskammer der Kommission auf ihren „Request for Information“ vom 07.10.2024 mitgeteilt, dass die Bundesnetzagentur die weitere Zinsentwicklung genau beobachten und in ihre Abwägungsentscheidung einbeziehen wird. Hieraus folgt aber nicht zwingend, dass eine entsprechende Berücksichtigung auch zu einer weiteren Abweichung von der WACC-Mitteilung führen muss. Mit Blick auf die konkreten Rahmenbedingungen sollte – angesichts des Umstandes, dass in den folgenden Jahren der Einfluss der ausgeprägten Niedrigzinsphase in dem fünfjährigen Durchschnittswert zunehmend abnehmen wird – eine vollständige Anwendung der WACC-Mitteilung in 2026 möglich sein. Eine vollständige Anwendung bereits im Jahr

2025 hängt hingegen von der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus ab. Diese Einschätzung gilt weiterhin.

Mit Blick auf die langfristige Berechenbarkeit von Regulierungsentscheidungen erscheint der Ansatz des hier gewählten dreimonatigen Betrachtungszeitraums ebenfalls vorzugswürdig. Die Beschlusskammer versteht die Bedenken der Kommission dahingehend, dass sie im vorliegenden Verfahren nicht nur die Gewichtung der Kurzfristbetrachtung, sondern auch die Dauer dieses Zeitraums geändert habe. Denn in der Stellungnahme der Kommission zum Vorgängerverfahren BK3a-23/005 hat diese in der Sache DE/2023/2457 unter dem Aktenzeichen C(2023) 7467 den Maßnahmenentwurf der Bundesnetzagentur wie folgt beschrieben:

„Dabei legt die BNetzA die durchschnittlichen Renditen langfristiger deutscher Bundesanleihen über 1) einen Fünfjahreszeitraum und 2) einen Viermonatszeitraum zugrunde. Die Kommission erkennt die Argumente der BNetzA in Bezug auf die jüngsten Zinserhöhungen als triftigen Grund für diese Abweichung an.“, Stellungnahme der Kommission vom 27.10.2023, S. 5.

Dies ist aber nicht der Fall. Tatsächlich hat die Beschlusskammer bereits im Vorgängerverfahren einen Dreimonatszeitraum angesetzt:

„Ein entsprechender risikofreier Zins beträgt 1,26%. Er ergibt sich dabei aus dem hälftig gewichteten Mittel zwischen (1) dem vom GEREK ermittelten risikofreien Zins und (2) dem arithmetischen Mittel der Entwicklung der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2023.“, (vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 41).

Dieser Zeitraum wurde auch von der Kommission in ihrer oben zitierten Stellungnahme genannt:

„Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen und unter Bezugnahme auf den Beschluss der spanischen Regulierungsbehörde und den Beschlussentwurf (in Konsultation) der französischen Regulierungsbehörde in dieser Angelegenheit kommt die BNetzA zu dem Schluss, dass es am zweckmäßigsten sei, 1) die durchschnittlichen Renditen langfristiger deutscher Bundesanleihen über einen Fünfjahreszeitraum (1. April 2018 bis 31. März 2023 wie im GEREK-Parameter-Bericht angegeben) und 2) die durchschnittlichen Renditen langfristiger deutscher Bundesanleihen über einen Viermonatszeitraum (1. April bis 30. Juni 2023) zugrunde zu legen. (Hervorhebung nur hier)“, Stellungnahme der Kommission vom 27.10.2023, S.5.

Insofern handelt es sich nach Einschätzung der Beschlusskammer bei der Kritik der Kommission, die BNetzA ändere ihre Methodik bei jeder Neuberechnung der WACC, jedenfalls bezogen auf den zugrunde gelegten Zeitraum um ein offenkundiges Missverständnis. Die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur ist in diesem Punkt unverändert gegenüber dem Vorgängerverfahren. Demgegenüber würde die (erstmalige) Berücksichtigung eines sechsmonatigen Betrachtungszeitraums eine für die deutschen Marktteilnehmer nicht zu erwartende Änderung darstellen.

Eine Anpassung der Vorgängermethodik hat die Beschlusskammer lediglich mit Blick auf das Gewicht vorgenommen, mit dem die Kurzfristbetrachtung in die Zinsschätzung eingeht. Dieses wurde von 50% auf 33% reduziert, weil aufgrund des höheren Einflusses des gegenwärtigen Zinsniveaus auf den gemittelten fünfjährigen risikofreien Zins eine Abweichung von der WACC-Mitteilung in diesem Umfang nicht mehr erforderlich erscheint. Hierauf hat die Beschlusskammer die Marktteilnehmer aber bereits im Vorgängerverfahren vorbereitet:

"Die Beschlusskammer hat zur Kenntnis genommen, dass die spanische Regulierungsbehörde nunmehr – anders als noch im Vorjahr – eine Gewichtung von 1/3 zu 2/3 erwägt und entsprechend ihrem Konsultationsentwurf zugrunde gelegt hat. Die Beschlusskammer erachtet indes eine hälftige Gewichtung der beiden Zeiträume als angemessen. (...) Auch jenseits dieser Erwägungen erscheint eine Angleichung an das

nunmehr von der spanischen Regulierungsbehörde erwogene Verhältnis nicht gerechtfertigt. Denn die spanischen Kapitalkosten sind bereits durch die hälftige Gewichtung im vorherigen Genehmigungszeitraum in stärkerem Umfang als der deutsche risikofreie Zins an das aktuelle Zinsniveau angeglichen worden, sodass eine schrittweise Reduktion – ähnlich dem von der Beschlusskammer bereits in der Vergangenheit angewendeten Gleitpfad – von der spanischen Regulierungsbehörde sinnvollerweise in Erwägung gezogen werden kann.“ (vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 53).

Zudem bewegt sie sich durch diese Reduzierung weiter auf eine volle Übereinstimmung mit der WACC-Mitteilung zu.

5.3.1.7.7 Inflationsausgleich

Soweit die Beschlusskammer den Investitionswert auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen festsetzt, ist die darin enthaltene Inflationsentwicklung in der Kalkulation der Entgelte dadurch auszugleichen, dass der nominale in einen realen Zinssatz konvertiert wird. Dieser beträgt 2,81 %.

Für die Schätzung der Inflationsrate wurde in Anlehnung an Nr. 63 der WACC-Mitteilung eine europaweite Inflationsrate für die Mitgliedstaaten der Eurozone festgesetzt. Hierfür wurde auf die Inflationsprognose der Europäischen Zentralbank (EZB) für fünf Jahre in Höhe von 2,0 % (Stand: 30.06.2024) abgestellt.

Hierdurch wird Konsistenz zu der Zeitspanne hergestellt, der für die Schätzung des risikolosen Zinses verwendet wurde,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) Nr. 63.

5.3.1.8 Gemeinkosten für den Stromverbrauch

Die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge waren von **[BuGG ...]** €/kWh auf **[BuGG ...]** €/kWh zu reduzieren.

Die Herleitung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin.

5.3.1.8.1 Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

5.3.1.8.1.1 Kalkulationsgrundlage

Grundsätzlich greift die Antragstellerin zur Verteilung der Gemeinkosten seit dem Kostenrelease 2017/2018 in Einklang mit der Vorgehensweise der Beschlusskammer auf eine Umsatzschlüsselung zurück.

Dabei differenziert die Antragstellerin zwischen Gemeinkosten, die dem Bereich Wholesale (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW) und dem Bereich Retail (Gemeinkosten der Führungsbereiche Privat- und Geschäftskunden) zuzuordnen sind, sowie Gemeinkosten, die sich auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin beziehen. Dem Bereich Wholesale zuzuordnende Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die den Bereichen Privat- und Geschäftskunden zuordenbare Gemeinkosten nur auf Retailprodukte und die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert.

Eine Sonderrolle nehmen die Kosten der Group Headquarter Services (GHS) ein. Die GHS erbringt als Konzernzentrale säulenübergreifende strategische Leistungen für die operativen Konzernsegmente (Segmente Deutschland, Europa, USA, Systemgeschäft, Group Develop-

ment) durch diverse Organisationseinheiten (u. a. Zentralbereich Vorstandsvorsitz, Zentralbereich Finanzen, Zentralbereich Personal, Zentralbereich Datenschutz). Diese Kosten werden somit nicht in voller Höhe als Gemeinkosten der Telekom Deutschland (Querschnitt) berücksichtigt, sondern lediglich anteilig durch die jeweiligen Konzernsäulen getragen. Innerhalb der GHS unterscheidet die Telekom zwischen den Bereichen „Overhead“ und „Shared Services“.

Für beide Bereiche waren die GHS-Gemeinkosten von der Antragstellerin in der Vergangenheit – bis zum Jahr 2016 durchweg - anhand einer Umsatzschlüsselung auf die Konzernsäulen verteilt worden. Für die „Shared Services“, die beispielsweise Gehaltsabrechnungen, das Lieferantenmanagement oder die Betreuung gerichtlicher Verfahren beinhalten, hat die Antragstellerin seit 2016 eine Schlüsselung auf Grundlage interner Erlöse vorgenommen. Letztere spiegeln das Ausmaß der Inanspruchnahme der Serviceleistungen wieder.

Die demgegenüber auch nach 2016 zunächst weiter durchgeführte umsatzorientierte Gemeinkostenzurechnung der „Overhead-Profitcenter“ für strategische Konzernaufgaben hat allerdings nach Auffassung der Antragstellerin zwischenzeitlich eine übermäßige Belastung des USA-Segmentes (T-Mobile USA) zur Folge. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf ein Gutachten von Prof. Wieseahn („Allokation der Gemeinkosten des Group Headquarters der Deutschen Telekom AG und deren Beurteilung durch die Bundesnetzagentur“), das im Verfahren zur KVz-AP-Überlassung BK3c-21/004 erstmalig vorgelegt worden ist.

Der Umsatz von T-Mobile USA sei in den letzten Jahren, auch durch die Übernahme des amerikanischen Mobilfunkunternehmens Sprint, ganz erheblich gestiegen. Deshalb sei eine „lineare“ Umsatzschlüsselung abzulehnen. Das sich durch den Zukauf ergebende anorganische Umsatzwachstum stehe nämlich in keinerlei Zusammenhang zu den operativen Kosten des GHS-Bereichs. Das von der Beschlusskammer weiterhin verwendete umsatzorientierte Allokationsverfahren entspreche insoweit nicht der in Theorie und Praxis anerkannten Präferenzfolge zur Allokation von Gemeinkosten und folge nur bedingt der Empfehlung der EU-Kommission hinsichtlich der Verrechnung von Gemeinkosten (Empfehlung 322/98/EG, Teil 2).

Demzufolge ordnet die Antragstellerin die GHS-Overheadkosten den Segmenten in einem zweistufigen Prozess zu: Zunächst wird über eine Expertenschätzung eine Aufgliederung der Kosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird mittels einer weiteren Expertenschätzung eine Verteilung auf die vorgenannten Segmente des Konzerns durchgeführt. Die Allokation auf die Produkte erfolgt abschließend durch eine (modifizierte) Umsatzschlüsselung.

Die von der Antragstellerin für die Verteilung der GHS-Overheadkosten auf die Konzernsegmente praktizierte, durch das Wieseahn-Gutachten bestätigte und im Wesentlichen auf Expertenschätzungen beruhende Allokationslogik soll für den Bereich T-Mobile USA zu einer signifikant niedrigeren Belastung und in der Folge für das Segment Telekom Deutschland und deshalb auch für die Vorleistungen zu einer deutlich höheren Belastung führen.

5.3.1.8.1.2 Bewertung

5.3.1.8.1.2.1 Methode

Die grundlegende Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten durch die Antragstellerin stellt eine gängige betriebswirtschaftliche Verfahrensweise dar.

Dabei beinhaltet eine differenzierte Gemeinkostenschlüsselung, die eine separate Schlüsselung vorleistungsspezifischer Gemeinkosten auf die Bereiche Retail bzw. Wholesale umfasst, letztlich eine verursachungsgerechtere Kostenallokation und ist daher nicht zu beanstanden.

Auch die spezielle Verteilung der GHS „Shared Service“-Kosten mittels interner Erlöse wurde wie in zurückliegenden Entscheidungen als verursachungsgerechte Allokationsmethode anerkannt.

Der Vorgehensweise der Antragstellerin zur Allokation der GHS-Overheadkosten kann sich die Beschlusskammer jedoch nicht umfassend anschließen. Zwar hat die zunächst von der Antragstellerin vorgenommene Differenzierung der Gemeinkosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ unter Würdigung der aktuellen Darlegungen der Antragstellerin eine - beispielsweise anhand von Sachkostenbuchungen und Arbeitsplatzbeschreibungen nachvollziehbare – sowie eine verursachungsgerechte Kostenallokation zur Folge und war daher zu akzeptieren. Dabei stellt die Akzeptanz dieser Differenzierung durch die Beschlusskammer, die erstmals mit Beschluss zu den KVz-AP-Überlassungsentgelten BK3c-21/004 vom 27.10.2021 erfolgte, eine Anpassung der vorhergehenden Allokationsmethodik dar.

Demgegenüber konnte die von der Antragstellerin ausgewiesene Verteilung der GHS-Overheadkosten anhand einer „Expertenschätzung“ – anstelle einer Umsatzschlüsselung – auf die Konzernsäulen wiederum nicht übernommen werden. Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass eine verursachungsgerechte Allokation der GHS Overheadkosten auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen ist und die von der Antragstellerin geltend gemachten Allokationsschlüssel anhand von Expertenschätzungen nicht überprüfbar sind. So sind in den Kostenunterlagen lediglich die geschätzten Prozentwerte enthalten. Angaben über das konkrete Schätzvorgehen bzw. ob die von unterschiedlichen Experten geschätzten Prozentwerte auf gleichen Annahmen fußen und somit untereinander vergleichbar sind, fehlen. Nach der Methode der Antragstellerin würde folglich ein Teil der auf die Konzernsäule „Deutschland“ und damit auch auf die Vorleistungen verrechneten Gemeinkosten einer transparenten, nachvollziehbaren Allokation entzogen.

Die Beschlusskammer hält für die Verrechnung der GHS-Overheadkosten deshalb nach wie vor das Tragfähigkeitsprinzip auf Grundlage einer Umsatzschlüsselung für das am besten geeignete Verfahren. Kostenträger werden danach in dem Maße mit den Gemeinkosten belastet, wie sie dazu in der Lage sind. Die Tragfähigkeit wird im vorliegenden Fall gemessen durch den Umsatz der jeweiligen Dienstleistung. Die Umsätze der Konzernsegmente stellen als testierte Größen einen willkürfreien und extern überprüfbaren Verteilschlüssel dar. Die von der Antragstellerin vorgesehene Verteilung dieser Kosten auf Basis eines Schlüssels, der im Wesentlichen auf Schätzungen konzerneigener Experten basiert, wäre hingegen mit der Gefahr einer willkürlichen Mehrbelastung des vorleistungsrelevanten Segments Deutschland verbunden. Soweit T-Mobile USA besonders hohe Umsätze generiert, ist es nach dem Tragfähigkeitsprinzip zudem nur folgerichtig, dass dieser Konzernteil auch einen entsprechend hohen Anteil der GHS-Gemeinkosten abdeckt. Durch die jetzt erfolgte Berücksichtigung einer vorgelegten Differenzierung zwischen Leistungseinheiten ohne gänzlichen Bezug zur T-Mobile USA und solchen, die einen Bezug zur USA Tochter aufweisen, kann zudem eine ausreichende Sachorientierung hinsichtlich der Kostenverteilung gewährleistet werden.

5.3.1.8.1.2.2 Kürzungen im Detail

Die Fachabteilung hat bei ihren detaillierten Korrekturen differenziert nach Kostenstellen, die keinen Bezug zu Vorleistungen, einen ausschließlichen Bezug zu Vorleistungen bzw. einen Bezug zu Vorleistungen und Endkundenprodukten haben.

Bei der konkreten Ermittlung des angemessenen Zuschlages für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten waren wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung („Querschnittskosten“) herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG ...]

Darüber hinaus wurde bei bestimmten einzelnen Gemeinkostenstellen aus ihrer Kostenstellenbezeichnung geschlossen, dass sie keine Vorleistungsrelevanz besitzen. Das gilt für Kostenstellen, die dem Bereich Marketing, dem Endkunden- und Geschäftskundenbereich, den

Mehrwertdiensten, anderen Geschäftssparten (u. a. T-Systems, T-Direkt, T-Online) sowie internationalen Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten, der internen Leistungsverrechnung, den Betriebs- und Mietkosten und dem kalkulatorischen Zinssatz auf die Höhe der Gemeinkosten aus: So wurden beispielsweise die Beträge der Kostenart „Marketing“, die allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen, der Zinssatz auf 2,81 % gekürzt sowie die Reduzierung der Mietkosten einbezogen.

Der akzeptierte Gesamtbetrag beinhaltet informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch die in den IT-Kosten enthaltenen Kapitalkosten waren durch die Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes zu kürzen. Ein darüber hinausgehender Anpassungsbedarf bestand hier nicht.

Im Ergebnis war die Gemeinkostensumme von **[BuGG ...]** laut Antragstellerin auf **[BuGG ...]** zu verringern. Diese berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des aktuellen Kostenreleases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Die Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde dann anhand der Umsatzzlüsselung vorgenommen, wobei entsprechend der Vorgehensweise der Antragstellerin vorleistungsspezifische Gemeinkosten auch nur auf Vorleistungen allokiert worden sind.

Die Umsätze in Zusammenhang mit den einzelnen Produktvarianten wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die o.g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z. B. für das Entgelt für den laufenden Stromverbrauch) ((Bereich Querschnitt: **[BuGG ...]** * **[BuGG ...]** = **[BuGG ...]**; Bereich Wholesale: **[BuGG ...]** * **[BuGG ...]** = **[BuGG ...]**). Die Umsatzwerte für die einzelnen Dienstleistungen sowie der Gesamtumsatz des Unternehmens basieren dabei auf den Angaben des Antrags. Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je Prozessvariante das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen Prozess-Varianten (Ist 2023) dividiert (Bereich Querschnitt: **[BuGG ...]** = **[BuGG ...]** monatlich; Bereich Wholesale: **[BuGG ...]** = **[BuGG ...]** monatlich; in Summe: **[BuGG ...]** monatlich).

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter verfügbaren Datenstand (Ist 2023) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die vergleichsweise hohen Differenzen zwischen den Berechnungen der Antragstellerin und der Beschlusskammer resultieren aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme.

Der Rückgang des stückbezogenen Gemeinkostenwertes gegenüber dem mit der letzten Entscheidung akzeptierten Wert (von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]**) – resultiert vorrangig aus einer Abnahme der anerkannten Gemeinkostensumme (**[BuGG ...]** gegenüber **[BuGG ...]** im Verfahren BK3a-23/005).

5.3.1.9 Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anererkennungsfähig. Sie waren jedoch wiederum aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abzusenken (von **[BuGG ...]** €/kWh auf **[BuGG ...]** €/kWh).

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit verbeamteten Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig - entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern - ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Die Aufwendungen für den Personalabbau resultieren aus Abfindungsprogrammen („Lean Admin“, „Veränderungsgeld“, „Engagierter Vorruhestand“), welche die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre bzw. im Falle von Vorruhestandsregelungen älter als 55 Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, aufgelegt hat. Bei den in der aktuellen Kalkulation erfassten Werten handelt es sich dabei auch um Überträge aus früheren Jahren, die aus einer Überschreitung der Obergrenzen in vorausgegangenen Jahren resultieren.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 42 Abs. 2 S. 1 TKG liegt vor:

Vivento-Kräfte können aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Personalabbauregelungen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG waren allerdings entsprechend der Vorgehensweise in zurückliegenden Entscheidungen teilweise zu korrigieren:

Die Wertansätze für das Vivento-Defizit waren aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind, zu reduzieren. Hinsichtlich der Personalprogramme war die vorgenommene Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren sowie die Kappung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe von Relevanz. Im Gesamtergebnis ist ein deutlicher Rückgang der anerkennungsfähigen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG gegenüber den Vergleichsdaten des Vorjahresreleases zu konstatieren.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte in Höhe von **[BuGG ...]** (wie beantragt) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, TD GmbH, DTTS, DTNP“) in Höhe von **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]**) laut Antragstellerin im Rahmen des aktuellen Kostenreleases) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2023 verteilt.

5.3.1.10 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Nachstehend Übersicht vermittelt einen Überblick der in die Berechnung des Entgelts für den laufenden Stromverbrauch einfließenden Kosteneingangsgrößen:

Tabelle: Berücksichtigungsfähige Stromverbrauchskosten pro kWh

	Stückkosten Gesamtstrom (€/kWh)	Stückkosten Mittelspannung (€/kWh)	Stückkosten Niederspannung (€/kWh)

Netzkosten Mittelspannung		[BuGG ...]	
Netzkosten Niederspannung			[BuGG ...]
Stromeinkauf	[BuGG ...]		
Strombezogene „Dienstleistungen“	[BuGG ...]		
Herkunftsnachweise Strom	[BuGG ...]		
Zwischensumme	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Zusammenfassung		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Kosten Umspannung		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Trafoverluste		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Netzverluste		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Zwischensumme		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gewichtung		[BuGG ...]	[BuGG ...]
mittlere Stromkosten	[BuGG ...]		
Stromsteuer	[BuGG ...]		
abzgl. Strom aus Eigenerzeugung	[BuGG ...]		
Einzelkosten Strom	[BuGG ...]		
Gemeinkosten	[BuGG ...]		
Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG	[BuGG ...]		
Gesamtsumme	0,2566		

Hinweis: Die Gesamtsumme wurde kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

5.3.2 Ermittlung der effizienten Kosten für die RLT

Die Verrechnungssätze für die Materialkomponenten der RLT ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei anhand der Kostenunterlagen genannten Werte konnten im Laufe des Verfahrens auf gesonderte Anforderung der Beschlusskammer anhand von Kontraktpreisen und Abrechnungsbelegen weitgehend verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Für die auf diese Weise ermittelten Investitionswerte der eingesetzten Klimageräte lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes Kapitalkosten ableiten. In diesem Kontext hat die Antragstellerin ferner den Auslastungsgrad ihrer Anlagen beziffert sowie im Weiteren auch die auf die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten ausgewiesen.

Auf Basis der von der Antragstellerin gelieferten Kostendaten war eine Ableitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gewährleistet.

5.3.2.1 Überlassungsentgelte für die RLT

Die tenorierten Entgelte für die Nutzung der RLT je kW liegen im Durchschnitt um rund 4 % über dem Niveau der zuletzt genehmigten Werten. Die Kürzungen der aktuell zu genehmigenden Tarife im Vergleich zu den geforderten Entgelten beruhen auf nachstehenden Überlegungen und den damit verbundenen Kostenreduzierungen,

zur notwendigen Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes siehe Ziffer 5.3.1.7.

5.3.2.2 Auslastungsgrad für RLT

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Auslastungsgrad für die RLT in Höhe von **[BuGG ...]** war auf einen effizienten Wert von **[BuGG ...]** zu erhöhen.

Im Verfahren BK3a-21/009 hatte die Antragstellerin eine (Ist-)Auslastung der RLT in Höhe von **[BuGG ...]** ausgewiesen. Dieser Auslastungsgrund wurde seitens der Antragstellerin auch im Vorverfahren BK3a-23/005 wie auch im hier anhängigen Verfahren (Ist 2023) kalkulationsrelevant beibehalten.

Die aktuelle Ist-Ausstattung mit Raumlufttechnik wird nach wie vor von einer sehr schwachen Auslastung der großen Klimageräte mit 17,5 und 35 kW geprägt. Bereits im Verfahren BK3a-15/034 hatte sich zudem gezeigt, dass die geringe Auslastung noch dadurch verstärkt wurde, dass relativ neu ab dem Jahr 2012 in Betrieb genommene Anlagen in die Auswertung der Antragstellerin mit einbezogen wurden, bei denen es sich überwiegend um größere Anlagen ab 10 kW mit unzureichender Auslastung handelte.

Datenbasis sind gegenüber dem Vorverfahren unverändert **[BuGG ...]** Anlagen, wobei lediglich - ebenfalls unverändert - **[BuGG ...]** Anlagen in die Auswertung eingeflossen sind.

Analog zum bereits in vorhergehenden Beschlüssen etablierten Vorgehen und unter Berücksichtigung entsprechender Modifikationsberechnungen errechnet sich - unter Ausschluss der großen 17,5 und 35 kW-Anlagen – wiederum unverändert ein effizienter Auslastungsgrad der RLT in Höhe von **[BuGG ...]**.

Aufgrund des weitergehenden Rückbaus von Kollokationsflächen und weiterhin sinkender TAL- Zahlen, die de facto nicht zu einem Neubau von RLT führen und lediglich die Nutzung des Bestands bedeuten, ist eine noch deutlichere „stark zukunftsgerichtete“ Effizienzmaßgabe nicht mehr angezeigt. Daher erachtet die Beschlusskammer weiterhin einen effizienten Auslastungsgrad von **[BuGG ...]** für sachlich gerechtfertigt und geboten

5.3.2.3 Anlagekosten und Verrechnung von Kosten nach HOAI

Die von der Antragstellerin vorgelegten kalkulationsrelevanten *Anlagekosten* zu den Split-, Klima- und Kompaktgeräte sind gegenüber dem Vorantrag nahezu unverändert in Ansatz gebracht worden. Auf Aufforderung der Beschlusskammer hin hat die Antragstellerin entsprechende Rechnungsvorgänge der relevanten Materialpositionen übersendet. Die darauf aufsetzende Prüfung zeigt im Ergebnis, dass die in der Kostendokumentation aufgeführten Preise für die Splitgeräte mit einer Redundanz von 5, 7 und 10 kW in die weitere Kostenkalkulation übernommen werden konnten, während bei den Kompaktgeräten (17,5 und 35 kW) aufgrund fehlender aktueller Abrufe auf die im Beschluss BK3f-22/020 genehmigten Preise (anstatt **[BuGG ...]** lediglich **[BuGG ...]** bzw. anstatt **[BuGG ...]** lediglich **[BuGG ...]**) zurückzugreifen war.

Weiterhin macht die Antragstellerin gegenüber den zuletzt akzeptierten Werten deutlich ansteigende Kosten bei den Leistungseinheiten 5 bis 10 kW für *Montage, Einregulierung/Inbetriebnahme, etc.* geltend; in Summe **[BuGG ...]** einheitlich für alle drei Leistungsklassen.

Die Beschlusskammer verkennt in diesem Zusammenhang zwar nicht, dass im Zeitverlauf ggf. sowohl Materialpreise als Montageleistungen entsprechenden Preissteigerungen unterlagen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass im Rahmen der mit dem Rückbau verbundenen zunehmenden „Stilllegung“ von Kollokationsräumen vermutlich – wenn überhaupt – nur noch in Einzelfällen eine Neuerrichtung von Klimatechnik erforderlich sein dürfte. Es wäre in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, inwieweit nicht auch noch funktionsfähige RLT-Geräte auch

im Zuge von Nachhaltigkeitsmaßnahmen aus stillgelegten Räumlichkeiten bei ggf. notwendigen Ersatzbeschaffungen (mit dem dann anfallenden Montageaufwand) wieder verwendet werden könnten.

Unter Würdigung der genannten Gemengelage und mangels hierfür prüffähiger Kostenunterlagen konnten insoweit wiederum nur die im vorangegangenen Verfahren akzeptierten Kostensätze für Montage und Inbetriebnahme in Höhe von **[BuGG ...]** für Klimageräte bis 10 kW sowie **[BuGG ...]** für 10 kW-fähige Geräte Anerkennung finden.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus erneut für die Splitgeräte (im Gegensatz zu den Kompaktgeräten) ansteigende Kosten für *Dokumentationsleistungen samt Fahrkostenpauschale* in Ansatz gebracht. Eine Erläuterung für die sachliche Notwendigkeit dieser Kostenkomponenten ist dabei weiterhin ausgeblieben. Selbst wenn die Notwendigkeit z.B. einer Dokumentation erkennbar wäre, entsprächen die in Ansatz gebrachten Kosten von insgesamt rund **[BuGG ...]** ganz offensichtlich nicht den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung. Beide Kostenpositionen konnten daher keine Anerkennung finden.

Zusätzliche Kosten für eine *Bauzeitfinanzierung* werden ebenfalls weiterhin nicht anerkannt. Dies betrifft vorliegend die zwischen **[BuGG ...]** und **[BuGG ...]** je nach Gerätetyp für **[BuGG ...]** Monate angesetzten *Finanzierungskosten*.

Die in der Vergangenheit nur in begrenztem Umfang akzeptierten Einzelkosten der Kostenpositionen *Kleinmaterialien, Anschaltung Störungsmeldesystem, etc.* wurden bei der 17,5 kW Anlage mit **[BuGG ...]** sowie bei der 35 kW Anlage mit **[BuGG ...]** wiederum in Ansatz gebracht. Auch hier hat die Beschlusskammer um sicherzustellen, dass bei diesen Leistungskomponenten nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden, erneut auf die in vorangegangenen Genehmigungen maßgeblichen Kostenwerte zurückzugreifen (**[BuGG ...]** bei 17,5 kW-Anlagen, **[BuGG ...]** bei 35 kW-Anlagen).

5.3.2.4 Anpassung der Stromverbrauchskosten

Die Stromkosten als Teil der Betriebskosten werden wiederum auf Basis einer Stromverbrauchskalkulation berechnet, die den tatsächlichen Auslastungsgrad der Geräte berücksichtigen soll. Die geringere Auslastung ist zunächst ein kostensenkender Faktor, der jedoch noch um verbrauchssteigernde Aspekte erhöht wird, um näherungsweise die tatsächliche Auslastung der Geräte zu bestimmen.

Grundlage der Berechnung stellen die gemessenen Ist-Verbrauchswerte der Kollokationsräume dar. So wird u.a. die Kühlung von Wärmemengen berücksichtigt, die von Carriern unterhalb des Leistungsaufnahmewertes erzeugt werden. Ebenso wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei der Bestellung von RLT zwar nur 80% der gemessenen elektrischen Energie als Grundlage der Bestellmenge berücksichtigt werden müssen, die dabei eingesetzten Geräte jedoch inzwischen deutlich mehr von ihrer eingesetzten Energie in Wärme umsetzen, da kaum noch Telekommunikationseinrichtungen beim Endkunden über die TAL mit elektrischer Energie ferngespeist werden. Weiterhin erfolgt eine Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten in dem Sinne, dass die Geräte einen Teil der Energie zur Luftentfeuchtung und nicht zur Kühlung benötigen. Schließlich kalkuliert die Antragstellerin noch einen Zuschlag für die Entwärmung äußerer Wärmelasten (Sonneneinstrahlung durch Fenster) und einen weiteren Zuschlag für die zusätzliche Leistung zur Sicherstellung der Redundanz.

Insgesamt führt die aktuelle Berechnung zu einer Verbrauchsmenge, die mit **[BuGG ...]** geringfügig unter der bisherigen Nennleistung von **[BuGG ...]** liegt. Die Kalkulationssystematik ist dabei nachvollziehbar, bedarf jedoch analog dem Vorgehen im Vorantrag nachstehend beschriebener effizienzbezogener Anpassungen:

Diese erfolgten zum einen bei der zugrunde gelegten gemessenen *elektrischen Leistung*. Hier wird seitens der Antragstellerin unterstellt, dass die komplette gemessene elektrische Leistung Grundlage der Kalkulation ist. Weiterhin verbleibt die Energie zu 100% im Kollokationsraum.

Es werden daher auch die von den Carriern verursachten Verbrauchsmengen berücksichtigt, welche unterhalb der vereinbarten Schwelle (350W/qm) liegen und für welche keine RLT bestellt werden muss. Nach diesem Vorgehen müssen Wettbewerber, die RLT bestellt haben, somit den Strom für Entwärmung kostenmäßig mittragen, dessen Verbrauch ggf. von anderer Seite verursacht worden ist. Dies ist nicht sachgerecht und negiert zudem die Tatsache, dass ein Teil der verursachten Wärme auch auf anderem Wege (z.B. über die Außenwände) den Raum verlässt. Nicht ohne Grund gilt leistungs- und vertragstechnisch ein fester Schwellwert, ab dem erstmalig Klimatechnik benötigt wird. Um diesen Umständen angemessen Rechnung zu tragen, können unter Effizienzgesichtspunkten nur 90% der gemessenen Energiemengen in die weitere Kostenkalkulation übernommen werden.

Des Weiteren ergibt sich Anpassungsbedarf bei der Berücksichtigung der *äußeren Wärmelast*. Die Antragstellerin legt ihrer Kalkulation die Annahme zugrunde, dass im Durchschnitt jeder Kollokationsraum über ein (oder mehrere) Fenster verfügt. Hieraus leitet sie dann einen Faktor für die zusätzliche Wärmezufuhr ab, welcher in die Kalkulation einfließt. Ein im Verfahren des Jahres 2013 durchgeführter Vor-Ort-Termin hat zwar auf diesen Aspekt nur am Rande abgestellt; so war ein besichtiger Kollokationsraum in der Tat mit einer sehr großen Fensterfläche versehen, welche hier sicherlich signifikanten Einfluss auf den Stromverbrauch hatte. Darüber hinaus befanden sich allerdings viele Flächen auch in fensterlosen Kellerräumen. Unter Kosten-/Nutzen-Abwägungen wäre zwar eine Vollerhebung der tatsächlichen Anzahl und Größe der Fenster zur sachgerechten Verifizierung eines Anpassungsfaktors überzogen und insoweit nicht angebracht. Es kann aber de facto plausibel davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Fenster in Kollokationsräumen nach Norden ausgerichtet sind bzw. über Rollläden, Milchverglasung oder ähnliche Schutzeinrichtungen verfügen und so einer intensiven Sonneneinstrahlung entgegenwirken. Insgesamt erscheint es daher sachlich gerechtfertigt, lediglich 75% der von der Antragstellerin angesetzten „Zusatzleistung“ von **[BuGG ...]** zu akzeptieren. Bei Ansatz von **[BuGG ...]** führt dies analog zum Vorgehen der Antragstellerin zu einem Zuschlag in Höhe von gerundeten **[BuGG ...]** (statt **[BuGG ...]** nach den Berechnungen der Antragstellerin) auf den maßgeblichen Auslastungsgrad der RLT-Anlagen.

Bezüglich der anzusetzenden *Stromkosten* wird üblicherweise auf die Einzelkosten der jeweils gültigen Genehmigung des Kollokationsstromes zurückgegriffen. Diese wurden aktuell ebenfalls im Rahmen dieses Verfahrens ermittelt.

5.3.2.5 Anpassung der sonstigen Kostenkomponenten

In Höhe von **[BuGG ...]**€/kW konnten die über alle Anlagen hinweg einheitlich verrechneten *Instandhaltungskosten* erneut vollständig anerkannt werden; diese sind gegenüber dem letztmaligen Antragswert (**[BuGG ...]** €/kW) leicht gestiegen.

Bei den *Flächenkosten* (11 qm für das 17,5 kW Klimagerät und 14 qm für das 35 kW Klimagerät) hat die Beschlusskammer entgegen dem Ansatz der Antragstellerin – diese bemisst den Durchschnitt ihrer geforderten Mietpreise einschließlich Nebenkosten auf eine Kostengröße in Höhe von **[BuGG ...]** € pro qm – lediglich einen Preis von **[BuGG ...]** pro Monat und qm unterstellt. Dieser Durchschnittspreis ergibt sich durch Abgleich der aufgeführten Städte im IVD Gewerbe-Mietpreisspiegel 2023 (aktueller Bundesdurchschnittspreis für Büroflächen mit mittlerer Nutzungsmöglichkeit) mit den Kollokationsstandorten der Antragstellerin.

Demgegenüber waren die von der Antragstellerin angegebenen *Gemeinkostenbeträge* entsprechend den antragsübergreifend gebotenen Anpassungen zu reduzieren,

siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 5.3.1.8.

Dabei war für die Überlassung der Raulufttechnik eine kostenrelevante Anerkennung *neutraler Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG* beim monatlichen Entgelt nach Ablauf der Mietzeitbindung zu versagen, da die je nach Mietzeitdauer ausgewiesenen Ist-Kosten unter Einbezug neutraler Aufwendungen niedriger als die korrespondierenden KeL-Verrechnungssätze sind.

Denn liegen die von der Beschlusskammer ermittelten KeL über den KON-Ansätzen des Unternehmens, sind diese ausreichend, um die Ist-Kosten inklusive der neutralen Aufwendungen abzudecken,

zur ausführlichen Begründung siehe den Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten, Az. BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 128 f.

5.3.3 Ermittlung der effizienten Kosten für Flächenmieten sowie Neben- und Servicekosten

Die seitens der Antragstellerin geforderten (*Kalt-*)*Mietentgelte* für die TAL-Kollokationsflächen waren in der beantragten Höhe nicht genehmigungsfähig. Die beantragten Entgelte waren – mangels Prüffähigkeit der Kostennachweise - auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung gemäß §§ 39 Abs. 1 Nr. 2, 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 42 Abs. 1 TKG auf die in der Tenorierung ausgewiesenen Werte zu reduzieren.

Für die Ermittlung kosteneffizienter Flächenmieten hat die Beschlusskammer dabei wiederum auf den Gewerbepreisspiegel des Immobilienverbandes Deutschland (IVD) in seiner aktuellen Fassung (Stand 2023) sowie für München auf den IVD Preisspiegel Bayern Frühjahr 2024 als alternative Erkenntnisquellen zurückgegriffen.

Die Höhe der tenorierten *Servicekostenpauschale* in Höhe von 0,13 € pro qm und Monat sowie der *Nebenkostenpauschale* von 2,28 € pro qm und Monat ergibt sich im Fall der Servicekostenpauschale aus den Auswertungen der von der Antragstellerin aktuell vorgelegten Kostenunterlagen und Falle der beantragten Nebenkostenpauschale aus einem Rückgriff und Abgleich mit den im Rahmen der vorangegangenen Gesamtschau (Kostenrelease 2022/2023) festgelegten antragsübergreifenden Kostenwerten. Im Einzelnen:

5.3.3.1 Effiziente Kostensätze für Flächenmieten

Eine Akzeptanz der von der Antragstellerin geforderten Entgelte für die *Kaltmieten* scheidet wegen des nicht prüffähigen Kostennachweises aus, welcher auch im Rahmen der antragsübergreifenden Parameterfestlegungen keine Akzeptanz finden konnte.

Die über den aktuellsten verfügbaren Daten der IVD-Gewerbepreisspiegel als alternative Erkenntnisquelle herangezogenen Werte beziehen sich auf vergleichbare Mieten, die auf dem freien Markt für Gewerbeimmobilien erzielt werden können. Diese spiegeln die jüngst verfügbaren Marktpreise wieder und bilden mithin die Vollkosten einer Anmietung durch den Carrier ab. Im Rahmen dieser Betrachtung werden für die TAL-Kollokationsflächen die spezifischen Vergleichswerte von „Bürräumen mit mittlerem Nutzungswert“ herangezogen. Spezifische Vergleichswerte zu Technikflächen o.Ä. beinhaltet der IVD-Mietspiegel nicht.

Die aktuellen Preisentwicklungen des IVD zeigen, dass sich die teilweise erheblichen Rückgänge bei den Mietpreisen für die relevanten Vergleichsflächen, die noch im zweiten Corona-Jahr 2021 zu beobachten waren, im Laufe der Folgejahre wieder in entsprechende Preissteigerungen verwandelt haben. Diese liegen nunmehr im Durchschnitt marginal oberhalb der zuletzt genehmigten Entgelte von 2022, wobei sich allerdings unterschiedliche *regionale Entwicklungen* zeigen:

Anhand der Städtecluster der Antragstellerin ergeben sich im Vergleich zur vorangegangenen Genehmigung (weitgehend geringfügige) *Absenkungen* für die Städte Dortmund, Berlin, Hannover sowie für das Cluster mit Städten zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern, während für die restlichen Cluster gleichbleibende Mietpreise oder entsprechende *Mietpreissteigerungen* festzustellen sind.

Für die Cluster Köln, Dresden, *München und Hamburg* liegen die Antragswerte der Antragstellerin unterhalb der ermittelten Vergleichsmieten. Die Genehmigung erfolgt in diesen Fällen antragsgemäß.

Die Beschränkung der Genehmigung auf Antragshöhe folgt analog dem in § 88 VwGO niedergelegten Grundsatz „ne ultra petita“. Der Grundsatz dient dem Schutz der anderen Verfahrensbeteiligten vor weitergehenden gerichtlichen Entscheidung, die bisher nicht im prozessualen Verhalten behandelt wurden,

vgl. Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 43. Auflage, 2022, § 88 VwGO Rn. 11).

Dieser Grundsatz gilt auch im Rahmen von Beschlusskammerverfahren nach dem TKG, da die Interessenlage in Beschlusskammerverfahren vergleichbar ist,

vgl. zuletzt Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 43 und BK3a-23/005 vom 31.10.2023.

Auch die mit Schreiben vom 04.07.2024 erfolgte hilfsweise *Antragsänderung* betreffend der Nichtvornahme der Deckelung der Entgelte für die jeweiligen Cluster im Falle einer Genehmigungserteilung auf Basis des IVD-Mietspiegels lässt keine Genehmigung höherer Entgelte zu als von der Antragstellerin am 19.05.2024 konkret beziffert wurden. Der „hilfsweise“ gestellte Antrag ist nicht hinreichend bestimmt.

Die zu genehmigenden (beantragten) Entgelte müssen mit dem Entgeltantrag konkret beziffert und mitsamt den relevanten Kostenunterlagen vorgelegt werden,

siehe Säcker/Körper, TKG – TTDSG, 4. Auflage 2023, § 40 Rn.11.

Die hilfsweise beantragten Entgelte für die jeweiligen Cluster „auf Basis des IVD-Mietspiegels ohne Abstriche“ sind lediglich mit Hilfe des kostenpflichtigen IVD Mietspiegels bestimmbar, aber nicht als solche zahlenmäßig bestimmt. Die Verfahrensbeteiligten können also nicht ohne finanziellen Kostenaufwand genau abschätzen, in welchem maximalen Umfang Kosten auf sie zukommen könnten. Zudem hat die Antragstellerin durch ihren Antrag in der Hauptsache für die jeweiligen Cluster einen bestimmten Wert als das wettbewerbsanaloge Entgelt beantragt. Dies umfasst im Rahmen der Auslegung stets auch ein Entgelt, das sich unterhalb des beantragten Wertes bewegen kann oder sich auf Basis einer anderen Rechts- oder Berechnungsgrundlage herleiten lässt. Umgekehrt verbietet es sich aber einen Entgeltantrag nach „oben“ auszulegen, um nachträglich ein höheres Entgelt ins laufende Verfahren einzubringen. Dies gilt umso mehr als die Beschlusskammer zur Ermittlung der Entgelte auf eine Vergleichsbeurteilung zurückgegriffen hat und die Entgelte von Amts wegen erst ermitteln musste. Es wird durch die Bestimmung der jeweiligen Entgelte unter Zugrundelegung einer Deckelung auf die beantragten Werte auch nicht gegen den Grundsatz der Konsistenz verstoßen. Für jedes Cluster wird ein individuelles – von anderen Clustern unabhängiges – Entgelt festgelegt.

Die Entgeltgenehmigung ist auch inhaltlich an den Antrag des regulierten Unternehmens gebunden. Die Beschlusskammer kann nur ein Entgelt für eine Leistung genehmigen oder ablehnen, das auch beantragt worden ist,

vgl. VG Köln, Urteil vom 13.11.2018 - Az. 1 K 5537/15.

Anderenfalls ließe sich nicht feststellen, ob bzw. in welchem Umfang eine Genehmigung hinter einem Antrag zurückbleibt, ihm nicht stattgibt, und somit ggf. eine Rechtsverletzung der Beigeladenen oder der Antragstellerin auslösen könnte. Ein Antrag, wonach „Entgelte auf Basis des IVD-Mietspiegels ohne Abstriche“ zu genehmigen seien, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird lediglich unter den strengen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG für Entgelte gemacht, die ausnahmsweise nach Aufwand zu genehmigen sind. Dabei sind die beantragten Entgelte stets als zahlenmäßig umschriebene Maximalentgelte zu verstehen und werden als solche von den Beteiligten in ihrem prozessualen Verhalten aufgegriffen.

Zur Bestimmung der übrigen *Vergleichswerte* für die beantragten Mieten wurden in einem ersten Schritt die vom IVD aufgeführten Städte den Clustern 1 bis 14, die jeweils nur eine Stadt umfassen, sowie 15 (Städte von 100.000 bis 500.000 Einwohnern) und 16 (Städte unter 100.000 Einwohner) zugeordnet. Für die Cluster 15 und 16 war dabei jeweils ein Mittelwert aus den Mietwerten der in die jeweiligen Cluster einfließenden Städte abzubilden.

Wie im Rahmen der vorangegangenen Genehmigung hat die Beschlusskammer dabei für die beiden letztgenannten Cluster wiederum eine *mengengewichtete Mittelung* vorgenommen, so dass die Orte / Städte dieser Cluster entsprechend der Anzahl ihrer Wirtschaftseinheiten bei der Mietpreisbemessung Berücksichtigung finden. Eine weiterführende „Umclusterung“ von Destinationen im Sinne einer veränderten Zuordnung zwischen den einzelnen Clustern ist demgegenüber nicht erfolgt.

Im Falle der Stadt *München* (Cluster 5) weist der Mietspiegel wie im vorangegangenen Entgeltenehmigungsverfahren nur Mietwerte für City-A Lagen aus. Da diese Mietpreise einer Vergleichbarkeit mit den anderen Städten entgegenstehen, musste zur Bemessung der Flächenkaltmiete für München wiederum ein gesonderter Preisspiegel (IVD Preisspiegel Bayern Frühjahr 2024) herangezogen,

vgl. die ausführliche Darstellung in Bezug auf die zugrundeliegende Clusterbildung sowie die relevanten Berechnungsergebnisse im separaten Prüfgutachten der Fachabteilung zu den Kollokationsraummietspiegeln 2024 vom 16.07.2024, S. 6 ff.

Weil die Beschlusskammer ein Vergleichsmarktkonzept verfolgt, kommt eine Beaufschlagung der Mietpreise mit *Gemeinkosten* sowie *Aufwendungen* nach § 42 Abs. 2 TKG nicht in Frage. Die Angaben im Gewerbepreisspiegel des IVD sind Marktpreise, welche Vollkosten widerspiegeln,

vgl. auch VG Köln, Urteil vom 21.10.2009 – Az. K 5902/07.

Aus den bereits unter Ziffer 5.2 genannten Gründen erübrigen sich weitere Anpassungen der ermittelten Werte des Vergleichsmarktkonzepts. Ob die Antragstellerin eine Leistungserbringung im Rahmen von Vergleichsentgelten im Einzelfall umsetzen kann, fällt dabei in deren Risikosphäre. Denn bei einer Vergleichsmarktbetrachtung sind die auf den jeweiligen Märkten zu beobachtenden Preise Gegenstand der Betrachtung und gerade nicht die Kosten, die den dort tätigen Unternehmen entstehen,

vgl. BVerwG Urteil vom 25.02.2015 – Az. 6 C 37.13.

5.3.3.2 Effiziente Kostensätze für die Service- und Nebenkostenpauschalen

Demgegenüber waren die von der Antragstellerin beantragten und anhand von Kostendaten plausibilisierten Einzelkosten im Hinblick auf die Servicekostenpauschale auf Kostenbasis der Antragstellerin im Rahmen der antragsübergreifend festgelegten Werte (Release 2023/2024) sowie im Hinblick auf Nebenkostenpauschale auf Grundlage im vorangegangenen Kostenrelease 2022/2023 akzeptierten Werte zu bestimmen.

Im Gegensatz zu den über das Vergleichsmarktkonzept ermittelten Werten für die Kaltmieten, waren die relevanten Einzelkostenwerte für die Service- und Nebenkostenpauschalen mit den aktuell anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG zu beaufschlagen.

Die für alle Cluster einheitlich maßgeblichen *Servicekostenpauschale* beinhalten ausschließlich Reinigungskosten, welche nach unterschiedlichen Nutz- bzw. Verteil- und Nebenflächen zunächst getrennt ermittelt, dann aufaddiert und anschließend als Durchschnittswert über alle Flächen pro qm und Monat abgeleitet werden.

Der daraus resultierende Verrechnungssatz in Höhe von 0,13 €/qm (zuletzt 0,12 €/qm) liegt im Übrigen signifikant unter den im aktuellen Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes

ausgewiesenen Werten, was angesichts der geringeren Reinigungsbedürftigkeit von Technikflächen gegenüber Büroflächen nur folgerichtig ist und sich mit den Erwägungen der Beschlusskammer zur Verrechnung von Nebenkosten deckt.

Hinsichtlich der für alle Cluster ebenfalls einheitlich zu bemessenden Nebenkostenpauschale pro qm pro Monat konnte dagegen der von der Antragstellerin aktuell kalkulierte Kostensatz keine Anerkennung finden, sodass (hilfsweise) auf die Kostendaten des letztjährigen Kostenreleases 2022/2023 zurückzugreifen war. Auch eine Anpassung der bisherigen Kalkulationsmethodik unter Berücksichtigung von aktuelleren Parametern war nicht möglich, da entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin auf Rückfrage der Beschlusskammer die bisherige Methodik nicht mehr zur Verfügung stehe.

Bei der neuen Kalkulationsmethodik für die Nebenkostenpauschale werden aktuell sämtliche und mithin erstmals auch die Nebenkosten anderer externer Kunden, die Flächen bei der GMG gebucht haben sowie auch die Nebenkosten für eine erhebliche Menge an leerstehenden Flächen der GMG berücksichtigt. Auf mehrfache Rückfrage des Fachreferates konnte die Antragstellerin nicht plausibel darlegen, in welchem Umfang die Gesamtnebenkosten der GMG dem allein vorleistungsrelevanten GSUS-Bereich der Antragstellerin zugeordnet werden können. Dies wäre jedoch Voraussetzung dafür, dass die Kosten ordnungsgemäß allokiert und als solche anerkennungsfähig sind.

Die nunmehr vorgelegte Kalkulationsmethodik der Antragstellerin führt im Ergebnis zu einer Erhöhung des Kostensatzes um 58% gegenüber dem Wert der vorjährigen (zuletzt angewendeten) Ermittlungsmethode. Vergleicht man demgegenüber die in die Nebenkosten eingehenden Kostenwerte auf Basis der neuen Methodik, so verzeichnet sich gegenüber dem Vorjahr lediglich ein Kostenanstieg von 0,46%.

Letztlich ist der von der Antragstellerin vorgenommene Kostenanstieg bei der Nebenkostenpauschale nur insoweit erklärbar, dass dieser allein auf den abweichenden Methodenansatz zurückzuführen ist. Zwar hat die Antragstellerin im Rahmen des Konsultationsverfahrens nochmals dezidiert zu dem von ihr im Rahmen des aktuellen Entgeltantrags vorgenommenen Kalkulationsvorgehen vorgetragen: Demnach sei u.a. eine Kritik an den von ihr vorgelegten aktuellen Kostenunterlagen nicht gerechtfertigt; die getroffene Entgeltfestlegung stehe auch im Widerspruch zur Marktentwicklung der Nebenkosten im gewerblichen Büromarkt und die in den vorangegangenen Verfahren in Ansatz gebrachten „internen Verrechnungspreise“ der PASM seien auch in der Vergangenheit abgekoppelt von der tatsächlichen Kostenentwicklung kostenunterdeckend beantragt worden. Die Beschlusskammer kann sich diesen Ausführungen auch nach nochmaliger Befassung mit den von der Antragstellerin ergänzend vorgetragenen Erläuterungen und unter Heranziehung der vorliegenden - differenziert nach Kostenpositionen aufgelisteten - Jahresabschlussdaten der GMG aus nachfolgenden Gründen nicht anschließen:

So ist zunächst grundlegend zu konstatieren, dass sich ein Vergleich der Nebenkostenabrechnung für gewerbliche Mietflächen – bezogen auf den Vergleichsmaßstab „Büromieten“ – nicht auf die von den Vertragspartnern angemieteten Kollokationsflächen sachgerecht übernehmen lässt. Denn während nach der Betriebskostenverordnung beispielsweise der Energiebezug von Allgemeinstrom, Heizöl, Gas, Fernwärme in der Regel nach „Gießkannenprinzip“ pro qm auf die angemietete Nutzfläche bei Büroräumen umgelegt werden kann, wird der Stromverbrauch für Kollokationsräume carrierindividuell separat über den bezogenen Kollokationsstrom in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für „Reinigungskosten“, welche bereits entgeltrelevant über die Servicekostenpauschale abgegolten werden. Hinsichtlich der mit der Heizung verbundenen Betriebskosten ist festzuhalten, dass Kollokationsräume in der Regel keiner Heizung bedürfen, da hier im Gegenteil Entwärmungsleistungen erforderlich sind, deren Betriebsaufwand für die notwendige RLT gemäß Entgeltgenehmigung und Kollokationsverträgen ebenfalls monatlich carrierspezifisch in Rechnung gestellt wird. Inwieweit darüber hinaus weitere Nebenkostenleistungen wie z.B. für den Betrieb der gesicherten Energieversorgung, der sonstigen

technischen Gebäudeausstattung, etc. in vollem Umfang auch für Kollokationsstandorte umlagefähig wären, muss an dieser Stelle nicht weiter thematisiert werden.

Die vorgenannten Ausführungen zeigen, dass zur Bemessung effizienter Nebenkosten für Kollokationsräume vorliegend weder die von der Antragstellerin gelieferten Jahresabschlussdaten der GMG noch weitere in Rede stehende Benchmark-Daten zur Höhe der Nebenkosten für gewerbliche Büromieten herangezogen bzw. verifiziert werden können. Zudem liegen die von der Antragstellerin beantragten Mietnebenkosten über den vom Deutschen Mieterbund im Betriebskostenspiegel (Datenstand 2023/2024) ausgewiesenen Mietnebenkosten für Büroräume. Somit wäre selbst bei grundsätzlicher Anerkennung der vorgeschlagenen Berechnungsmethodik eine dezidierte Prüfung der hierbei ausgewiesenen einzelnen Kostenbestandteile dringend geboten. Es liegen insoweit auch mit den im Konsultationsverfahren vorgebrachten Kalkulationsunterlagen keine neuen aktuellen prüffähigen Kostenunterlagen vor, welche eine (modifizierte) Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zulassen könnten.

Um dennoch eine Entgeltgenehmigung für die beantragte Nebenkostenpauschale zu gewährleisten und dabei gleichzeitig Doppelverrechnungen und eine Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu verhindern, hat die Beschlusskammer ihre ursprünglich angedachte Vorgehensweise beibehalten,

vgl. Beschluss BK3f-22/020 vom 28.04.2023, S. 43 f.

und für Zwecke der Entgeltbemessung letztlich (hilfsweise) auf den nach alter Methodik aus dem Kostenrelease 2022/2023 abgeleiteten Einzelkostenwert in Höhe von **[BuGG ...]** €/qm zurückgegriffen,

vgl. im Einzelnen die Ausführungen im antragsübergreifenden Prüfgutachten der Fachabteilung zum Kostenrelease 2023/2024 vom 19.07.2024, S. 34 ff.

5.4 Keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG

Für die Entgelte liegen keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 und 2 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 37 Abs. 1 TKG.

Zwar waren die Entgelte in dem von der Antragstellerin beantragten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i.S.v. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

Der von der Antragstellerin verfolgte Ansatz, die Kollokationsstromentgelte durch PKS- und KKS-Kontrollen an dem Als-Ob-Wettbewerb auszurichten, kommt nicht zum Tragen. Die Kontrollen sind darauf ausgerichtet, eine Nachbildbarkeit der Endkundenprodukte der Telekom durch die entsprechenden Vorleistungsprodukte abzusichern. Bei den Kollokationsstromentgelten handelt es sich aber nicht um Zugangsprodukte, die mit einer Endkundenleistung der Telekom verglichen werden, sondern um Entgelte für bloße Teilleistungen. Sie sind einer PKS-KKS-Betrachtung bereits konzeptionell nicht zugänglich.

Auch eine Diskriminierung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Antragstellerin durch die Entgelte einzelnen Nachfragern, einschließlich sich selbst oder ihren Tochter- oder Partnerunternehmen, Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Leistungen einräumt, ist nicht erkennbar.

Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften i.S.d. § 40 Abs. 4 Satz 2 TKG sind nicht ersichtlich.

6. Genehmigungszeitraum und Befristung

Die Genehmigung gilt ab dem 01.08.2024, § 41 Abs. 1 Satz 1 TKG. Die Altgenehmigungen BK3a-23/005 und BK3f-22/020 laufen jeweils am 31.07.2024 aus, sodass Neugenehmigungen ab dem 01.08.2024 erforderlich sind.

Die Genehmigung für die unter 1.I., 1.II., 1.III.2 und 1.III.3 tenorierten Entgelte endet jeweils (antragsgemäß) mit Ablauf des 31.07.2025.

Soweit die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2024 darauf hinweist, dass rückwirkende Entscheidungen zum Schutz der Zugangsnachfrager möglichst zu vermeiden seien, nimmt die Beschlusskammer dies zur Kenntnis und wird dies – soweit es ihr möglich ist – berücksichtigen. Im konkreten Verfahren erwachsen den Zugangsnachfragern durch die rückwirkende Genehmigung jedoch keine Nachteile, weil die finalen – jährlichen – Abrechnungen für Strom, Raumluftechnik und Mieten erst nach dem Zeitpunkt dieser Genehmigung erfolgt.

Bei der Befristung des Entgeltes für den *Stromverbrauch* auf den 31.07.2025 war für die Beschlusskammer eine Harmonisierung mit dem auf das mittelljährlich neu festzusetzende Kostenrelease und dessen Bemessung aktueller antragsübergreifenden Kostenparameter (Gemeinkosten, Betriebskosten, Stundensätze, Neutrale Aufwendungen, etc.) ausschlaggebend, die für die Kalkulation des Entgeltes für den Kollokationsstrom von Relevanz sind. Ein einjähriger Genehmigungszeitraum ist angezeigt, um die nach wie vor im Zuge des Russland-Ukraine-Konflikts vorhandene Volatilität der Strompreise aber auch die weitere Entwicklung der in den Strompreis einfließenden Netznutzungsentgelte angemessen und kurzfristig berücksichtigen zu können

Auch die kurze Befristung für die *Überlassungsentgelte der Raumluftechnik* wird den vorgenannten Umständen gerecht. Die Kostenergebnisse dieser Leistungen werden ebenfalls in wesentlichem Maße von der aktuellen Strompreisentwicklung tangiert und sollten eine stabile Anbindung an die Neufestsetzung des Stromverbrauchsentgeltes erfahren.

Gleichwohl soll allerdings auch der „antragsmodifizierten“ Forderung der Antragstellerin im Rahmen des Konsultationsverfahren nach einer nur kurzfristigen einjährigen Genehmigungsdauer für die aktuell neu zu bestimmende Nebenkostenpauschale – statt einer analog der Genehmigung für die Kaltmieten im Konsultationsentwurf ursprünglich angedachten dreijährigen Genehmigungsfrist – Rechnung getragen werden. Dies stimmt auch mit den Erwägungen der Beschlusskammer überein, denn eine ähnliche Preisvolatilität wie bei den Stromverbrauchskosten ist auch bei den Nebenkosten zu erwarten. Auch diese Leistungen werden in wesentlichem Maße von den Energie- und Personalkosten tangiert. Wegen der gegebenen Sachnähe zur grundlegenden Nebenkostenverrechnung ist analog allerdings auch die vorliegend genehmigte Servicekosten-Pauschale auf den gleichen Genehmigungszeitraum zu bemessen. Zugleich erscheint es interessengerecht, es der Antragstellerin im Rahmen einer kurzfristigen Neubescheidung zu ermöglichen, die vorliegend nicht verifizierbaren Kosten für Nebenkostenleistungen anhand prüffähiger Kostenunterlagen zu belegen.

Die Genehmigung für die unter 1.III.1 tenorierten Entgelte endet mit Ablauf des 31.07.2027.

Hinsichtlich der Entgelte für *Flächenmieten* erscheint eine antragsgemäße Genehmigung der Entgelte aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit bis 31.07.2027 sachgerecht und angezeigt. Eine ähnliche Preisvolatilität wie bei den Stromverbrauchskosten ist hier nicht zu erwarten, so dass die Genehmigung im Sinne der Verfahrensökonomie für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden konnte. Mit der dreijährigen Befristung der Flächenmieten wird auch der Argumentation und den Bedürfnissen der Beigeladenen zu 9. sowie der Antragstellerin nach mittelfristiger Preisstabilität angemessene Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 04.11.2024

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin

Schölzel

Scharnagl

Wenzel-Woesler

Hinweis:

Für individuell zurechenbare Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de